

Migration, Integration, Asyl in Deutschland 2020: Politische und Rechtliche Entwicklungen

Lechner, Claudia; Haberstroh, Friederike; Grote, Janne; Miguel Mueller, Nelia

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Lechner, C., Haberstroh, F., Grote, J., & Miguel Mueller, N. (2022). *Migration, Integration, Asyl in Deutschland 2020: Politische und Rechtliche Entwicklungen*. (Politikbericht / Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ)). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl (FZ); Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) Nationale Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-84986-4>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge



Migration, Integration, Asyl in Deutschland 2020

Politische und rechtliche Entwicklungen

Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)



Forschung

Gefördert
durch
die EU



Migration, Integration, Asyl in Deutschland 2020

Politische und rechtliche Entwicklungen

Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle
für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN)

Das Europäische Migrationsnetzwerk

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die dauerhafte Rechtsgrundlage des EMN und es wurden nationale Kontaktstellen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks, welches Beobachterstatus hat) und in Norwegen sowie Georgien und Moldau geschaffen.

Aufgabe des EMN ist es, die Organe der Europäischen Union, nationale Institutionen und Behörden sowie die Öffentlichkeit mit aktuellen, objektiven, verlässlichen und vergleichbaren Informationen über Migration und Asyl im Hinblick auf eine Unterstützung der Politik in diesem Bereich zu versorgen. EMN Deutschland ist beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg angesiedelt. Zu den Hauptaufgaben der nationalen Kontaktstelle gehört die Umsetzung des jährlichen EMN-Arbeitsprogramms. Dies umfasst die Erstellung des jährlichen Politikberichts „Migration, Integration, Asyl“, die Erarbeitung von bis zu vier themenspezifischen Studien, die Beantwortung von an das Netzwerk gestellten Ad-hoc-Anfragen sowie die Informationsvermittlung in unterschiedlichen Foren, z. B. durch die Organisation von eigenen Tagungen und die Teilnahme an Tagungen im In- und Ausland. Darüber hinaus richten die Nationalen Kontaktstellen jeweils nationale Netzwerke aus Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen ein, die im Bereich Migration und Asyl tätig sind.

Im Rahmen des EMN wird in der Regel keine Primärforschung betrieben, sondern es werden bereits vorhandene Daten und Informationen aufbereitet und analysiert; nur bei Bedarf werden diese durch eigenständige Erhebung von Daten und Informationen ergänzt. EMN-Studien werden nach einheitlichen Spezifikationen erstellt, um innerhalb der Europäischen Union und Norwegens sowie Georgiens und der Moldau vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Um auch begriffliche Vergleichbarkeit zu gewährleisten, wurde ein Glossar erstellt, das über die nationalen und internationalen EMN-Webseiten zugänglich ist. Nach der Fertigstellung der nationalen Studien wird ein Synthesebericht erstellt, der die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen nationalen Berichte zusammenfasst und so einen europäischen Überblick erlaubt. Dazu kommen themenspezifische Informationsblätter (EMN-Informs), die knapp und präzise ausgewählte Themen präsentieren. Das EMN-Bulletin liefert vierteljährlich Informationen über die aktuellen Entwicklungen in der Europäischen Union (EU) und ihren Mitgliedstaaten. Mit dem Arbeitsprogramm 2014 wurde des Weiteren die Arbeitsgruppe Return Expert Group (REG) eingerichtet. Diese beschäftigt sich mit Aspekten der freiwilligen Rückkehr, der Reintegration und der zwangsweisen Rückführung.

Alle EMN-Publikationen sind auf der Webseite der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission verfügbar. Die Studien von EMN Deutschland sowie die Syntheseberichte, Informs und das Glossar finden sich auch auf der nationalen Webseite: www.emn-deutschland.de.



Zusammenfassung

Der vorliegende Politikbericht 2020 bietet einen Überblick über die wichtigsten politischen Diskussionen sowie politischen, rechtlichen und institutionellen Entwicklungen des Jahres 2020 im Migrations-, Integrations- und Asylbereich in Deutschland.

Das Jahr 2020 war vor allem durch den weltweiten Ausbruch des Coronavirus SARS-CoV-2 und die COVID-19-Pandemie geprägt. Zur Eindämmung des Infektionsgeschehens wurden in Deutschland und weltweit weitreichende Reisebeschränkungen eingeführt, was im Jahr 2020 zu einem starken Rückgang sowohl der legalen als auch der irregulären Migration führte.

Wichtige Entwicklungen mit Blick auf die **legale Zuwanderung** und insbesondere die Erwerbsmigration gingen im Jahr 2020 von dem am 1. März 2020 in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) aus. Mit dem Gesetz wurden Hürden der Fachkräfteeinwanderung nach Deutschland gesenkt. Jedoch waren auch die Erwerbsmigration ebenso wie die Migration zum Zweck der Bildung oder der Familiennachzug von den Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie betroffen und rückläufig.

Die **Fluchtmigration** nach Deutschland war 2020 wie bereits in vorangegangenen Jahren von sinkenden Asylantragszahlen gekennzeichnet und umfasste 122.170 Erst- und Folgeasylanträge. Obwohl Schutzsuchende von den Grenzsicherungen und Reiseeinschränkungen grundsätzlich ausgenommen waren, lässt sich der starke Rückgang an Asylanträgen auch auf die COVID-19-Pandemie und die Maßnahmen zu ihrer Eindämmung zurückführen. Aufgrund der prekären humanitären Lage von Geflüchteten in griechischen Flüchtlingsseinrichtungen beschloss die Bundesregierung Maßnahmen zur Entlastung Griechenlands sowohl durch Unterstützung vor Ort als auch durch Aufnahmen besonders Schutzbedürftiger – hierunter insbesondere unbegleitete bzw. behandlungsbedürftige Minderjährige.

Die COVID-19-Pandemie und die in diesem Zusammenhang erlassenen sogenannten Lockdown-Phasen hatten auch Auswirkungen auf den Bereich der **Integration** in Deutschland. Entsprechend der jeweils landesspezifischen Regelungen mussten Präsenzveranstaltungen zeitweise ausfallen. Auf Bundesebene wurden zahlreiche Flexibilisierungen im Hinblick auf

die Lehrformate eingeführt und eine verstärkte Digitalisierung von Kursen gefördert. Im Jahr 2020 konnten 105.964 Personen einen Integrationskurs beginnen, dies entspricht etwa 60 % der neu Teilnehmenden im Vorjahr.

Das Jahr 2020 war zudem von einer zunehmenden Aufmerksamkeit gegenüber der Bedrohung durch Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus geprägt. Als Reaktion auf den rechtsterroristischen Anschlag 2020 in Hanau beschloss die Bundesregierung verschiedene Maßnahmen, u. a. die Einrichtung eines Kabinettsausschusses zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und Rassismus sowie ein Maßnahmenpaket im Kampf gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus.

2020 erlangten rund 109.880 Personen durch **Einbürgerung** die deutsche Staatsangehörigkeit, wobei zu den wichtigsten Herkunftsländern der Eingebürgerten die Türkei, Syrien und das Vereinigte Königreich zählten – Letzteres als Folge des Brexits. Britische Einbürgerungsbewerber konnten während einer Übergangszeit vom 1. Februar bis 31. Dezember 2020 weiterhin unter den gleichen Voraussetzungen eingebürgert werden wie EU-Bürgerinnen und -Bürger (BrexitÜG).

Zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wurden neben den zeitweisen Einreisebeschränkungen für Drittstaatsangehörige und Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten **Grenzkontrollen** zu mehreren Nachbarstaaten eingeführt. Im Hinblick auf die Anzahl an Visumanträgen und erteilten Visa war 2020 ein starker Rückgang zu verzeichnen, da in vielen Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen aufgrund der Pandemie kein oder nur ein eingeschränkter Dienstbetrieb möglich war. Es wurden im Jahr 2020 81,9 % weniger Schengen-Visa und 41,0 % weniger nationale Visa erteilt (2019: 1.959.401 Schengen-Visa; 2020: 353.983 Schengen-Visa; 2019: 324.636 nationale Visa; 2020: 191.485 nationale Visa).

Wie bereits in Vorjahren stieg 2020 die Anzahl der als ausreisepflichtig gemeldeten Personen um 12,5 % auf 281.143 Ausreisepflichtige, wobei etwa 84 % mit einer Duldung in Deutschland lebten. Am 1. Januar 2020 trat das ‚Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung‘ in Kraft. Danach können ausreisepflichtige Personen eine Duldung mit längerer Gültigkeitsdauer

erhalten, um einer Beschäftigung bzw. Ausbildung nachzugehen.

Im **Rückkehrbereich** überstieg im Jahr 2020 wie bereits in den Vorjahren die Anzahl der Abschiebungen die Anzahl der geförderten freiwilligen Ausreisen im Rahmen des REAG/GARP-Programms. So reisten 5.664 Personen mit REAG/GARP-Unterstützung aus, während 10.800 Abschiebungen vollzogen wurden, wovon wiederum 2.953 Dublin-Überstellungen waren. Die deutlich geringere Anzahl an Ausreisen und Rückführungen ist auf die Reisebeschränkungen durch die COVID-19-Pandemie zurückzuführen.

Die Anzahl der vom Bundeskriminalamt (BKA) offiziell erfassten Opfer von **Menschenhandel** zum Zweck der sexuellen Ausbeutung lag im Jahr 2020 bei 406 Opfern. Im Bereich des Menschenhandels zur Arbeitsausbeutung wurden 43 Opfer registriert. In 2020

hat das Deutsche Institut für Menschenrechte mit der Konzeption von Berichterstattungsstellen gegen geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel begonnen. Die beiden geplanten Berichterstattungsstellen sollen den Umsetzungsstand der Istanbul-Konvention und der Europaratskonvention gegen Menschenhandel beobachten, begleiten und bewerten.

Im Bereich **Migration und Entwicklung** setzte das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) im April 2020 ein globales Corona-Sofortprogramm auf, welches für das Jahr 2020 über 2,55 Milliarden Euro für neue Maßnahmen der Nothilfe, Flüchtlingsversorgung und Krisenbewältigung vorsah. Das BMZ gründete weiterhin zur Stärkung von Frauen in Flucht- und Vertreibungskontexten ein neues internationales Frauennetzwerk, an dem auch Frauen mit eigener Fluchterfahrung teilnehmen sollen.

Inhaltsübersicht

	Das Europäische Migrationsnetzwerk	4
	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	11
2	Politische, rechtliche und institutionelle Entwicklungen	12
3	Legale Zuwanderung und Mobilität	17
4	Internationaler Schutz und Asyl	26
5	Unbegleitete Minderjährige und andere Gruppen mit besonderen Schutzbedürfnissen	34
6	Integration und gesellschaftlicher Zusammenhalt	39
7	Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit	46
8	Grenzkontrollen und Visumpolitik	50
9	Irreguläre Migration und Schleusung	55
10	Rückkehr	59
11	Menschenhandel	69
12	Migration und Entwicklung	74
	Verzeichnisse	78
	Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl (Auswahl)	98

Inhaltsverzeichnis

	Das Europäische Migrationsnetzwerk	4
	Zusammenfassung	5
1	Einleitung	11
2	Politische, rechtliche und institutionelle Entwicklungen	12
	2.1 Allgemeine politische Entwicklungen	12
	2.2 Überblick über wichtige politische Entwicklungen und Debatten im Bereich Migration, Integration und Asyl	13
	2.3 Politische Entwicklungen und Debatten mit Bezug zur EU	15
3	Legale Zuwanderung und Mobilität	17
	3.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext	17
	3.2 Erwerbsmigration	19
	3.2.1 Nationale Entwicklungen	19
	3.2.2 Entwicklungen mit Bezug zur EU/internationaler Bezug	21
	3.3 Familienzusammenführung	22
	3.3.1 Nationale Entwicklungen	22
	3.3.2 Entwicklungen mit Bezug zur EU/internationaler Bezug	23
	3.4 Bildung und Forschung	23
	3.4.1 Nationale Entwicklungen	23
	3.5 Weitere legale Migration	25
	3.5.1 Nationale Entwicklungen	25
4	Internationaler Schutz und Asyl	26
	4.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext	26
	4.2 Asyl	28
	4.2.1 Nationale Entwicklungen	28
	4.2.2 Entwicklungen mit Bezug zur EU/ internationaler Bezug	31
	4.3 Resettlement und humanitäre Aufnahme	32
	4.3.1 Nationale Entwicklungen	32
	4.3.2 Entwicklungen mit Bezug zur EU	33

5	Unbegleitete Minderjährige und andere Gruppen mit besonderen Schutzbedürfnissen	34
5.1	Hintergrund und allgemeiner Kontext	34
5.2	Nationale Entwicklungen	36
5.3	Entwicklungen mit Bezug zur EU/internationaler Bezug	37
6	Integration und gesellschaftlicher Zusammenhalt	39
6.1	Hintergrund und allgemeiner Kontext	39
6.2	Integration und Integrationsförderung des Bundes	40
6.2.1	Nationale Entwicklungen	40
6.3	Desintegrationsphänomene und deren Prävention	42
6.3.1	Nationale Entwicklungen	42
7	Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit	46
7.1	Hintergrund und allgemeiner Kontext	46
7.2	Nationale Entwicklungen	46
8	Grenzkontrollen und Visumpolitik	50
8.1	Hintergrund und allgemeiner Kontext	50
8.2	Nationale Entwicklungen	50
8.3	Entwicklungen mit Bezug zur EU/internationaler Bezug	52
8.4	Visumpolitik	53
8.4.1	Nationale Entwicklungen	53
9	Irreguläre Migration und Schleusung	55
9.1	Hintergrund und allgemeiner Kontext	55
9.2	Nationale Entwicklungen	55
9.3	Entwicklungen mit Bezug zur EU/internationaler Bezug	58
10	Rückkehr	59
10.1	Hintergrund und allgemeiner Kontext	59
10.2	Geförderte Rückkehr und Reintegration	62

10.2.1	Nationale Entwicklungen	62
10.2.2	Entwicklungen mit Bezug zur EU/internationaler Bezug	64
10.3	Rückführung	65
10.3.1	Nationale Entwicklungen	65
10.3.2	Entwicklungen mit Bezug zur EU/internationaler Bezug	68
11	Menschenhandel	69
11.1	Hintergrund und allgemeiner Kontext	69
11.2	Nationale Entwicklungen	71
12	Migration und Entwicklung	74
12.1	Hintergrund und allgemeiner Kontext	74
12.2	Nationale Entwicklungen	74
	Literaturverzeichnis	78
	Abkürzungsverzeichnis	93
	Tabellenverzeichnis	97
	Abbildungsverzeichnis	97
	Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl (Auswahl)	98

1 Einleitung

Der vorliegende Politikbericht 2020 bietet einen Überblick über die wichtigsten politischen Diskussionen sowie politischen und legislativen Entwicklungen des Jahres 2020 im Migrations-, Integrations- und Asylbereich in der Bundesrepublik, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Politikbericht fokussiert dabei auf Entwicklungen hinsichtlich Drittstaatsangehöriger. Bestimmungen und Änderungen zur Mobilität von Staatsangehörigen der Europäischen Union (EU) sind nicht sein Gegenstand. Der Bericht wurde von der deutschen nationalen Kontaktstelle des Europäischen Migrationsnetzwerks (EMN) beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Nürnberg erstellt¹ und soll den Informationsbedarf der Gemeinschaftsorgane der EU sowie der Behörden und Einrichtungen der Mitgliedstaaten decken und dadurch die Politikgestaltung in der EU unterstützen. Die im Rahmen des EMN aufbereiteten Erkenntnisse werden der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Die Ergebnisse der einzelnen nationalen Politikberichte fließen zudem in einen vergleichenden Synthesebereich ein, der als ‚Annual Report on Migration and Asylum‘ von der Europäischen Kommission (KOM) veröffentlicht wird. Darüber hinaus werden ‚Country Fact Sheets‘ erstellt, die einen Überblick über die Entwicklungen in den Themenbereichen Migration, Integration und Asyl in den EU-Mitgliedstaaten und Norwegen geben.

Kapitel 2 skizziert themenrelevante politische und legislative Entwicklungen sowie wichtige politische Debatten. Die Kapitel 3 bis 12 sind den konkreten politischen und rechtlichen Maßnahmen in spezifischen Bereichen der Einwanderungs-, Asyl- beziehungsweise Integrationspolitik gewidmet. Inhaltlich orientiert sich der 17. EMN-Politikbericht an den Politikberichten der Vorjahre. Das Kriterium bei der Auswahl und Gewichtung der Ereignisse und Maßnahmen war die Frage, welche Tatbestände oder Entwicklungen besonders relevant für die Arbeit politischer Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger – sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene – sein könnten. Eine Eingrenzung musste insbesondere hinsichtlich des Abschnitts über die wichtigsten politischen Entwicklungen und Debatten (Kapitel 2.2) erfolgen.

Die in diesem Bericht verwendete Terminologie orientiert sich weitgehend an der deutschen Fassung des EMN-Glossars 5.0 zu Asyl und Migration². Begrifflichkeiten, die speziell die Rechtslage in Deutschland betreffen, werden regelmäßig innerhalb des Textes oder auch in Fußnoten erläutert.

1 Wir bedanken uns bei Johanna Unewisse für ihre unterstützende Arbeit an diesem Politikbericht im Rahmen ihres Praktikums im Forschungszentrum des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge.

2 Das deutsche EMN-Glossar ist über die Webseite von EMN Deutschland abrufbar: www.emn-deutschland.de. Das Glossar des EMN in englischer Fassung (Version 6.0) sowie in weiteren Sprachfassungen kann in einer Webversion genutzt und heruntergeladen werden. Zudem gibt es seit 2018 das Glossar auch in einer App-Version für Android und iOS: https://ec.europa.eu/home-affairs/networks/european-migration-network-emn/emn-glossary_en.

2 Politische, rechtliche und institutionelle Entwicklungen

Auf einen Blick

- Das Jahr 2020 war vor allem durch die COVID-19-Pandemie mit entsprechenden Auswirkungen auf Migration, Integration und Asyl geprägt. Die Bewältigung der Pandemie stand auch im Mittelpunkt des Programms der deutschen EU-Ratspräsidentschaft.
- Auf europäischer Ebene stellten zudem insbesondere die Debatte um die Situation von Schutzsuchenden auf den griechischen Inseln und die damit verbundene Verteilung minderjähriger und besonders schutzbedürftiger Geflüchteter sowie der Vorschlag eines neuen EU-Migrationspakets durch die EU-Kommission im Rahmen der deutschen EU-Ratspräsidentschaft wichtige Ereignisse dar. Auf nationaler Ebene trat zum 1. März 2020 das im Rahmen des sogenannten Migrationspakets 2019 erlassene Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) in Kraft.

- Bekenntnis zur weiteren Aufnahme geflüchteter Menschen in Hamburg durch die Verstärkung der Bemühungen im Bereich des Resettlement;
- Freiwillige Ausreisen sollen Vorrang vor Abschiebungen haben, es sollen möglichst keine Abschiebungen nach Afghanistan durchgeführt und unnötige Härten vermieden werden;
- Ausschöpfung aller rechtlichen Spielräume zur Eröffnung stabiler Aufenthaltsperspektiven für Langzeitgeduldete;
- Stärkung des Schutzes vor Gewalt für geflüchtete und zugewanderte Frauen (SPD/Bündnis 90/Die Grünen 2020).

Politische Entwicklungen im Bundesland Thüringen

Nach gescheiterten Kooperationsgesprächen zwischen den Parteien Die Linke, Christlich Demokratische Union (CDU), SPD, Bündnis 90/Die Grünen und Freie Demokratische Partei (FDP) infolge der Landtagswahlen in Thüringen am 27. Oktober 2019 unterzeichnete die bisherige Regierungskoalition einen Regierungsvertrag, um das Bündnis unter Amtsinhaber Bodo Ramelow (Die Linke) als Minderheitsregierung fortzuführen. Bei der Wahl des Ministerpräsidenten im Thüringer Landtag am 5. Februar 2020 wurde überraschend Thomas Kemmerich (FDP) im dritten Wahlgang mit Stimmen der Alternative für Deutschland (AfD), FDP und CDU zum neuen Ministerpräsidenten von Thüringen gewählt, was eine Regierungskrise in Thüringen auslöste (DW 2020a). Kemmerich trat am 8. Februar 2020 als Ministerpräsident mit sofortiger Wirkung zurück (Zeit online 2020a). Zur Überwindung der Regierungskrise führten Die Linke, SPD und Bündnis 90/Die Grünen mit der CDU einen befristeten „Stabilitätsmechanismus“ zwischen den vier Parteien ein (SPD Thüringen 2020) und einigten sie sich auf die vorübergehende Wiederwahl Bodo Ramelows (Die Linke) als Ministerpräsidenten einer Minderheitsregierung. Vereinbart wurde die Durchführung vorgezogener Landtagswahlen im Jahr 2021.

2.1 Allgemeine politische Entwicklungen

Politische Entwicklungen im Bundesland Hamburg

Im Jahr 2020 fanden Bürgerschaftswahlen in der Hansestadt Hamburg sowie die Wahl des Ministerpräsidenten im Freistaat Thüringen statt. Aus den Wahlen in Hamburg ging die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), gefolgt von Bündnis 90/Die Grünen, als Sieger hervor. Damit wurde die bisherige Regierungskoalition bestätigt. Der Erste Bürgermeister Peter Tschentscher (SPD), der Senator für Inneres Andy Grote (SPD) und die für Integration zuständige Senatorin Melanie Leonhard (SPD) wurden in ihren Ämtern bestätigt.

Im Koalitionsvertrag verabredeten die Koalitionspartner mehrere Maßnahmen im Bereich Migration und Integration, darunter:

Im Koalitionsvertrag verabredeten die Koalitionspartner mehrere Maßnahmen im Bereich Migration und Integration, darunter:

- Einsatz für einen ‚Spurwechsel‘, um geflüchteten Menschen unabhängig vom Asylverfahren ein Bleiberecht zu ermöglichen und sie bei der Arbeitsmarktintegration zu unterstützen;
- Verbesserung der psychosozialen, psychotherapeutischen und medizinischen Versorgung von Geflüchteten, insbesondere von unbegleiteten minderjährigen Geflüchteten und Personen ohne rechtmäßige Aufenthaltserlaubnis;
- Ausbau des Beratungs- und Sprachkursangebots, Öffnung der Bildungsangebote und Unterstützung bei der Integration in den Arbeitsmarkt oder bei dem Aufbau einer selbstständigen Existenz für Zugewanderte;
- Stärkung der dezentralen Unterbringung in den Kommunen und Verbesserung der Unterbringungsstandards, insbesondere durch Umsetzung von Maßnahmen zum Gewaltschutz (Die Linke/Bündnis 90/Die Grünen/SPD 2020).

2.2 Überblick über wichtige politische Entwicklungen und Debatten im Bereich Migration, Integration und Asyl

Maßnahmen und Herausforderungen im Kontext der COVID-19-Pandemie

Das Jahr 2020 war vor allem durch den weltweiten Ausbruch des Coronavirus SARS-CoV-2 und die COVID-19-Pandemie geprägt. Zur Eindämmung der Pandemie und zum Schutz der öffentlichen Gesundheit wurden am 17. März 2020 auf Empfehlung der EU-Kommission³ umfassende Einreisebeschränkungen an den Schengen-Außengrenzen für Einreisen aus Drittstaaten eingeführt. Einreisen nach Deutschland waren bis zum 2. Juli 2020 zunächst nur in eng begrenzten Ausnahmefällen zulässig, zum Beispiel für medizinisches Personal und Transportpersonal. Weiterhin schränkte das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI) am 25. März 2020 die Einreise von Saisonarbeitskräften und Erntehelfern „aus Drittstaaten, Großbritannien sowie EU-Staaten, die den Schengen-Besitzstand nicht voll anwenden (u. a. Bulgarien und Rumänien), und für Staaten, zu denen Binnengrenzkontrollen vorübergehend wiedereingeführt wurden“⁴ ein, lockerte diese Regelung jedoch kurz darauf wieder (BMI 2020a). Auf Empfeh-

lung des Rates der EU⁵ wurden ab dem 2. Juli 2020 Beschränkungen für Einreisen aus Drittstaaten mit geringen Infektionsgeschehen aufgehoben, die auf der sogenannten ‚Positivliste‘ standen (Positivstaaten waren zu diesem Zeitpunkt u. a. Australien, Neuseeland und Thailand)⁶; für alle anderen Drittstaaten waren Einreisen nur für diejenigen Personen möglich, die eine wichtige Funktion ausübten oder deren Reise zwingend notwendig war (AA 2020a; Annex II der Ratsempfehlung).⁷ Diese Mobilitätsbeschränkungen führten im Jahr 2020 zu einem starken Rückgang sowohl der regulären als auch der irregulären Migration (siehe Kapitel 3 und 9). Obwohl Schutzsuchende von den Einreisebeschränkungen ausgenommen waren, sank die Zahl an Asylantragstellenden auf den niedrigsten Stand seit 2013 (siehe Kapitel 4.2.1).

Eine größere Debatte im Hinblick auf die Auswirkungen der Maßnahmen zur Eindämmung der Pandemie erfolgte in Bezug auf aus dem Ausland stammende Saisonarbeitskräfte (siehe Kapitel 3.2.1). In diesem Zusammenhang rückten auch deren teilweise prekäre Arbeits- und Wohnverhältnisse mit unzureichenden Hygienemaßnahmen und einer erhöhten Ansteckungsgefahr in den Mittelpunkt der Debatten (Dlf 2020). Unter anderem zeigte sich diese Problematik bei COVID-19-Ausbrüchen in mehreren Schlachthöfen, in denen vorwiegend Personen aus Osteuropa beschäftigt und meist in beengten Sammelunterkünften untergebracht waren.

Die Einschränkungen der COVID-19-Pandemie machten sich zudem im Bereich der Förderung der sprachlichen Integration bemerkbar (siehe Kapitel 6.2.1). Das BAMF entwickelte und fördert zwar seit Beginn der Pandemie intensiv digitale Formate des Spracherwerbs, diese erreichten allerdings nicht alle Gruppen. Zu schlecht erreichbaren Gruppen gehören beispielsweise Personen, die noch nicht alphabetisiert sind (Deutscher Bundestag 2021b: 4). Weiterhin war zu

3 Mitteilung vom 16. März 2020, COM (2020) 115 final.

4 Österreich, Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark.

5 ‚Empfehlung zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und die mögliche Aufhebung dieser Beschränkung‘ ((EU) 2020/912).

6 Die Positivliste als Anhang I der genannten Empfehlung wird alle zwei Wochen überprüft und gegebenenfalls aktualisiert.

7 Darunter fielen Drittstaatsangehörige, die zu Studienzwecken einreisen, wenn das Studium nicht aus dem Ausland durchgeführt werden konnte. Die Regelung galt auch für qualifizierte Fachkräfte aus Drittstaaten, deren Beschäftigung aus wirtschaftlicher Sicht notwendig war und deren Arbeit nicht aufgeschoben oder im Ausland ausgeführt werden konnte, wie auch dringende Geschäftsreisen. Diese Möglichkeiten umfassten auch Aufenthalte zur qualifizierten Berufsausbildung (§ 16a AufenthG) sowie zu Qualifizierungsmaßnahmen (§ 16d AufenthG) und standen u. a. auch Pflegehilfskräften und Berufskraftfahrerinnen und -fahrern offen, die im Rahmen der Westbalkanregelung einreisen, da es sich um versorgungsrelevante Branchen handelte (Deutscher Bundestag 2021a).

beobachten, dass sich Diskriminierungs- und Rassismustendenzen im Jahr 2020 verschärften (Bendel/Bekyol/Leisenheimer 2021; siehe Kapitel 6.3.1). So bestätigte die Antidiskriminierungsstelle des Bundes einen Anstieg an Diskriminierungsfällen aufgrund der ethnischen Herkunft insbesondere gegenüber Menschen vermeintlich asiatischer Herkunft zu Beginn der Pandemie (ADS 2021a; ADS 2021b).

Debatten und Maßnahmen im Hinblick auf die zunehmende Bedrohung durch Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus

Nachdem bereits das Jahr 2019 von rechtsextremistischen und antisemitischen Attentaten gekennzeichnet war (EMN/BAMF 2020), ereignete sich Anfang 2020 ein weiterer rechtsterroristischer Anschlag in Hanau, bei dem gezielt Personen mit Migrationshintergrund⁸ erschossen und verletzt wurden (BMI 2020b). Auch registrierte das Bundeskriminalamt (BKA) einen neuen Höchststand bei rechtsextremistischen Straftaten (BMI 2020c; siehe Kapitel 6.3.1). Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen nannte Bundesinnenminister Horst Seehofer (CDU/CSU) Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus „die größte Bedrohung für die Sicherheit in Deutschland“ und kündigte an, stärker dagegen vorgehen zu wollen (BMI 2020c). In Reaktion auf die rechtsterroristischen Anschläge beschloss die Bundesregierung verschiedene Maßnahmen. Unter anderem setzte die Bundesregierung einen Kabinettsausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus ein, der aufbauend auf dem bereits im Oktober 2019 beschlossenen ‚Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität‘ weitere, insbesondere präventive Maßnahmen zur effektiven Bekämpfung von Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und weiteren Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Deutschland vorbereiten und entwickeln sollte (Bundesregierung 2020d). Die Bundesregierung beschloss am 19. Februar 2020 zudem den Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität, mit dessen Inkrafttreten am 3. April 2021 (bzw. 1. Februar 2022) das erwähnte gleichnamige Maßnahmenpaket vom Oktober 2019 größtenteils umgesetzt wurde (siehe Kapitel 6.3.1).

Debatte um die Aufnahmen besonders Schutzbedürftiger von den griechischen Inseln

Auf deutscher sowie europäischer Ebene kam es 2020 – wie bereits im Jahr 2019 – zu Debatten bezüglich der zunehmend prekären Lage von Geflüchteten in den griechischen Flüchtlingsaufnahmeeinrichtungen und einer möglichen Verteilung von Schutzsuchenden auf europäische Mitgliedstaaten (EMN/BAMF 2020: 24). Bündnis 90/Die Grünen forderte die Aufnahme von mehreren tausend unbegleiteten Kindern aus griechischen Flüchtlingslagern in Deutschland (Deutscher Bundestag 2020a; Dlf 2019). Die Bundesregierung lehnte einen deutschen Alleingang ab und gab bekannt, dass sie weiter an einer europäischen Lösung festhalten wolle. Anfang März 2020 konnte sich die Große Koalition (CDU/CSU und SPD) mit einer „Koalition der Willigen“ aus anderen EU-Staaten darüber einigen, einen „angemessenen Anteil“ geflüchteter Minderjähriger aus Griechenland zu übernehmen, in Folge wurden in 2020 247 behandlungsbedürftige Kinder einschließlich ihrer Kernfamilien und 204 unbegleitete Minderjährige aus Griechenland aufgenommen (BMI 2021a; siehe Kapitel 5.2).⁹

Im September 2020 ereignete sich ein Brand in der Aufnahmeeinrichtung Moria auf der griechischen Insel Lesbos (Deutscher Bundestag 2020b). Die SPD sowie die Oppositionsparteien Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke forderten die sofortige Aufnahme von Schutzsuchenden aus Moria in Deutschland. Entsprechende Anträge wurden durch den Bundestag abgelehnt (Deutscher Bundestag 2020b). Zunehmend forderten auch eine Reihe aufnahmewilliger Kommunen und Bundesländer, weitere Schutzsuchende aus den griechischen Lagern aufzunehmen (SZ 2020a; siehe Kapitel 4.3.1). Vor diesem Hintergrund erklärte sich die Bundesregierung zur Übernahme von weiteren 150 unbegleiteten, minderjährigen Asylsuchenden sowie 1.553 schutzberechtigten Personen (§ 23 Abs. 2 AufenthG) von den griechischen Inseln bereit (Deutscher Bundestag 2020c: 3).

Bundesinnenminister Horst Seehofer (CDU/CSU) betonte die Unterstützung bei der Notversorgung der Menschen vor Ort und mahnte „eine europäische

8 Zur Definition von Migrationshintergrund: siehe Statistisches Bundesamt (<https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Methoden/Erlauterungen/migrationshintergrund.html>).

9 Die Rechtsgrundlage dieser Aufnahmen bildet Art. 17 (2) EU 604/2013 der Dublin-III-Verordnung. Danach können die Mitgliedstaaten insbesondere aus humanitären Gründen oder in Härtefällen von den Zuständigkeitskriterien abweichen, um Familienangehörige, Verwandte oder Personen jeder anderen verwandtschaftlichen Beziehung zusammenzuführen und einen bei ihnen oder einem anderen Mitgliedstaat gestellten Antrag auf internationalen Schutz zu prüfen, auch wenn sie für eine solche Prüfung nach den in dieser Verordnung festgelegten verbindlichen Zuständigkeitskriterien nicht zuständig sind.

Lösung der Flüchtlingsfrage“ an (Deutscher Bundestag 2020b). Im Kontext einer solchen europäischen Lösung würde sich Deutschland zusätzlich bei der Unterstützung Griechenlands durch Aufnahme von besonders Schutzbedürftigen beteiligen (Bundesregierung 2020a). Oppositionsparteien wie Bündnis 90/Die Grünen, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Menschenrechtsorganisationen kritisierten hingegen die Anzahl an Aufnahmezusagen als einen „Tropfen auf dem heißen Stein“ (Deutscher Bundestag 2020b).

2.3 Politische Entwicklungen und Debatten mit Bezug zur EU

EU-Ratspräsidentschaft und neues Migrations- und Asylpaket

Im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 hatte Deutschland die EU-Ratspräsidentschaft inne. Mit dem Motto ‚Gemeinsam. Europa wieder stark machen.‘ stellte die Bundesregierung die Bewältigung der COVID-19-Pandemie und die Beantwortung aktueller Zukunftsfragen – u. a. hinsichtlich der Asyl- und Migrationspolitik – in den Mittelpunkt ihrer Präsidentschaft (AA 2020b).

In Bezug auf die Themen Migration und Asyl sah das Programm der deutschen EU-Ratspräsidentschaft die Erneuerung der Europäischen Migrations- und Asylpolitik vor. Am 23. September 2020 legte die EU-Kommission den Vorschlag für ein neues Migrations- und Asylpaket („New Pact on Migration and Asylum“) vor, das einen Neustart der Diskussion über die europäische Migrations- und Asylpolitik ermöglichen sollte (EU 2020a). Es enthält eine Reihe neuer Verordnungsentwürfe, Empfehlungen und Leitlinien mit dem Ziel, ein „berechenbares und zuverlässiges Migrationsmanagementsystem“ einzurichten (KOM 2020a). Der Vorschlag basiert dabei auf zwei zentralen Pfeilern: Zum einen sollen Verfahren im gesamten Asyl- und Migrationssystem verbessert und beschleunigt werden. Zum anderen sehen die Vorschläge einen Solidaritätsmechanismus vor, in dem ein Gleichgewicht zwischen den Grundsätzen der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten und der Solidarität geschaffen werden soll, um zu einem Kompromiss zu kommen, der den Anliegen aller Mitgliedstaaten Rechnung trägt (KOM 2020a).

Im Einzelnen besteht das neue Migrations- und Asylpaket u. a. aus folgenden Kernelementen (KOM 2020a; KOM 2020b; KOM 2020c; EP 2020):

- Effizientere und schnellere Asylverfahren (Verfahren vor der Einreise in die EU):
 - Einführung eines Screenings vor der Einreise in die EU in Bezug auf Identifizierung, Gesundheits- und Sicherheitsüberprüfungen, Abnahme von Fingerabdrücken und Registrierung in der Eurodac-Datenbank
 - Schnellere Asylverfahren an den EU-Außengrenzen für bestimmte Personengruppen (bei Gefahr für die nationale Sicherheit/öffentliche Ordnung; bei Täuschung der Behörden; bei Personen aus Ländern mit EU-weiter Anerkennungsquote von 20 Prozent oder weniger) mit Ausnahme von UMA und Familien mit Kindern unter 12 Jahren (Rückausnahme bei Gefahr für die nationale Sicherheit/öffentliche Ordnung)
 - Unabhängiger Überwachungsmechanismus zur Gewährleistung der Achtung der Grundrechte im Rahmen des Vorschlags für eine Screening-Verordnung
- Neue Verordnung über Asyl- und Migrationsmanagement als Ersatz zur Dublin-III-Verordnung: Gerechte Aufteilung der Verantwortung sowie Solidarität:
 - Das Dublin-III-System mit seinen Zuständigkeiten (u. a. Ersteinreisegrundsatz) und dem Überstellungs- und Fristenregime bleibt mit punktuellen Änderungen im Grundsatz bestehen
 - Für die Bestimmung der Zuständigkeit eines Mitgliedsstaates gelten neue Kriterien
 - Mitgliedstaaten können ihren Solidaritätsbeitrag entweder durch die Beteiligung an der Verteilung und Aufnahme von Geflüchteten leisten oder u. a. andere EU-Staaten bei der Abschiebung ausreisepflichtiger Personen unterstützen („flexible Solidarität“)
 - Das Ausmaß der Beteiligung soll sich nach dem jeweiligen Bruttoinlandsprodukt (BIP) und der Bevölkerungszahl richten
- Verstärkte Zusammenarbeit mit Drittstaaten
 - bei der Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen wie irreguläre Einreise und Schleuserkriminalität
 - bei Rückführungen und Reintegration
 - bei Schaffung legaler Migrationswege: sogenannte Fachkräftepartnerschaften (Talent Partnerships) sollen für bessere Jobchancen in den Herkunftsländern und für legale Wege in die EU sorgen
- Gemeinsames EU-Rückkehrsystem
 - durch einen wirksameren Rechtsrahmen

- durch stärkere Rolle der Europäischen Grenz- und Küstenwache (Frontex)
 - durch Ernennung einer EU-Rückkehrkoordinatorin bzw. eines EU-Rückkehrkoordinators
- Aktionsplan zur Integration und Inklusion für den Zeitraum 2021–2024

Insbesondere hinsichtlich des Screenings, der Grenzverfahren und des EU-weiten Solidaritätsmechanismus zur Aufnahme von Schutzsuchenden bestand Diskussionsbedarf unter den EU-Mitgliedstaaten (BMI 2020d: 7). Zu den Kernpunkten, beispielsweise zu verpflichtenden Grenzverfahren und Umverteilung, wurden unterschiedliche Auffassungen vertreten. Die südlichen EU-Außengrenzstaaten Italien, Spanien, Griechenland, Zypern und Malta hielten die Vorschläge für unzureichend und plädierten für einen verpflichtenden europäischen Mechanismus für die Verteilung von Schutzsuchenden auf alle EU-Mitgliedstaaten (DW 2020b). Dies lehnten jedoch u. a. Polen, Tschechien, Ungarn und die Slowakei ab. Sie würden sich nicht zur Aufnahme der Asylsuchenden verpflichten lassen wollen (Zeit online 2020b). Abgeordnete des Europäischen Parlaments sahen die Vorschläge ebenfalls kritisch: Während einige der Kommission vorwarfen, sie wolle das faktische Ende des Asylrechts in Europa und neue Lager errichten, bezweifelten andere, dass sich die Mitgliedstaaten wirklich auf eine „verpflichtende Solidarität“ einlassen würden (DW 2020c). Bundesinnenminister Horst Seehofer (CDU/CSU) äußerte sich optimistisch: Der Vorschlag biete „eine gute Grundlage“ für die Beratungen mit der Kommission und mit den Mitgliedstaaten. Er deutete an, dass Staaten, die die

Solidarität verweigerten, mit finanziellen Nachteilen rechnen müssten (EU 2020b; DW 2020c).

Das neue Migrations- und Asylpaket wurde nicht nur von den EU-Mitgliedstaaten kontrovers diskutiert, sondern löste auch auf nationaler Ebene Debatten aus. So kritisierten die Oppositionsparteien Bündnis 90/ Die Grünen und Die Linke sowie zivilgesellschaftliche Organisationen und einige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler das Paket, da dieser den Zugang zur EU und zu einem fairen Verfahren für Schutzsuchende weiter beschränken und vor allem Abschiebungen sowie die Situation prekärer Unterbringung forcieren würde (Deutscher Bundestag 2020d: 1; Endres de Oliveira/Weber 2021). Aus Sicht des ‚Rates für Migration‘ fehlten im Paket weitgehend Maßnahmen zur Prävention von erzwungener Migration und zum besseren Schutz von Geflüchteten (Rat für Migration 2020). Ferner befürchteten Expertinnen und Experten eine Verschlechterung der Situation geflüchteter Kinder (Acat et al. 2020: 2). Eine rechtliche Analyse im Auftrag u. a. des Deutschen Kinderhilfswerkes bewertete positiv, dass der Familienbegriff potenziell erweitert, „die Prüfung des besonderen Schutzbedarfs im Asylverfahren und die Vormundschaft“ konkretisiert und begleitete und unbegleitete Kinder hinsichtlich „wichtiger Verfahrensgarantien“ gleichgestellt würden (Endres de Oliveira/Weber 2021).

Im Rahmen der deutschen EU-Präsidentschaft konnte aufgrund der heterogenen Positionen der EU-Mitgliedstaaten keine politische Einigung zu den Kernpunkten des Migrations- und Asylpakets erzielt werden.

3 Legale Zuwanderung und Mobilität

Auf einen Blick

- Am 1. März 2020 trat das Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) in Kraft. Ziel des FEG ist es, die Zuwanderung qualifizierter Fachkräften (Personen mit Hochschulabschluss oder qualifizierter Berufsausbildung) zu forcieren und zu steigern.
- Die Mobilitätsbeschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie führten zu einem starken Rückgang der legalen Migration.

- Vollzeitstudium (§ 16b AufenthG)
- einschließlich studienvorbereitender Maßnahmen (z. B. studienvorbereitender Sprachkurs) (§ 16b AufenthG)
- Studienbezogenes Praktikum (§ 16e AufenthG)
- Besuch von Sprachkursen, allgemeiner Schulbesuch (§ 16f AufenthG)
- Betriebliche oder schulische Berufsausbildung (§ 16a AufenthG)
- Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 16d AufenthG)
- Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz (§ 17 AufenthG)

3.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext

Die regulären Zugangswege für Migrantinnen und Migranten aus Drittstaaten nach Deutschland sind vielfältig (für einen Überblick siehe Infografik ‚Legale Zuwanderung und Mobilität‘). Drittstaatsangehörige haben diverse Optionen für einen vorübergehenden oder dauerhaften Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18-21 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)) in Deutschland. Diese wurden mit dem am 1. März 2020 in Kraft getretenen Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) erweitert und neu strukturiert (siehe unten). Ohne Berufsabschluss ist die Zuwanderung mit großen Einschränkungen verbunden (§ 19c AufenthG). Ausnahmen bestehen beispielsweise im Rahmen der sogenannten Westbalkanregelung¹⁰. Darüber hinaus existieren aufenthaltsrechtliche Möglichkeiten für Bildungsmaßnahmen (§§ 16-17 AufenthG). Diese umfassen Aufenthaltserlaubnisse zur bzw. zum:

Weiterhin besteht die Möglichkeit über den Familiennachzug nach Deutschland zu kommen. Das Recht auf Familiennachzug¹¹ bezieht sich grundsätzlich auf die Kernfamilie. Die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft ist der Ehe in Fragen des Familiennachzugs weitestgehend gleichgestellt (§ 27 Abs. 2 AufenthG). Darüber hinaus existieren Zugangskanäle für jüdische Zuwandererinnen und Zuwanderer sowie ihre Familienangehörigen aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. Weiterhin nimmt Deutschland Spätaussiedlerinnen und -aussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)¹² auf.

10 Danach können seit dem 1. Januar 2016 befristet bis Ende 2023 Staatsangehörige der Westbalkanstaaten (Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro und Serbien) auch unabhängig von einer Berufsausbildung eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erhalten, sofern in Deutschland ein konkretes Arbeitsplatzangebot besteht und die Bundesagentur für Arbeit (BA) der Erteilung nach der Vorrangprüfung zugestimmt hat (§ 26 Abs. 2 BeschV).

11 Die Einreise und der Aufenthalt von Familienangehörigen in Deutschland lebender Personen ist in den §§ 27-36a AufenthG geregelt.

12 Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge.

Legale Zuwanderung und Mobilität

Informations- und Beratungsangebote

- Portal *Make it in Germany*
- Hotline **ARBEITEN UND LEBEN IN DEUTSCHLAND**
- Portal  **ANERKENNUNG IN DEUTSCHLAND**
- Weitere Angebote des BAMF und der BA (z. B. BAMF Bürgerservice, Zentrale Auslands- und Fachvermittlung (ZAV) der BA)

ERWERBSMIGRATION

Geregelt durch  §§ 18-21 AufenthG

Aufenthaltserlaubnisse für:

- Fachkräfte mit Berufsausbildung
- Fachkräfte mit akademischer Ausbildung (z. B. Blaue Karte EU)
- Unternehmensintern Transferierte (ICT-Karte)
- Selbstständige
- Arbeitsplatzsuche
- Forschende
- Tätigkeit ohne Qualifikationsvoraussetzung (v. a. sog. Westbalkanregelung)

Voraussetzungen in der Regel:

- Anerkennung der Qualifikation
- Konkretes Arbeitsplatzangebot
- Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit
- Berufsausübungserlaubnis
- Angemessene Altersversorgung (ab 45 Jahren)

BILDUNGSMIGRATION

Geregelt durch  §§ 16-17 AufenthG

Aufenthaltserlaubnisse für:

- Studium
- Suche nach einem Ausbildungs- oder Studienplatz
- Studienvorbereitende Maßnahmen
- Besuch von Sprachkursen bzw. allgemeinen Schulbesuch
- Betriebliche Aus- und Weiterbildung
- Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

Voraussetzungen in der Regel:

- Finanzierungs- und Krankenversicherungsnachweis
- Nachweis über Sprachkenntnisse

Kurzfristige Mobilität

Studierende, Forschende und unternehmensintern Transferierte brauchen keine Aufenthaltserlaubnis, wenn sie einen entsprechenden Aufenthaltstitel eines anderen EU-Staates haben und ihr Aufenthalt in Deutschland zeitlich begrenzt ist.



FAMILIENZUSAMMENFÜHRUNG

Geregelt durch  §§ 27-36a AufenthG

Aufenthaltserlaubnisse für:

- Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner
- Minderjährige ledige Kinder, die zu ihren Eltern nachziehen
- Eltern, die zu ihren unbegleiteten minderjährigen Kindern nachziehen
- Einzelfall: sonstige Familienangehörige

Voraussetzungen in der Regel:

- Gültiger Aufenthaltstitel der in Deutschland lebenden Person
- Nachweis über ausreichenden Wohnraum, Krankenversicherungsschutz und Sicherung des Lebensunterhalts
- Nachweis über Deutschkenntnisse

JÜDISCHE ZUWANDERUNG

Geregelt durch Anordnung des BMI über die Aufnahme jüdischer Zuwanderinnen und Zuwanderer

Aufenthaltserlaubnisse für:

- Jüdische Zuwandernde aus der ehemaligen Sowjetunion

Voraussetzungen in der Regel:

- Staatsangehörigkeit eines Nachfolgestaates der Sowjetunion
- Jüdisches Eltern- oder Großelternanteil
- Nachweis über Lebensunterhaltssicherung
- Aufnahmemöglichkeit in einer jüdischen Gemeinde
- Nachweis über Sprachkenntnisse


SPÄTAUSSIEDLERINNEN UND -AUSSIEDLER

Geregelt durch das Bundesvertriebenengesetz (BVFG)

Aufenthaltserlaubnisse für:

- Spätaussiedlerinnen und -aussiedler
- Ehe- und Lebenspartnerinnen bzw. -partner sowie Kinder von Spätaussiedlerinnen und -aussiedlern

Voraussetzungen in der Regel:

- „Deutsche Volkszugehörigkeit“  § 4 BVFG
- Nachweis über Sprachkenntnisse

3.2 Erwerbsmigration

3.2.1 Nationale Entwicklungen

Statistiken – Erwerbsmigration

Im Jahr 2020 sind insgesamt 29.747 Personen im Rahmen der Erwerbsmigration aus Drittstaaten nach Deutschland zugewandert (Aufenthaltstitel nach den §§ 18 bis 21 AufenthG), bei 16.597 der Zugewanderten kann dabei von einer (hoch-)qualifizierten Beschäftigung ausgegangen werden. Dies umfasst u. a. Inhabende einer Blauen Karte EU, unternehmensintern transferierte Arbeitskräfte (ICT), Forschende und selbstständig tätige Personen. Der deutliche Rückgang im Vergleich zum Vorjahr von über 50 % (2019: 64.219 Zugewanderte insgesamt, 39.394 davon in (hoch-)qualifizierten Beschäftigungen) kann durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie erklärt werden (BAMF 2021b: 90). Seit der Einführung der Blauen Karte EU im Rahmen der Umsetzung der Hochqualifiziertenrichtlinie der EU (RL 2009/50/EG)¹³ in 2012 sind bis 2019 jährlich wachsende Zuwanderungen nach Deutschland zu verzeichnen. In 2020 reduzierte sich die Zahl der Zuwanderungen von Inhabenden der Blauen Karte EU bedingt durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie von 13.137 auf 7.292 (BAMF 2021b: 90). Nach den letzten verfügbaren europäischen Vergleichsdaten lag der deutsche Anteil an allen in den Mitgliedstaaten erteilten Blauen Karten EU 2019 bei 78,4 % (Eurostat 2021). Deutschland ist somit das Land mit dem höchsten Anteil an allen in der EU erteilten Blauen Karten EU.

Die Zahl der über die sogenannte Westbalkanregelung (s. o.) erteilten Visa ist pandemiebedingt im vergangenen Jahr stark gesunken. Im Jahr 2020 wurden nur noch 5.188 Visa erteilt (2019: 27.259; Deutscher Bundestag 2021c: 3; Deutscher Bundestag 2020e: 9). Die BA zählte im selben Zeitraum 34.150 Zustimmungen und 6.669 Ablehnungen (BA 2021). Gründe für die hohe Diskrepanz zwischen der vergleichsweise niedrigen Anzahl an Visa und der hohen Anzahl an Zustimmungen durch die BA werden auf der einen Seite bei den Antragstellenden (beispielsweise fehlende oder nicht fristgerecht eingereichte Dokumente) und den Arbeitgebenden in Deutschland gesehen (Arbeitsplatzzusage wird beispielsweise vor der Visaerteilung zurückgezogen). Auf der anderen Seite werden Kapa-

zitätsengpässe aufseiten der Auslandsvertretungen ausgemacht. Die deutschen Auslandsvertretungen in den sechs Westbalkanstaaten haben nach Angaben der Bundesregierung Wartezeiten für Visumtermine von bis zu über einem Jahr. Lediglich für Montenegro liegt die durchschnittliche Wartezeit niedriger (Deutscher Bundestag 2020f: 19f.). Das Problem bei den langen Wartezeiten besteht insbesondere darin, dass die Vorabzustimmung der BA nur sechs Monate gültig ist und einige Unternehmen ihre Stellen in der Zwischenzeit anderweitig besetzen (Brücker/Burkert 2017: 7). Aufgrund der Einschränkungen der Arbeit der Auslandsvertretungen während der COVID-19-Pandemie erhöhten sich die Bearbeitungszeiten bei Visaanträgen weiter (Deutscher Bundestag 2021d).

Globalzustimmung zur Tätigkeit als Saisonarbeitskraft aus Drittstaaten

Bis zum Einreisestopp zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie am 25. März 2020 reisten ca. 20.000 Saisonarbeitskräfte aus anderen EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland ein. Der Bedarf bis Ende Mai wurde dagegen auf ca. 100.000 Arbeitskräfte geschätzt (BMI 2020). Um dem vermuteten kurzfristigen Arbeitskräftemangel in der Landwirtschaft entgegenzuwirken, erließ die BA am 2. April 2020 eine Globalzustimmung: Sie erteilte damit pauschal eine Zustimmung zur Tätigkeit als Saisonarbeitskraft für bestimmte Gruppen, die sich in Deutschland aufhalten, wenn diese als Helferinnen bzw. Helfer in der Landwirtschaft im Zeitraum vom 1. April 2020 bis längstens 31. Oktober 2020 eingesetzt wurden (BMEL 2020). Diese waren zum Beispiel unter bestimmten Umständen Asylsuchende, Personen mit Duldung sowie Drittstaatsangehörige, deren Aufenthaltstitel diese Beschäftigung nicht erlaubt. Die Regelung galt zudem für Personen aus Drittstaaten, die wegen der Schließung von Hotels und Restaurants beschäftigungslos waren (BMEL 2020).

Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes

Wichtige Entwicklungen mit Blick auf die Arbeitsmarktmigration gingen im Jahr 2020 von dem am 1. März 2020 in Kraft getretenen FEG aus. Ziel des FEG ist es, „eine gezielte und gesteigerte Zuwanderung von qualifizierten Fachkräften aus Nicht-EU-Ländern“ zu schaffen, wobei zu Fachkräften „Hochschulabsolventinnen und -absolventen sowie Personen mit qualifizierter Berufsausbildung“ zählen (BMI 2020f).

Die Erleichterung der Erwerbsmigration für nichtakademische Fachkräfte stellt die größte Veränderung im Vergleich zur bisherigen gesetzlichen Regelung dar.

13 Richtlinie 2009/50/EG des Rates vom 25. Mai 2009 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung.

Die neu eingefügte Definition des Fachkräftebegriffs in § 18 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (AufenthG) umfasst nunmehr neben Personen mit Hochschulstudium auch solche, die entweder eine inländische oder eine als gleichwertig anerkannte ausländische qualifizierte Berufsausbildung absolviert haben.

Eine weitere Änderung betrifft die Regelung für den Zugang zur Erwerbstätigkeit. Wo vorher die Ausübung einer Erwerbstätigkeit für Personen mit Aufenthaltstitel als Ausnahme geregelt war, ist sie nunmehr als Regel definiert. Personen, die einen Aufenthaltstitel besitzen, dürfen nun eine Erwerbstätigkeit ausüben, es sei denn, sie ist gesetzlich ausgeschlossen (§ 4a Abs. 1 AufenthG). Begründet wurde die Änderung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses durch den Gesetzgeber damit, dass inzwischen in den allermeisten Fällen die Erwerbstätigkeit gestattet und nur noch in wenigen Fällen gesetzlich verboten ist. Verbote der Ausübung einer Erwerbstätigkeit bleiben auch nach den Änderungen bestehen (Deutscher Bundestag 2019a: 86f.).

Von zentraler Bedeutung ist zudem die Abschaffung der Vorrangprüfung für zuwandernde Fachkräfte mit einer Berufsausbildung sowie Spezialistinnen und Spezialisten. Es wird folglich nicht mehr von der BA geprüft, ob deutsche Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer für eine Stelle bevorrechtigt sind. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) kann die Vorrangprüfung allerdings durch Rechtsverordnung wiedereinführen, „um z. B. konjunkturellen Entwicklungen oder solchen auf dem Arbeitsmarkt zu begegnen“ (§ 42 Abs. 2 Nr. 3 AufenthG; BMI 2020g: 137). Mit Inkrafttreten des FEG entfällt auch die Begrenzung auf Mangelberufe bei qualifizierter Berufsausbildung (BAMF 2020a). Aufgrund des Fachkräftemangels in Deutschland können Fachkräfte zur Ausübung jeden Berufs einwandern, sofern ihre Qualifikation zu diesem Beruf befähigt und ein konkretes Arbeitsplatzangebot (§ 18 Abs. 2 Satz 1 AufenthG) vorliegt. Personen ab 45 Jahren müssen zusätzlich zu ihrem Arbeitsvertrag ein Mindestgehalt oder eine ausreichende Altersvorsorge vorweisen.

Darüber hinaus wurde für Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung – entsprechend der Regelung für Hochschulabsolventinnen und -absolventen – die Möglichkeit geschaffen, für eine befristete Zeit zur Arbeitsplatzsuche nach Deutschland zu kommen, sofern deutsche Sprachkenntnisse bestehen und die Arbeitssuchenden für den Zeitraum ihren Lebensunterhalt selbst sichern können (§ 20 Abs. 1 AufenthG; BMI 2020h).

Zudem wurde ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren eingeführt: § 81a Abs. 1 AufenthG (neu) regelt, dass Arbeitgebende bei der zuständigen Ausländerbehörde in Vollmacht der ausländischen Staatsangehörigen, die zu einem Aufenthaltswitz nach den §§ 16a, 16d, 18a, 18b und 18c Abs. 3 AufenthG einreisen wollen, ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren beantragen können. Arbeitgebende und die zuständige Ausländerbehörde schließen dazu eine Vereinbarung, die verschiedene Angaben und Nachweise vonseiten der Arbeitgebenden erfordert (§ 81a Abs. 2 AufenthG), auf deren Grundlage die Ausländerbehörde etwa das Verfahren zur Feststellung der Gleichwertigkeit der im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen einleiten oder die Zustimmung der BA einholen kann, sofern dies notwendig ist. Darüber hinaus informiert die Ausländerbehörde Arbeitgebende über das Prüfergebnis des Verfahrens. Bei Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen übermittelt die Ausländerbehörde eine Vorabzustimmung an die Arbeitgebenden und an die zuständige deutsche Auslandsvertretung (§ 81a Abs. 3 Satz 1 und 6 AufenthG).¹⁴ Stellt die zuständige Stelle durch Bescheid fest, dass die im Ausland erworbene Berufsqualifikation nicht gleichwertig ist, die Gleichwertigkeit aber durch eine Qualifizierungsmaßnahme erreicht werden kann, kann das Verfahren mit dem Ziel der Einreise zum Zweck des § 16d AufenthG fortgeführt werden (§ 81a Abs. 3 Satz 2 AufenthG). Dieses Verfahren umfasst auch den Familiennachzug der Ehe- oder Lebenspartnerin bzw. des Ehe- oder Lebenspartners sowie minderjähriger lediger Kinder, deren Visumanträge in zeitlichem Zusammenhang gestellt werden. Sowohl akademische als auch nichtakademische Fachkräfte erhalten nach Inkrafttreten des FEG bereits nach vier Jahren bzw. nach zwei Jahren bei inländischer Berufsausbildung/inländischem Studium eine Niederlassungserlaubnis (§ 18c Abs. 1 AufenthG) anstatt der bisherigen 5 Jahre.

Begrüßt wurde von Expertinnen und Experten in ihren Stellungnahmen zum Gesetzentwurf insbesondere die Abschaffung der Vorrangprüfung sowie der Liste der Engpass-Berufe, welche als „Schritt in die richtige Richtung“ bezeichnet wurden (Deutscher Bundestag 2019b). Weiterer Bestandteil der Voraussetzungen bleibt allerdings die Anerkennung der beruflichen Qualifikationen mit dem Ziel einer qualifikationsnahen Beschäftigung (§ 1 BQFG). In ihren Stellungnahmen forderten verschiedene Akteure noch weitergehende Änderungen beim Anerkennungsverfahren, um die Fachkräfteeinwanderung zu vereinfachen (Becker

¹⁴ Seit Mai 2021 ist die Übermittlung über das AZR möglich und wurde in den aktualisierten Anwendungshinweisen zum FEG vom 06.08.21 auch aufgenommen.

2019; Deutscher Bundestag 2019b). Die Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und FDP schlugen während des Gesetzgebungsverfahrens außerdem vor, das Einwanderungssystem mit einem ‚Punktesystem‘ nach dem Vorbild anderer Einwanderungsländer, beispielsweise Kanada, zu modernisieren (Deutscher Bundestag 2019b).

Verlängerung der Westbalkanregelung

Eine Evaluation durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) zieht eine positive Bilanz der Westbalkanregelung: Das Ziel des Gesetzgebers, „die Erwerbsmigration zu erleichtern und zugleich eine gelungene Arbeitsmarktintegration sicherzustellen“, sei erreicht worden (Brücker et al. 2020: 11). Die Westbalkanregelung wurde über den 31. Dezember 2020 um drei weitere Jahre bis zum 31. Dezember 2023 modifiziert verlängert (BA 2020: 1). Im Zuge der Verlängerung wurde die Anzahl der durch die BA zu erteilenden Zustimmungen auf 25.000 pro Jahr begrenzt, wobei das Kontingent jährlich überprüft und gegebenenfalls angepasst wird (BA 2020: 1). Die Anpassung erfolgt in Anlehnung an den „Bedarf der inländischen Wirtschaft und den Kapazitäten der Auslandsvertretungen“ (BA 2020: 2). Arbeitnehmende, die über die Westbalkanregelung nach Deutschland eingereist sind und bereits zwei Jahre versicherungspflichtig tätig sind bzw. sich seit drei Jahren im Bundesgebiet aufhalten, benötigen „ab dem Jahr 2021 bei Verlängerungsanträgen bzw. Arbeitgeberwechsel eine erneute Zustimmung, auch wenn sich die Beschäftigungsbedingungen nicht ändern“ (BA 2020: 1).

Saisonarbeitskräfte: Bilaterale Vermittlungsabsprachen mit Georgien

Seit Ende 2018 ist die BA ermächtigt, Abkommen zur Rekrutierung Saisonbeschäftigter aus Drittstaaten im Auftrag des BMAS und des BMEL abzuschließen. Eine Vermittlungsabsprache wurde mit Georgien Anfang 2020 abgeschlossen, wobei die Vermittlung von Saisonarbeitskräften in der Landwirtschaft, die als Pilotverfahren ab Mai 2020 geplant war, aufgrund des Ausbruchs der COVID-19-Pandemie und der damit einhergehenden Einreisebeschränkungen verschoben wurde (Lechner 2020: 17). Weiterhin steht die BA zur Anbahnung bilateraler Vermittlungsabsprachen mit weiteren Drittstaaten wie Albanien, Bosnien-Herzegovina, Moldau und Nordmazedonien in Kontakt (BMI 2020e; Breyton/Graw 2020).

Einrichtung der Zentralen Servicestelle Berufsanerkennung (ZSBA)

Im Februar 2020 nahm die ‚Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung‘ (ZSBA), deren Einrichtung das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), das BMAS und die BA im Oktober 2019 beschlossen hatten, die Arbeit auf. Sie ist Teil der ‚Zentralen Auslands- und Fachvermittlung‘ (ZAV) der BA in Bonn und zunächst für vier Jahre vom BMBF finanziert. Die ZSBA soll eine „Lotsenfunktion“ vor allem für Fachkräfte im Ausland übernehmen, die ihren Abschluss in Deutschland anerkennen lassen wollen (BMBF 2020). Dabei soll sie als zentrale Anlaufstelle fungieren und die Fachkräfte im Anerkennungsverfahren bis hin zur Einreise nach Deutschland begleiten. Fachkräfte sollen beispielsweise zu Verfahrensvoraussetzungen und möglichen Beschäftigungsorten Beratung sowie bei der Zusammenstellung der nötigen Unterlagen, der Weiterleitung an die zuständigen Stellen sowie bei der Kontaktaufnahme zu potenziellen inländischen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern Unterstützung bekommen können (BMBF 2020). Dabei arbeitet die ZSBA eng mit den bisherigen Informations- und Beratungsstellen zusammen: So ergänzt sie beispielsweise die Erstberatung durch die vom BAMF und der BA betriebenen ‚Hotline Arbeiten und Leben in Deutschland‘ (BMBF o. J.). Auch sollen die Anerkennungsstellen durch besser vorbereitete Anträge entlastet und die Verfahren dadurch beschleunigt werden (BMBF 2020).

3.2.2 Entwicklungen mit Bezug zur EU/ internationaler Bezug

Brexit: Freizügigkeit für Staatsangehörige des Vereinigten Königreichs

Am 1. Februar 2020 trat das Austrittsabkommen des Vereinigten Königreichs aus der EU¹⁵ mit unmittelbar geltender Wirkung in Kraft, wodurch das Vereinigte Königreich zu einem Drittstaat wurde. Das Austrittsabkommen regelte, dass für einen Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2020 die bisherigen aufenthaltsrechtlichen Regelungen für britische Staatsangehörige und ihre Familienangehörigen anwendbar blieben (BMI 2020i: 5).

Ab dem 1. Januar 2021 ist das Vereinigte Königreich in aufenthaltsrechtlicher Hinsicht nicht mehr wie ein

¹⁵ Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft, ABl. L 29 vom 31.1.2020.

Mitgliedstaat der EU zu behandeln (BMI 2020j; 6). In Deutschland wurde mit dem am 13. November 2020 in Kraft getretenen ‚Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht‘¹⁶ unter anderem auf das Ende des Übergangszeitraums, den das Austrittsabkommen bestimmt hatte, reagiert. Darüber hinaus diente das Gesetz der ‚umfassenden Umsetzung der Regelung des Artikels 3 Absatz 2 der Freizügigkeitsrichtlinie (RL 2004/38/EG)‘¹⁷ zur Erledigung eines gegen Deutschland anhängig gewesenen Vertragsverletzungsverfahrens¹⁸ (BMI 2021b: 3), wobei auch die aktuelle Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zum Freizügigkeitsrecht berücksichtigt wurde (BMI 2021b: 4). Eine umfassende Übersicht über die Änderungen bieten die ‚Anwendungshinweise zur Umsetzung des Austrittsabkommens Vereinigtes Königreich – Europäische Union‘ (Version 2.0) (BMI 2020j).

3.3 Familienzusammenführung

3.3.1 Nationale Entwicklungen

Statistiken: Visa zum Zweck des Familiennachzugs

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 75.978 Visa zum Zweck des Familiennachzugs erteilt und damit aufgrund der COVID-19-Pandemie 29,3 % weniger als im Vorjahr (2019: 107.520). Der größte Teil der ausgegebenen Visa im Jahr 2020 wurde Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und -partnern erteilt, welche zu ihren ausländischen Partnerinnen bzw. Partnern nachziehen wollten (30.140). An minderjährige Kinder, die zu einem in Deutschland lebenden Elternteil nachziehen, wurden 26.180 Visa vergeben. An dritter Stelle befanden sich Ehe- bzw. Lebenspartnerinnen und -partner, die zu ihren deutschen Partnerinnen bzw. Partnern nachziehen wollten (14.976; AA 2021a).

Seit dem 1. August 2018 ist der Nachzug zu subsidiär Schutzberechtigten gestattet, allerdings begrenzt auf monatlich 1.000 nationale Visa für Familienangehörige. Im Gesamtjahr 2020 wurden 5.311 solcher Visa erteilt (Deutscher Bundestag 2021e).

Familiennachzug im Kontext der COVID-19-Pandemie

Die Ersteinreise von Drittstaatsangehörigen zum Zweck des Familiennachzugs zu einem Drittstaatsangehörigen war zwischen dem 17. März 2020 und dem 1. Juli 2020 aufgrund der COVID-19-bedingten Einreisesperren nur möglich, wenn ein zwingender familiärer Grund vorlag. Am 2. Juli 2020 wurden auch für den Familiennachzug Ausnahmen von den EU-Einreisebeschränkungen eingeführt: Personen des EU- und Schengen-Raums, in der EU aufenthaltsberechtigte Drittstaatsangehörige sowie ihre jeweiligen Familienangehörigen der Kernfamilie durften zum Zweck des Familiennachzugs einreisen. Vorübergehende touristische Reisen oder Besuchsreisen waren jedoch untersagt. Der Tatbestand ‚zwingender familiärer Grund‘ umfasste dabei Reisen der Kernfamilie, d. h. Ehegattinnen und -gatten/Lebenspartnerinnen und -partner sowie minderjährige Kinder, zu Beerdigungen, Hochzeiten, Besuchsreisen minderjähriger Kinder zu den Eltern und vergleichbare Fälle (AA 2020a: 2).

Trotz Gültigkeit eines erteilten Visums konnte die Einreise jedoch nicht garantiert werden, etwa bei Einstufung als Risikostaat oder erneuten Einreisebeschränkungen aus anderen Gründen (AA 2020a). Da eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Visa nicht möglich ist, konnten Familienzusammenführungen unter Umständen nicht stattfinden und die dafür bereits ausgestellten Visa verfielen (Deutscher Bundestag 2020g: 1). Vor diesem Hintergrund wurde für erteilte ‚D-Visa‘ (nationale Visa für längerfristige Aufenthalte¹⁹), die aufgrund der Einreisebeschränkungen nicht in Anspruch genommen werden konnten und deren Gültigkeitsdauer abgelaufen war, bis zum 31. Dezember 2020 ein vereinfachtes Verfahren zur Neuvisierung geschaffen (BMI 2020k: 2; AA 2020c).

¹⁶ Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht, Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020 Teil I Nr. 53.

¹⁷ Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten.

¹⁸ Vertragsverletzungsverfahren der Europäischen Kommission vom 10. Dezember 2008 (Nummer 2011/2086); vgl. auch Buchholtz 2020: 1ff.

¹⁹ Hierunter fallen neben den Visa zum Familien- oder Ehegattennachzug Visa für Studien-, Ausbildungs- und Arbeitszwecke sowie Visa für eine beabsichtigte Eheschließung.

3.3.2 Entwicklungen mit Bezug zur EU/ internationaler Bezug

Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht

Mit dem am 13. November 2020 in Kraft getretenen ‚Gesetz zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht‘ gingen auch Erleichterungen beim Familiennachzug einher; dies umfasst den Familiennachzug zu Unionsbürgern und zu bestimmten Drittstaatsangehörigen, nämlich zu in Deutschland lebenden Staatsangehörigen der EWR-Staaten und Staatsangehörigen des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, denen Freizügigkeitsrechte gewährt werden. So wurde der Familiennachzug von „nahestehenden Personen“ erleichtert (§ 1 Abs. 2 Nr. 4 FreizügG/EU; BMI 2021b: 8). Zu „nahestehenden Personen“ zählen demnach Verwandte, „wie beispielsweise Geschwister, Onkel und Tanten“ sowie deren Nachkommen, minderjährige ledige Kinder in Vormundschaft oder Pflege, sowie Lebensgefährtinnen und -gefährten, „mit der oder dem die Person eine glaubhaft dargelegte, auf Dauer angelegte Gemeinschaft eingegangen ist“ (BMI 2021b: 9). Letztere müssen folglich nicht wie bisher verheiratet oder in einer Partnerschaft sein. Ein Zuzug einer Lebensgefährtin oder eines Lebensgefährten ist in Anlehnung an den Ausschluss von Mehrehen ausgeschlossen, wenn die in Deutschland aufhältige Person bereits verheiratet oder verpartnert ist. Zudem muss dargelegt werden, dass es sich um eine „auf Dauer angelegte Gemeinschaft“ handelt. Maßgeblich ist dabei, dass die Partner im Bereich ihrer Vermögens- und Sozialsphäre dazu bereit sind, in unterschiedlichen Lebenslagen füreinander einzustehen, wobei als Anhaltspunkt für das Bestehen einer längerfristigen Wirtschafts- und Bedarfsgemeinschaft beispielsweise „eine Dauer von zwei Jahren des Zusammenlebens“ herangezogen werden kann (BMI 2021b: 9).

3.4 Bildung und Forschung

3.4.1 Nationale Entwicklungen

Statistiken – Ausländische Studierende sowie Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an deutschen Hochschulen

Die Zahl der ausländischen Studienanfängerinnen und Studienanfänger ging gegenüber dem Vorjahr um rund 21% auf 99.383 zurück (StBA 2021a). Dieser „außergewöhnlich starke Rückgang“ ist primär auf die COVID-19-Pandemie und die damit verbundenen Einschränkungen zurückzuführen, in deren Folge eine Studienaufnahme an einer deutschen Hochschule für Studierende aus dem Ausland erheblich erschwert war (StBA 2021a). Das zeigen auch die endgültigen Ergebnisse zum Sommersemester 2020 (StBA 2021a).

- Insgesamt waren im Sommersemester 2020 383.682 ausländische Studierende²⁰ an deutschen Hochschulen eingeschrieben (StBA 2021b: 7), während es nach vorläufigen Zahlen im Wintersemester 2020/2021 insgesamt 416.315 Personen²¹ waren. Dies bedeutet eine Steigerung von 1,1 % im Vergleich zum Wintersemester des Vorjahres (2019: 411.601).
- Ausländische Studierende machen somit einen Anteil von 14,1 % der insgesamt 2.945.659 Studierenden an deutschen Hochschulen im Wintersemester 2020/2021 aus (StBA 2021b: 6).²²
- Der Anteil der Studierenden aus einem Drittstaat lag unter allen internationalen Studierenden im Sommersemester 2020 bei 76,8 %, wobei China und die Türkei mit 10,8 % bzw. 9,4 % die mit Abstand bedeutendsten Herkunftsländer darstellten. Der Anteil der Bildungsinländerinnen und -inländer unter den ausländischen Studierenden betrug 22,3 % (StBA 2021b: 145).

20 Dies umfasst sowohl Bildungsinländerinnen und -inländer bzw. -ausländerinnen und -ausländer. Bildungsinländerinnen bzw. -inländer sind „[a]usländische Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung in Deutschland erworben haben“ (Hoffmeyer-Zlotnik/Grote 2019: 12). Bildungsausländerinnen bzw. -ausländer sind „[a]usländische Studierende, die ihre Hochschulzugangsberechtigung außerhalb von Deutschland erhalten haben“ (einschließlich deutscher Schulen im Ausland) (Hoffmeyer-Zlotnik/Grote 2019: 12).

21 Es handelt sich um vorläufige Zahlen.

22 Aufgrund des Semesterturnus liegt der Wert des Sommersemesters 2019 wie in den Vorjahren unter dem des davorliegenden Wintersemesters.

Die aktuellsten Zahlen für ausländische Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler an deutschen Hochschulen liegen für 2019 vor.

- Danach waren in diesem Jahr insgesamt 51.526 ausländische wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeitende an deutschen Hochschulen angestellt, was einer Steigerung von 4,9 % im Vergleich zum Vorjahr (2018: 49.124) und einem Anteil von 12,7 % am gesamten Hochschulpersonal entspricht, darunter 3.472 hauptberufliche Professorinnen und Professoren (StBA 2020).
- Von den ausländischen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern forschte mit ca. 40 % beinahe die Hälfte in den sogenannten MINT-Fächern²³.
- 42,0 % des ausländischen Wissenschaftspersonals kam aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (inkl. des Vereinigten Königreichs) und dabei vor allem aus Italien (3.711 Personen). Die bedeutendsten nichteuropäischen Herkunftsländer waren im Jahr 2019 Indien mit 3.402 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, China mit 3.371 und die Vereinigten Staaten mit 2.405 (StBA 2020).

Laut Auswertungen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) waren des Weiteren zum Ende des Jahres 2020 9.315 Drittstaatsangehörige in Deutschland aufhältig, die einen Aufenthaltstitel zum Besuch eines Sprachkurses bzw. zum Schulbesuch (§ 16f AufenthG bzw. 16b Abs. 1 AufenthG) innehatten. Zudem besaßen 472 Personen einen Titel zum Zweck einer schulischen Berufsausbildung (§ 16a Abs. 2 AufenthG) und 26.788 Personen einen Titel zum Zweck einer betrieblichen Ausbildung (§16a Abs. 1 AufenthG bzw. § 17 Abs. 1 AufenthG), während Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen die Rechtsgrundlage für den Aufenthalt bei 3.302 Personen bildeten (Graf 2021).

Änderungen im Rahmen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes im Hinblick auf die Migration von Personen in Bildung und Forschung

Auch bezogen auf die rechtliche Situation der Migration von Personen in Bildung und Forschung beinhaltet das FEG einige Änderungen.²⁴ So wurde für den Aufenthalt zu Ausbildungszwecken beispielsweise eine Grundsatznorm eingeführt:

„Der Zugang von Ausländern zur Ausbildung dient der allgemeinen Bildung und der internationalen Verständigung ebenso wie der Sicherung des Bedarfs des deutschen Arbeitsmarktes an Fachkräften. Neben der Stärkung der wissenschaftlichen Beziehungen Deutschlands in der Welt trägt er auch zu internationaler Entwicklung bei. Die Ausgestaltung erfolgt so, dass die Interessen der öffentlichen Sicherheit beachtet werden“ (§ 16 AufenthG).

Damit wurden die Bildung von internationalen Studierenden sowie die zwischenstaatliche Verständigung und die internationale Entwicklung als gesetzliche Ziele des Aufenthaltes von Studierenden und Auszubildenden gesetzlich geregelt. Für eine Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken war im FEG im Gegensatz zur vorherigen Regelung das erforderliche Sprachniveau nicht allgemein festgelegt; stattdessen wird „ein Nachweis über die für den konkreten Studiengang erforderlichen Kenntnisse der Ausbildungssprache“ verlangt, „wenn diese Sprachkenntnisse weder bei der Zulassungsentscheidung geprüft worden sind noch durch die studienvorbereitende Maßnahme erworben werden sollen“ (§ 16b Abs. 1 AufenthG). Weiterhin wurden mit dem Gesetz Wechselmöglichkeiten zu anderen Aufenthaltstiteln vereinheitlicht und zum Teil erweitert. Seitdem ist festgelegt, dass ein Wechsel von einem Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums zu einem Titel „zum Zweck einer qualifizierten Berufsausbildung, der Ausübung einer Beschäftigung als Fachkraft, der Ausübung einer Beschäftigung mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen nach § 19c Absatz 2 oder in Fällen eines gesetzlichen Anspruchs“ möglich ist (§ 16b Abs. 4 AufenthG).

Neben den erweiterten Regelungen bezüglich eines Hochschulstudiums wurden durch das FEG auch für den Aufenthalt im Rahmen einer beruflichen Bildungsmaßnahme Neuerungen eingeführt. Analog zu Studierenden bietet beispielsweise § 16a Abs. 1 AufenthG auch für die betrieblichen Aus- und Weiterbildung Wechselmöglichkeiten aus einer noch laufenden Maßnahme in eine Aufenthaltserlaubnis zur Erwerbstätigkeit. Ebenso ist im Aufenthaltswert einer qualifizierten Berufsausbildung nun auch ein vorbereitender Deutschkurs enthalten. Mit dem neuen § 18c AufenthG ist es zudem auch Absolventinnen und Absolventen einer inländischen Berufsausbildung möglich, bereits nach zwei Jahren der Beschäftigung eine Niederlassungserlaubnis zu erhalten, analog zum ehemaligen § 18b AufenthG für Hochschulabsolventinnen und -absolventen. Für die Aufnahme einer Ausbildung gilt allerdings weiterhin die Vorrangprüfung.

²³ MINT-Fächer: Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik.

²⁴ Die Ausführungen in diesem Abschnitt sind angelehnt an Hoffmeyer-Zlotnik/Grote 2019.

Gleichzeitig wird die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis erleichtert, um bestehende berufliche Qualifikationen im Rahmen von Qualifizierungsmaßnahmen in Deutschland anerkennen zu lassen. Dabei kann die festgelegte Erteilungsdauer der Aufenthaltserlaubnis von 18 Monaten um maximal sechs Monate bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren verlängert werden (§ 16d AufenthG). Nach Ablauf dieses Höchstzeitraums kann auch eine Aufenthaltserlaubnis für ein Studium, eine Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit erteilt werden (§ 16d Abs. 6 AufenthG). Des Weiteren wird die Einreise zur Suche nach einem Ausbildungsplatz ohne vorherige berufliche Qualifikation unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen (u. a. unter 25 Jahren, mit gesichertem Lebensunterhalt, guten deutschen Sprachkenntnissen und einem Schulabschluss einer deutschen Auslandsschule oder einem Abschluss, der zum Hochschulzugang in Deutschland oder in dem Staat des Schulabschlusses berechtigt; § 17 Abs. 1 AufenthG).

und -aussiedler aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion, wobei 2.088 aus der Russischen Föderation, 1.683 aus Kasachstan, 296 aus der Ukraine und 235 aus sechs weiteren Nachfolgestaaten stammten (BVA 2021). Seit 1950 sind somit mehr als 4,5 Millionen (Spät-)Aussiedlerinnen und (Spät-)Aussiedler einschließlich ihrer Familienangehörigen in Deutschland aufgenommen worden (BVA 2020: 2).

3.5 Weitere legale Migration

3.5.1 Nationale Entwicklungen

Jüdische Einwanderung

Im Jahr 2020 sind laut BAMF 365 jüdische Zuwanderinnen und Zuwanderer einschließlich ihrer Familienangehörigen über das Aufnahmeverfahren aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion nach Deutschland gekommen (2019: 789). Damit fiel die Zahl im Vorjahresvergleich deutlich ab, nachdem sie zuvor seit 2018 unter anderem aufgrund der Kampfhandlungen in der Ostukraine angestiegen war. Seit Beginn der statistischen Erfassung im Jahr 1993 sind insgesamt 210.288 jüdische Einwanderinnen und Einwanderer im geordneten Verfahren nach Deutschland eingereist (Stand: Dezember 2020). Hinzu kommen 8.535 Personen, die vor Beginn der Statistik bzw. außerhalb des geordneten Verfahrens bis zum Stichtag 10. November 1991 einen Antrag gestellt hatten. Somit sind im Rahmen der Aufnahmeverfahren bis Ende 2019 insgesamt 218.823 Personen in die Bundesrepublik eingereist.

Spätaussiedlerinnen und -aussiedler

2020 zogen 4.309 Spätaussiedlerinnen und -aussiedler bzw. deren Familienangehörige nach Deutschland, was eine deutliche Verringerung um 2.846 Personen (39,8 %) im Vergleich zum Vorjahr bedeutet (2019: 7.155). Davon kamen 4.302 Spätaussiedlerinnen

4 Internationaler Schutz und Asyl

Auf einen Blick

- Die Zahl der Asylersuchenden lag mit 102.581 im Jahr 2020 28,0 % unter den Zahlen aus dem Vorjahr 2019. Erklären lässt sich der Rückgang an Asylanträgen durch die COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Grenzsicherungen und Reiseeinschränkungen.
- Im Zuge der COVID-19-Pandemie und den damit verhängten Reiseverboten innerhalb der EU wurden Dublin-Überstellungen aus Deutschland ab dem 23. März 2020 vorerst ausgesetzt und ab dem 15. Juni 2020 schrittweise wieder aufgenommen. Deutschland setzte in diesem Zusammenhang auch die Vollziehung der Abschiebungsanordnung aus.

4.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext

Schutzsuchende müssen sich bei oder unmittelbar im Anschluss an ihre Einreise nach Deutschland bei einer staatlichen Stelle²⁵ melden, wenn sie ein Asylgesuch äußern wollen (für einen Überblick siehe Infografik ‚Internationaler Schutz und Asyl‘). In diesem Zusammenhang werden sie registriert und nach vorgegebener Quote auf die Bundesländer verteilt (‚Königsteiner Schlüssel‘). Die Unterbringung erfolgt in Zuständigkeit der Bundesländer in ‚Aufnahmeeinrichtungen‘ (oft auch als ‚Erstaufnahmeeinrichtungen‘ bezeichnet). Nach dem Asylgesuch und der Registrierung erfolgt die persönliche Asylantragstellung in einer Außenstelle des BAMF. Bevor ein Asylantrag vom BAMF im nationalen Verfahren geprüft wird, wird zunächst geklärt, ob Deutschland gemäß den Zuständigkeitskriterien der Dublin-III-Verordnung für die Prüfung zuständig ist. Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Zuständigkeit in einem anderen Mitgliedstaat liegt, wird an diesen ein Aufnahme- oder Wiederaufnahmeersuchen gestellt.

Bei jedem Asylantrag prüft das BAMF auf Grundlage des Asylgesetzes, ob eine der vier Schutzformen – Asylberechtigung²⁶, Flüchtlingsschutz²⁷ nach der Genfer Flüchtlingskonvention, subsidiärer Schutz²⁸ oder ein nationales Abschiebungsverbot²⁹ – vorliegt. „Nur wenn keine dieser Schutzformen infrage kommt, wird der Asylantrag [in vollem Umfang] abgelehnt“ (BAMF 2019: 21). Gegen eine Ablehnung oder Teilablehnung eines Asylantrags durch das BAMF können die Betroffenen vor einem Verwaltungsgericht (VG) Klage erheben.

26 Asylberechtigt nach Artikel 16a GG und demnach politisch verfolgt ist eine Person, die aufgrund rassistischer Gründe, ihrer Nationalität, politischen Überzeugung, religiösen Grundentscheidung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe im Falle der Rückkehr in ihr Herkunftsland einer schwerwiegenden Menschenrechtsverletzung ausgesetzt sein wird (BAMF 2019: 22).

27 Der Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG „ist umfangreicher als die Asylberechtigung und greift auch bei der Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure ein. Auf Basis der Genfer Flüchtlingskonvention gelten Menschen als Flüchtlinge, die sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung von staatlichen oder nichtstaatlichen Akteuren“ aufgrund rassistischer Gründe, „ihrer Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Herkunftslands, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, oder als Staatenlose außerhalb des Landes ihres gewöhnlichen Aufenthalts befinden“ (BAMF 2019: 23).

28 Der subsidiäre Schutz nach § 4 AsylG ist neben der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft die zweite Form des sogenannten internationalen Schutzes im Sinne der europäischen Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU). Subsidiär schutzberechtigt sind Menschen, die stichhaltige Gründe dafür vorbringen, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht und sie den Schutz ihres Herkunftslands nicht in Anspruch nehmen können oder wegen der Bedrohung nicht in Anspruch nehmen wollen. Ein ernsthafter Schaden kann sowohl von staatlichen als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Als ernsthafter Schaden gilt: die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung, eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts“ (BAMF 2019: 24).

29 „Ein schutzsuchender Mensch darf nicht rückgeführt werden, wenn die Rückführung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt oder wenn dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht“ (BAMF 2019: 25).

25 Z. B. Grenz-, Sicherheits-, Ausländerbehörden oder bei einer Aufnahmeeinrichtung oder einem Ankunftscenter.

Internationaler Schutz und Asyl

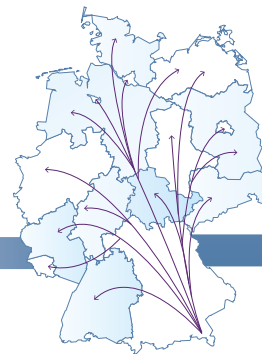


ANKUNFT UND REGISTRIERUNG

Bei einer staatlichen Stelle: Bundes- oder Länderpolizei, Außenstellen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF), Aufnahmeeinrichtungen, Ausländerbehörden und Ankunfts-zentren der Länder



Aufnahme persönlicher Daten Asylsuchender; Datenspeicherung im **Ausländerzentralregister (AZR)**; Datenabgleich mit dem **AZR**, **Bundeskriminalamt** sowie **Eurodac**; Ausstellung des Ankunftsnachweises



ERSTVERTEILUNG UND UNTERBRINGUNG

Verteilung der Asylsuchenden nach dem **Königsteiner Schlüssel** und Aufnahme in Aufnahmeeinrichtung des entsprechend zuständigen Bundeslands



ZUSTÄNDIGE AUFNAHMEEINRICHTUNG

Unterbringung, Verpflegung und Ausstattung mit Mitteln des täglichen Bedarfs

Wohnpflicht

Verpflichtung, in zuständiger Aufnahmeeinrichtung zu wohnen. Ausnahmen: Minderjährige und ihre Sorgeberechtigten (max. 6 Monate); Asylantragstелende aus sicheren Herkunftsstaaten (bis zur Entscheidung über Asylantrag bzw. Ausreise).

Monate
i.d.R.
max. 18

Wohnsitzauflage

Je nach Bundesland ist die freie Wohnsitzwahl für Schutzberechtigte in der Regel für die Dauer von 3 Jahren beschränkt.

Jahre
3

DURCHFÜHRUNG DES DUBLIN-VERFAHRENS DURCH DAS BAMF

Bestimmung des für die Durchführung des Asylverfahrens zuständigen Staats



PERSÖNLICHE ASYLANTRAGSTELLUNG BEIM BAMF

Aufklärung über Rechte, Pflichten und Asylverfahrensschritte; Identitätsklärung; Ausstellung der Aufenthaltsgestattung

PERSÖNLICHE ANHÖRUNG BEIM BAMF

Feststellung der Flucht- bzw. Schutzgründe, Einsatz von Sonderbeauftragten für Anhörungsverfahren besonders Schutzbedürftiger



Resettlement

§ 23 Abs. 4 AufenthG
Sichere und dauerhafte Neuansiedlung von Schutzberechtigten aus (Erst-)Zufluchtstaaten

Humanitäre Aufnahmeverfahren

§ 23 Abs. 2 und 3 AufenthG
Sichere und zunächst temporäre Aufnahme von Schutzberechtigten aus Krisen- und (Erst-)Zufluchtstaaten

Relocation-Verfahren

Art. 17 Abs. 2 Dublin-III-VO
Aufnahme Schutzsuchender aus stark beanspruchten EU-Mitgliedstaaten zur Durchführung des Asylverfahrens

Regelüberprüfung

In der Regel nach 3 Jahren Überprüfung des Schutzstatus durch das BAMF

ABLEHNUNG

SCHUTZFORMEN

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESAMTES

einfache Ablehnung Ausreisefrist von 30 Tagen	offensichtlich unbegründet Ausreisefrist von 1 Woche
--	---

RECHTSMITTEL

freiwillige Ausreise	Klage abgewiesen
zwangsweise Rückführung	
Duldung oder Aufenthaltserlaubnis	

	Nationale Abschiebungsverbote	Subsidiärer Schutz	Flüchtlingsschutz	Asylberechtigung
	§ 60 Abs. 5 & 7 AufenthG	§ 4 Abs. 1 AsylG	§ 3 Abs. 1 AsylG	Art. 16a Abs. 1 GG
Aufenthalts-erlaubnis	mind. 1 Jahr	1 Jahr +2	3 Jahre	3 Jahre
Niederlassungs-erlaubnis möglich	nach 5 Jahren	nach 5 Jahren	nach 3 o. 5 Jahren	nach 3 o. 5 Jahren
Arbeitsmarkt-zugang	✓*	✓	✓	✓
privilegierter Familien-nachzug	✗	✗	✓	✓

*bis 29.2.2020 Erlaubnis der Ausländerbehörde erforderlich

Klage erfolgreich

Neben dem regulären Asylsystem beteiligt sich Deutschland an humanitären Aufnahmeprogrammen (HAP)³⁰ sowie am Resettlement-Programm der EU. Während die Aufnahmen im Rahmen eines HAP als temporäre Aufnahmen erfolgen, bei denen zunächst nicht von einem Daueraufenthalt ausgegangen wird, ist das Resettlement-Programm ein international anerkanntes politisches Instrument im Umgang mit lang anhaltenden Flüchtlingskrisen.

4.2 Asyl

4.2.1 Nationale Entwicklungen

Statistiken – Asylantragszahlen

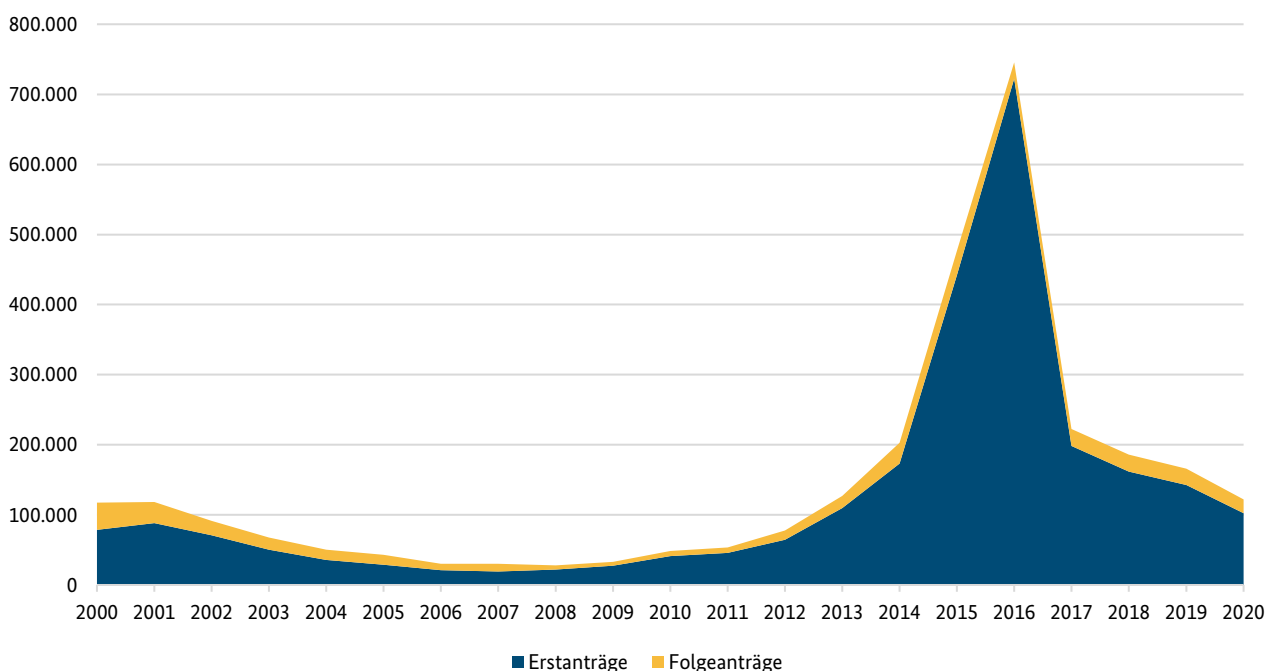
Die Zahl der Asylantragstellenden lag im Jahr 2020 deutlich unter den Zahlen aus dem Vorjahr 2019 (siehe Abbildung 1). Erklären lässt sich der Rückgang an Asylanträgen durch die COVID-19-Pandemie und den damit verbundenen Grenzsicherungen und Reiseeinschränkungen:

- 2020 wurden 122.170 Erst- und Folgeanträge gestellt (2019: 165.938 Erst- und Folgeanträge; BAMF 2021b: 10). Davon waren 102.581 Asylerstanträge, 28,0 % weniger im Vergleich zu 2019.
- Die meisten Asylanträge wurden von Personen aus Syrien, Afghanistan und dem Irak gestellt (siehe Tabelle 1; BAMF 2021b: 11).
- Wie in 2019 befanden sich auch 2020 mit der Türkei und Georgien zwei europäische Staaten unter den Hauptstaatsangehörigkeiten (BAMF 2021b: 11).
- Größtenteils unverändert war der Anteil an männlichen Antragstellern (2020: 57,9 %; 2019: 56,5 %), Minderjährigen (2020: 53,9 %; 2019: 50,1 %), Unter-30-Jährigen (2020: 77,3 %; 2019: 73,8 %) sowie in Deutschland geborener Kinder (2020: 25,9 %; 2019: 22,0 %; BAMF 2021b: 20).
- Die Gesamtschutzquote³¹ stieg gegenüber dem Vorjahr von 38,2 % auf 43,1 % an. Die Schutzquote lag bei Asylantragstellenden aus Syrien (89,1 %), Eritrea (81,7 %), Somalia (50,7 %), Türkei (43,0 %), Afghanistan (42,5 %) und Irak (36,5 %) am höchsten (BAMF 2021b: 37ff.).

30 Für eine Übersicht zu den einzelnen Humanitären Aufnahmeprogrammen seit 1956 siehe Grote/Bitterwolf/Baraulina 2016: 15.

31 Die Gesamtschutzquote umfasst alle positiven Entscheidungen bei denen eine Asylberechtigung nach Art. 16a Abs. 1 GG, Flüchtlingsschutz nach § 3 Abs. 1 AsylG, subsidiärer Schutz nach § 4 Abs. 1 AsylG sowie ein nationales Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG zuerkannt werden.

Abbildung 1: Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen 2000 bis 2020



Quelle: BAMF 2021b: 11.

Tabelle 1: Asylanträge und Hauptstaatsangehörigkeiten (2019 und 2020)

	Asylerstanträge 2020	Asylerstanträge 2019	Veränderung der Asylerstanträge in %	Veränderung der Asylerstanträge absolut
Syrien	36.433	39.270	-7,22%	-2837
Afghanistan	9.901	9.522	3,98%	379
Irak	9.846	13.742	-28,35%	-3896
Türkei	5.778	10.784	-46,42%	-5006
Ungeklärt	3.903	3.727	4,72%	176
Nigeria	3.303	9.070	-63,58%	-5767
Iran	3.120	8.407	-62,89%	-5287
Somalia	2.604	3.572	-27,10%	-968
Eritrea	2.561	3.520	-27,24%	-959
Georgien	2.048	3.329	-38,48%	-1281
Summe Top 10	79.497	104.943	-24,25%	-25446
Andere Staatsangehörigkeiten	23.084	37.566	-38,55%	-14482
Insgesamt	102.581	142.509	-28,02%	-39928

Quelle: BAMF 2021b: 10ff., Reihung entsprechend der Top-Ten-Liste der Erstanträge im Berichtsjahr 2020.

Abbildung 2: Entscheidungen im Jahr 2020



Quelle: BAMF 2021b: 52.

- Gegen 45,1 % der Entscheidungen wurde Klage eingereicht (2019: 49,5 %).³² Dies umfasst sowohl Klagen gegen eine vollumfängliche Ablehnung

³² Bei der vom Bundesamt veröffentlichten Gerichtsstatistik handelt es sich nicht um die amtliche Gerichtsstatistik. Diese wird vom Statistischen Bundesamt erstellt. Aufgrund der unterschiedlichen Zählweisen sind diese Statistiken nicht vergleichbar. Die Auswertungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge sind rein personenbasiert und werden aus dem bundesamtseigenen System MARIS generiert (BAMF 2021c).

als auch Klagen gegen Teilablehnungen. In 16,6 % der Gerichtsentscheidungen wurde die Entscheidung des BAMF aufgehoben (2019: 14,5 %; BAMF 2021c). Der gestiegene Anteil an rechtswidrigen Entscheidungen lässt sich teilweise auf veränderte Umstände im Herkunftsland aufgrund der COVID-19-Pandemie zurückführen.

- Im Jahr 2020 führte das BAMF 252.940 Widerrufsprüfverfahren durch.³³ Die Widerrufsquote lag dabei bei 3,4 % (2019: 3,3 %; BAMF 2021b: 48).

Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze

Am 5. November 2020 verabschiedete der Bundestag das ‚Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch sowie weiterer Gesetze‘³⁴, mit dem unter anderem ab Inkrafttreten am 1. Januar 2021 die monatlichen Geldleistungssätze für den notwendigen Bedarf als auch den notwendigen persönlichen Bedarf für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG erhöht wurden. Erwachsene Leistungsberechtigte, die in Aufnahmeeinrichtungen oder Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind, erhalten damit monatlich 146 Euro (zuvor 139 Euro) für den notwendigen persönlichen Bedarf und 182 Euro (zuvor 177 Euro) für den notwendigen Bedarf, sofern dieser vollständig durch Geldleistungen gedeckt wird (§ 3a AsylbLG).

Asylverfahrensberatung

Durch § 12a des Asylgesetzes (AsylG) ‚Asylverfahrensberatung‘ wurde das BAMF im Jahr 2019 mit der Durchführung einer unabhängigen staatlichen Asylverfahrensberatung (AVB) beauftragt. Noch vor Antragstellung werden in der ersten Stufe Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens sowie zu Rückkehrmöglichkeiten zur Verfügung gestellt. In der zweiten Stufe wird eine individuelle AVB in Einzelgesprächen ab dem Zeitpunkt vor Antragstellung bis zum Abschluss des Behördenverfahrens durch das BAMF oder durch Wohlfahrtsverbände durchgeführt. Die bundesweite Einführung der Asylverfahrensberatung an allen Standorten des BAMF wurde am 16. November 2020 abgeschlossen (BAMF 2021a: 41).

Ankunfts-, Entscheidungs- und Rückkehr-Einrichtungen (AnkER)

Nachdem im Jahr 2018 und 2019 13 AnkER- und funktionsgleiche Einrichtungen in sechs Bundesländern

ihre Arbeit aufnahmen, wurde im Jahr 2020 bzw. Anfang 2021 in zwei weiteren Bundesländern (Hamburg und Baden-Württemberg) das Konzept der AnkER- bzw. funktionsgleichen Einrichtungen umgesetzt. Anfang 2021 waren insgesamt 16 AnkER- beziehungsweise funktionsgleiche Einrichtungen in Betrieb. In den Einrichtungen sind alle direkt am Asylprozess beteiligten Akteurinnen und Akteure vertreten. Ziel dabei war es, das Asylverfahren von der Registrierung bis zur kommunalen Verteilung bzw. Rückkehr gebündelt durchzuführen (BAMF 2018b). Das BAMF-Forschungszentrum führte dazu eine wissenschaftliche Evaluation der AnkER-Einrichtungen durch (BAMF 2021a).

Bundesverfassungsgericht zu Konvertierten

Inwiefern die Gerichte den Glauben von konvertierten Antragstellern prüfen dürfen, hat das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) in einem Beschluss vom 3. April 2020 festgelegt und folgte dabei weitgehend der Linie des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) (BVerfG, Beschluss vom 3. April 2020³⁵; BVerwG, Beschluss vom 15. April 2015³⁶). So ist die rein formelle Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft von Gerichten grundsätzlich nicht infrage zu stellen. Das gilt auch dann, wenn Missbrauch vermutet wird. Das Gericht hat zu prüfen, wie prägend die Religionsausübung für die betreffende Person ist und ob sich daraus eine begründete Furcht vor Verfolgung ergibt.

Bundesverwaltungsgericht zum Kirchenasyl

Gegen die im August 2018 aufgrund eines Beschlusses der ‚Ständigen Konferenz der Innenministerinnen bzw. -minister und -senatoren bzw. -senatorinnen der Länder‘ (IMK) vertretene Auffassung, dass Personen, die sich in das Kirchenasyl begeben, als ‚flüchtig‘ im Sinne der Dublin-III-Verordnung angesehen werden und sich damit die Überstellungsfrist bei Dublin-Verfahren auf 18 Monate verlängert (BAMF 2018a), wurde mehrmals geklagt. Im Juni 2020 stellte das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Person nicht als ‚flüchtig‘ gilt, da im offenen Kirchenasyl die Adresse der betreffenden Person bekannt sei. Somit ist auch die verlängerte Überstellungsfrist rechtswidrig (BVerwG, Beschluss vom 8. Juni 2020³⁷). Grundlage für die Entscheidung war ein Urteil des EuGHs aus dem Jahr

³³ In der Regel hat das BAMF spätestens nach Ablauf von drei bis fünf Jahren, nachdem die Entscheidungen über die Asylberechtigung oder die Flüchtlingsseigenschaft unanfechtbar geworden sind, zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung des Schutzstatus weiterhin vorliegen (sogenannte Regelüberprüfung; § 73 AsylG).

³⁴ ‚Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe und zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch‘ sowie weiterer Gesetze vom 9. Dezember 2020, BGBl. I Nr. 61, S. 2855.

³⁵ BVerfG, Beschluss vom 3. April 2020 - 2 BvR 1838/15 [ECLI:DE:BVerfG:2020:rk20200403.2bvr183815].

³⁶ BVerwG, Beschluss vom 15. April 2015 - 1 B 40.15 [ECLI:DE:BVerwG:2015:250815B1B40.15.0].

³⁷ BVerwG, Beschluss vom 8. Juni 2020 - 1 B 19.20 [ECLI:DE:BVerwG:2020:080620B1B19.20.0].

2019 (EuGH, Urteil vom 19. März 2019³⁸). Das BAMF änderte daraufhin seine Praxis (Informationsverbund Asyl & Migration 2021).

Bundesverwaltungsgericht zum internationalen Familienschutz

Das Bundesverwaltungsgericht urteilte am 17. November 2020, dass internationaler Familienschutz auch dann gewährt werden muss, wenn die betroffene Person in einem anderen Staat einen Schutzstatus zugesprochen bekommen hat (BVerwG, Urteil vom 17. November 2020³⁹). Unerheblich sei dabei auch die zeitliche Abfolge der Migration. Auch wenn Sekundärmigration unerwünscht sei, gehe der Zweck der Familienzusammenführung grundsätzlich vor (BVerwG 2020).

4.2.2 Entwicklungen mit Bezug zur EU/ internationaler Bezug

Dublin-Überstellungen in andere EU-Mitgliedstaaten

- Im Jahr 2020 stellte Deutschland insgesamt 30.135 Übernahmesuchen an die Mitgliedstaaten im Rahmen des Dublin-Verfahrens und damit pande-

38 EuGH, Urteil vom 19. März 2019 - C-163/17 [ECLI:EU:C:2019:218].

39 BVerwG, Urteil vom 17. November 2020 - 1 C 8.19 [ECLI:DE:BVerwG:2020:171120U1C8.19.0].

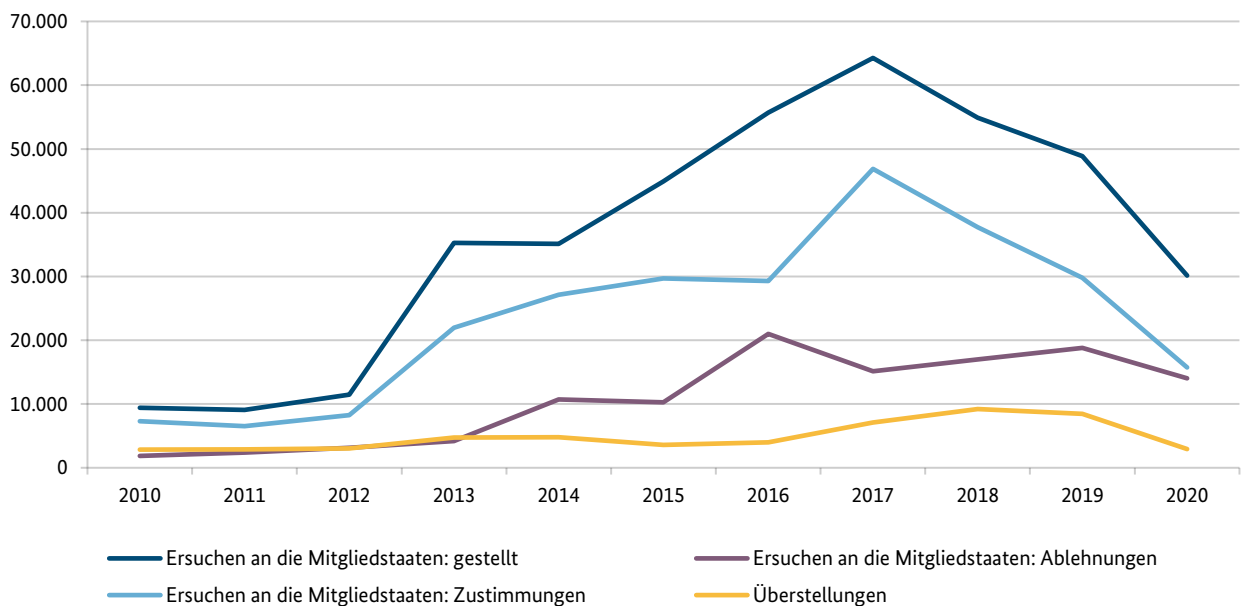
miebedingt weniger als im Vorjahr (2019: 48.847; siehe Abbildung 3).

- Im Berichtszeitraum fanden 2.953 Überstellungen von Deutschland in die Mitgliedstaaten statt (2019: 8.423). Die meisten Überstellungen erfolgten nach Frankreich (724), Italien (509) und in die Niederlande (319). Die Hauptstaatsangehörigkeiten waren Irak, Nigeria und die Russische Föderation (BAMF 2021b: 29).
- Die Zahl der Übernahmesuchen der anderen Mitgliedstaaten an Deutschland sank, wie bereits in den Vorjahren, von 23.717 Ersuchen in 2019 auf 17.253 Ersuchen in 2020.
- Tatsächlich nach Deutschland überstellt wurden 4.369 Personen (2019: 6.087), wobei am häufigsten Personen aus Frankreich (1.659 Überstellungen), den Niederlanden (808 Überstellungen) und Griechenland (423 Überstellungen) überstellt wurden. Die meisten nach Deutschland überstellten Personen hatten die afghanische, nigerianische oder pakistanische Staatsangehörigkeit (BAMF 2021b: 29).

Dublin-Überstellungen unter Pandemie-Bedingungen

Im Zuge der COVID-19-Pandemie und den damit verhängten Reiseverboten innerhalb der EU wurden Dublin-Überstellungen ab dem 23. März 2020 von der Bundesrepublik vorerst ausgesetzt. In diesem Zusammenhang wurde behördlicherseits die Vollziehung der Abschiebungsanordnung gemäß § 80 Abs. 4 VwGO i. V. m. Art. 27 Abs. 4 Dublin-III-VO ausgesetzt, was nach Auffassung der Bundesregierung zu einer

Abbildung 3: Dublin-Aufnahme- und Wiederaufnahmesuchen sowie Überstellungen (2010-2020)



Quelle: BAMF 2021b: 31.

Unterbrechung der sechsmonatigen Überstellungsfrist führt. Ab dem 15. Juni 2020 wurden Dublin-Überstellungen wieder schrittweise aufgenommen (Deutscher Bundestag 2020h: 2ff.). Gegen die Unterbrechung der Überstellungsfrist wurde geklagt, eine höchstrichterliche Entscheidung steht noch aus (siehe hierzu Vorlageverfahren beim EuGH C-245/21 und C-248/21).

4.3 Resettlement und humanitäre Aufnahme

4.3.1 Nationale Entwicklungen

Länderinitiativen zur Aufnahme besonders Schutzbedürftiger von den griechischen Inseln

2020 beschloss die Bundesregierung, ca. 2.750 besonders Schutzbedürftige von den griechischen Inseln aufzunehmen (siehe Kapitel 2.2). Darüber hinaus gab es mehrere Länder, die ihre Bereitschaft zur Aufnahme von weiteren Schutzsuchenden signalisierten. Unter anderem erklärten Baden-Württemberg, Berlin und Thüringen sowie mehrere Städte, unbegleitete minderjährige Geflüchtete von den griechischen Inseln aufnehmen zu wollen. Die Bundesländer Berlin und Thüringen legten hierzu dem BMI im Juni 2020 Aufnahmeanordnungen zur Aufnahme von Schutzsuchenden aus Griechenland gemäß § 23 Abs. 1 AufenthG vor und baten um Erteilung des Einvernehmens (Resettlement.de o. J.). Das BMI verweigerte die Erteilung des Einvernehmens mit dem Verweis auf die Wahrung einer bundeseinheitlichen Vorgehensweise ab. Das humanitäre Aufnahmeverfahren des Bundes sieht die Durchführung eines Asylverfahrens für die betroffenen Personen vor, während Landesaufnahmeprogramme die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ohne Prüfung der Flüchtlingseigenschaft vorsehen würden (LTO 2020).

Verlängerung der privat finanzierten Landesaufnahmeprogramme

Neben den fünf Bundesländern, die bereits im Jahr 2019 ihre privat finanzierten Landesaufnahmeprogramme verlängerten (Berlin, Brandenburg, Hamburg, Schleswig-Holstein und Thüringen) kam im Berichtszeitraum noch Bremen hinzu. Am 10. November beschloss der Bremer Senat die Wiederaufnahme seines im Jahr 2015 ausgelaufenen Landesaufnahmeprogramms. Ab 2021 sollen so jährlich bis zu 100 enge Familienangehörige von in Bremen lebenden syrischen

Geflüchteten aufgenommen werden können. Die Kosten für mögliche Gesundheitsleistungen trägt Bremen (Bremen 2021). Auch Thüringen plante im Jahr 2020 eine Wiederaufnahme des Landesaufnahmeprogramms, wonach bis Ende 2022 bis zu 500 Personen, insbesondere besonders Schutzbedürftige, aufgenommen werden sollten. Jedoch erhielt Thüringen nicht das dafür nötige Einvernehmen des BMI (MMJV Thüringen 2020). Grundlage für die Landesaufnahmeprogramme sind Beschlüsse aus dem Jahr 2013, welche die Einrichtung von Landesaufnahmeprogrammen für syrische und teilweise irakische und staatenlose Flüchtlinge (aus den Anrainerstaaten) ermöglichten⁴⁰ (Deutscher Bundestag 2018a: 7). In den übrigen zehn Bundesländern liefen die privat finanzierten Landesaufnahmeprogramme in den Jahren nach ihrer Einführung im Jahr 2013 wieder aus (Resettlement.de o. J.). Für jede beantragende Person muss eine Verpflichtungserklärung (Bürgschaft) abgegeben werden, in der die Verpflichtungsgeberin bzw. der Verpflichtungsgeber erklärt, jegliche Kosten des Aufenthalts der Familienangehörigen zu tragen, und ein entsprechendes Einkommen nachweist.

Neustart im Team

Das BMI hat gemeinsam mit dem BAMF, der Beauftragten der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration (IntB) sowie zivilgesellschaftlichen Organisationen im Mai 2019 das Pilotprogramm ‚Neustart im Team – NesT‘⁴¹ ins Leben gerufen, das 2020 fortgeführt wurde. NesT ist eine Teilkomponente des Resettlement-Programms des Bundes. Staat und Zivilgesellschaft arbeiten im NesT zusammen, um bis zu 500 besonders schutzbedürftigen Geflüchteten eine sichere Einreise und Schutz in Deutschland zu gewähren sowie Integrationsperspektiven zu eröffnen. Aus mindestens fünf Personen bestehende Gruppen von ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürger – die sogenannten Mentoring-Gruppen – können am NesT-Programm teilnehmen, wenn sie sich bereit erklären, aufgenommene Geflüchtete ideell und finanziell zu unterstützen. Die finanzielle Unterstützung umfasst die Bereitstellung eines angemessenen Wohnraums und die Übernahme der Nettokaltmiete für zwei Jahre. Die zivilgesellschaftliche Kontaktstelle (ZKS), getragen von dem Deutschen Caritasverband, dem Deutschen Roten Kreuz und der Evangelischen Kirche von Westfalen, bereitet die Mentoring-Gruppen auf die

⁴⁰ Alle Bundesländer außer Bayern hatten im Zuge des Bundestagsbeschlusses ihre eigenen Landesaufnahmeprogramme eingerichtet.

⁴¹ Erreichbar unter <https://www.neustartimteam.de/> (26.11.2021).

Teilnahme am Programm vor und begleitet sie während des gesamten Mentoring-Prozesses. Das BAMF ist für die Auswahl der Geflüchteten, das sogenannte ‚Matching‘ der Geflüchteten mit den Mentoring-Gruppen sowie die Einreiseorganisation in Deutschland zuständig.

Infolge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 konnten über mehrere Monate keine Einreisen im Programm erfolgen. Schulungen der Mentoring-Gruppen wurden in Online-Formaten durchgeführt. Trotz der schwierigen Rahmenbedingungen in der Pandemie wurden im Jahr 2020 18 Geflüchtete zu vier Mentoring-Gruppen vermittelt. Im Jahr 2020 haben 20 Mentoring-Gruppen ihr Interesse an einer Antragsstellung bekundet, 16 Mentoring-Gruppen haben 2020 einen Antrag gestellt, wovon eine Gruppe ihren Antrag wieder zurückgezogen hat.

4.3.2 Entwicklungen mit Bezug zur EU

Resettlement unter Pandemie-Umständen

Zur Umsetzung des EU-Resettlement-Programms sagte die Bundesregierung 2020 der EU-Kommission 5.500 Aufnahmeplätze zu. Dabei sind bis zu 1.900 Resettlement-Plätze für Personen aus den Erstaufnahmeländern Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon und Niger, 3.000 Plätze im Rahmen des Humanitären Aufnahmeprogramms zur Aufnahme von syrischen und staatenlosen Geflüchteten aus der Türkei, bis zu 500 Plätze für NesT (über die gesamte Programmlaufzeit) sowie bis zu 200 Plätze für ein Aufnahmeprogramm des Landes Schleswig-Holsteins vorgesehen (BMI 2020l). Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR) setzte aufgrund der weltweiten Einschränkungen im Reiseverkehr im Zuge der

COVID-19-Pandemie sein Resettlement-Programm vorübergehend aus. Ab August 2020 nahm das BAMF Vorbereitungen zur sukzessiven Wiederaufnahme der Resettlement- und humanitären Aufnahmeverfahren vor (UNHCR 2020). Aufgrund dessen konnten im Jahr 2020 nur 1.178 Personen nach Deutschland einreisen, sodass zum Ende des Jahres noch rund 4.300 Aufnahmeplätze zur Verfügung standen. Diese ausstehenden Aufnahmen sollen bis Ende 2021 umgesetzt werden. Darüber hinaus sagte die Bundesregierung der Europäischen Kommission für das Jahr 2021 weitere 2.500 Aufnahmeplätze für das Jahr 2021 zu (BMI 2020l).

Strengere Auflagen für zivile Seenotrettung

Mit Inkrafttreten der am 7. März 2020 ‚Neunzehnten Schiffsicherheitsanpassungsverordnung‘⁴² präzisierte das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) die Anwendung von Sicherheitsstandards, was sich auf die Auflagen für nicht gewerbliche Schiffe der zivilen Seenotrettung auswirkte, die sich bisher auf eine Ausnahme für Sport- und Freizeitwecke berufen hatten. Grund dafür sei, dass Personen, die in der zivilen Seenotrettung tätig sind, „bei zielgerichteten organisierten Einsätzen und Aktionen auf See vergleichbaren Gefahren ausgesetzt [seien] wie Berufsseeleute“ (Deutscher Bundestag 2020i: 82). Auf Basis der geänderten Regelungen wurden gegen zwei Schiffe der Organisation ‚Mare Liberum‘ Festhalteverfügungen erlassen. Daraufhin stellte die Organisation einen Eilantrag auf vorläufigen Rechtsschutz beim VG Hamburg, dem stattgegeben wurde. Nach EU-Recht hätten die Änderungen der Europäischen Kommission mitgeteilt (notifiziert) werden müssen, was nicht geschehen sei, wodurch die Verordnung unanwendbar bliebe (VG Hamburg, Beschluss vom 5. Oktober 2020⁴³).

42 Neunzehnte Schiffsicherheitsanpassungsverordnung vom 3. März 2020, BGBl. I S. 412.

43 VG Hamburg, Beschluss vom 2. Oktober 2020 - 5 E 3819/20.

5 Unbegleitete Minderjährige und andere Gruppen mit besonderen Schutzbedürfnissen

Auf einen Blick

- Im Jahr 2020 beantragten 2.232 unbegleitete Minderjährige Asyl in Deutschland. Davon waren 78,2 % männlich. Die häufigsten Staatsangehörigkeiten unter den unbegleiteten Minderjährigen, die einen Asylantrag gestellt haben, waren Afghanistan, gefolgt von Syrien und Guinea.
- Aufgrund der zunehmend prekären humanitären Lage von Geflüchteten in den seit Jahren überfüllten griechischen Flüchtlingslagern hat die Bundesregierung Maßnahmen zur Entlastung Griechenlands sowohl durch Unterstützung vor Ort als auch durch Aufnahmen besonders Schutzbedürftiger beschlossen. In diesem Zusammenhang wurden nach Auskunft des BAMF in 2020 244 behandlungsbedürftige Kinder mit Familie (insgesamt 1.024 Personen), 204 unbegleitete Minderjährige und 1.553 Schutzberechtigte aufgenommen.

spezifischen Gründen (z. B. innerfamiliäre Gewalt, Kinderprostitution oder Zwangsverheiratung) (Deutscher Bundestag 2017a: 45).

Sobald unbegleitete Minderjährige im Bundesgebiet ankommen, werden sie vom zuständigen Jugendamt in vorläufige Obhut genommen (§ 42a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII), die auch das behördliche Verfahren zur Altersfeststellung beinhaltet (§ 42f SGB VIII). Danach werden diese einer Kommune zugewiesen, in der die reguläre Inobhutnahme und das ‚Clearingverfahren‘ (§ 42 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII) erfolgt (für einen Überblick siehe Infografik ‚Unbegleitete Minderjährige und andere besonders schutzbedürftige Personen‘). Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen werden vom zuständigen Jugendamt oder der Vormundin bzw. dem Vormund schriftlich beim BAMF gestellt⁴⁵.

Als weiterhin besonders schutzbedürftige Personen nach der Aufnahme-Richtlinie (RL 2013/33/EU)⁴⁶ gelten neben unbegleiteten Minderjährigen sowie Minderjährigen in Begleitung u. a. Menschen mit einer Behinderung, Schwangere, ältere Menschen sowie Opfer von Menschenhandel und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Formen physischer oder psychischer Gewalt erlitten haben.

5.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext

Unbegleitete Minderjährige⁴⁴ sind Drittstaatsangehörige oder Staatenlose unter 18 Jahren, die ohne ihre Eltern oder andere erziehungsberechtigte Erwachsene einreisen. Die Gründe, weshalb unbegleitete Minderjährige nach Deutschland kommen, sind vielfältig und reichen z. B. von Kriegshandlungen, Menschenrechtsverletzungen, wirtschaftlicher Not bis hin zu kinder-

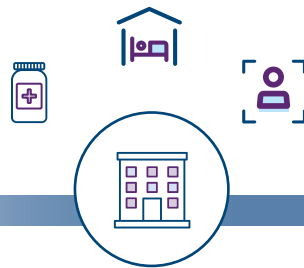
Das BAMF bildet sogenannte Sonderbeauftragte für das Asylverfahren für vier besonders schutzbedürftige Personengruppen aus: für unbegleitete Minderjährige, geschlechtsspezifisch Verfolgte, zu denen auch lesbische, schwule, bisexuelle, trans - und intergeschlechtliche Menschen (LSBTI) gezählt werden, Opfer von Menschenhandel sowie traumatisierte Schutzsuchende und Folteropfer. Hierbei handelt es sich um Entscheiderinnen und Entscheider, die in speziellen rechtlichen, kulturellen und psychologischen Fragen

44 Zur Bezeichnung der Gruppe der Minderjährigen, die ohne Eltern nach Deutschland einreisen, werden verschiedene Begriffe verwendet: Unbegleitete Minderjährige (UM), unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF), unbegleitete ausländische Minderjährige (UAM) oder auch unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA). Welcher dieser Begriffe letztlich genutzt werden sollte, wird in der Fachwelt intensiv diskutiert (u. a. BumF 2015; Noske 2012). Der vorliegende Bericht nutzt den Begriff unbegleitete Minderjährige.

45 Minderjährige gelten als nicht handlungsfähig im Asylverfahren, weshalb sie den Antrag nicht selbst stellen können.

46 Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (Neufassung).

Unbegleitete Minderjährige und andere besonders schutzbedürftige Personen



UNBEGLEITETE MINDERJÄHRIGE

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne Begleitung eines für sie verantwortlichen Erwachsenen in ein Land einreisen oder dort ohne Begleitung zurückgelassen werden

VORLÄUFIGE INOBHUTNAHME

Unterbringung durch das Jugendamt bei einer geeigneten Person oder Einrichtung; Erstscreening (u. a. Prüfung des Gesundheitszustands, Altersfeststellung, Klärung, ob Verwandte im In- oder Ausland; evtl. bundesweite Verteilung)

REGULÄRE INOBHUTNAHME UND CLEARINGVERFAHREN

Beantragung einer Vormundschaft; u. a. Ermittlung des Erziehungsbedarfs, Klärung des Aufenthaltsstatus



SCHUTZFORMEN

Nationale Abschiebungsverbote	Subsidiärer Schutz	Flüchtlingsschutz	Asylberechtigung	
§ 60 Abs. 5 & 7 AufenthG	§ 4 Abs. 1 AsylG	§ 3 Abs. 1 AsylG	Art. 16a Abs. 1 GG	
mind. 1 Jahr	1 Jahr +2	3 Jahre	3 Jahre	Aufenthalts- erlaubnis
nach 5 Jahren	nach 5 Jahren	nach 3 o. 5 Jahren	nach 3 o. 5 Jahren	Niederlassungs- erlaubnis möglich
✓	✓	✓	✓	Arbeitsmarkt- zugang
✗	✗	✓	✓	privilegierter Familiennachzug

ENTSCHEIDUNG DES BUNDESAMTES

ABLEHNUNG

SCHRIFTLICHE ASYLANTRAGSTELLUNG UND PERSÖNLICHE ANHÖRUNG BEIM BAMF

Antragstellung durch die Vormundin oder den Vormund bzw. das Jugendamt, da minderjährige Asylsuchende im Asylverfahren nicht handlungsfähig sind

Duldung bzw. Rückkehr

Vor einer möglichen Rückkehr von unbegleiteten Minderjährigen müssen sich die zuständigen Behörden vergewissern, dass im Rückkehrstaat eine sorgeberechtigte Person oder eine geeignete Einrichtung die Betreuung übernimmt. Dies ist in der Praxis schwer erfüllbar, sodass bis zur Volljährigkeit meist eine Duldung erteilt wird.



BERÜCKSICHTIGUNG VON VULNERABLEN PERSONENGRUPPEN IM ASYLVERFAHREN

Vulnerable Personen haben bestimmte Verfahrensgarantien im Asylverfahren. Ihre Vulnerabilität ist bei Antragstellung, Anhörung und ggf. beim evtl. zu gewährenden Schutzstatus zu berücksichtigen. Auch spielt die Schutzbedürftigkeit eine Rolle bei der Aufnahme und Unterbringung. Beispiele vulnerabler Personen:

- (Unbegleitete) Minderjährige
- Menschen mit Behinderung
- Ältere Menschen
- Schwangere
- Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern
- Opfer des Menschenhandels
- LSBTIQ*
- Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen
- Personen mit psychischen Störungen
- Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer oder sexueller Gewalt erlitten haben

In die Bearbeitung der Asylanträge bestimmter Gruppen vulnerabler Personen werden besonders geschulte Mitarbeitende als **Sonderbeauftragte** routinemäßig oder bei Bedarf eingebunden:

- Geschlechtsspezifisch Verfolgte
- Folteropfer und Traumatisierte
- Opfer von Menschenhandel
- Unbegleitete Minderjährige

geschult werden, um die Verfahren einfühlsam durchführen sowie den Asylantrag besser einordnen zu können.

5.2 Nationale Entwicklungen

Statistik – Inobhutnahmen und Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen

Wie bereits im Vorjahr ist ein Rückgang in der Inobhutnahme sowie bei den Asylerstanträgen von unbegleiteten Minderjährigen zu verzeichnen (siehe Tabelle 2 und Abbildung 4).

- Die Zahl der von der Kinder- und Jugendhilfe vorläufig in Obhut genommenen unbegleiteten Minderjährigen betrug im Jahr 2020 4.565 und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 320 reduziert (2019: 4.886). Die Zahl der anschließend an die vorläufige Inobhutnahme regulär in Obhut genommenen Minderjährigen wird für 2020 mit 2.998 ausgewiesen und ist im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 760 zurückgegangen (2019: 3.761) (StBA 2021c; siehe Tabelle 2).
- Im Vergleich zum Vorjahr sank die Anzahl der Asylerstanträge von unbegleiteten Minderjährigen um 17,0 % (2020: 2.232; 2019: 2.689; BAMF 2021b: 22; BAMF 2020b: 22).
- Unter den unbegleiteten Minderjährigen, die einen Asylerstantrag gestellt haben, waren 1.745 Personen (78,2 %) männlich und 487 Personen (21,8 %) weiblich (BAMF 2021b: 22).

- Mit 31,5 % stammten die meisten unbegleiteten Minderjährigen, die einen Asylantrag stellten – wie bereits in den Jahren zuvor – aus Afghanistan (rund 31 %), gefolgt von Syrien (22,9 %), Guinea (8,7 %) und Somalia (6,7 %). Zusammen besitzen fast drei Viertel der Minderjährigen (69,8 %) eine der vier genannten Staatsangehörigkeiten (BAMF 2021b: 22).

Statistik – Rückkehr unbegleiteter Minderjähriger

Nach Angaben der Bundespolizei fanden im Jahr 2020 vier Abschiebungen (inkl. Dublin-Überstellungen) (2019: 9), 256 Zurückweisungen an der Grenze (2019: 194) und 40 Zurückschiebungen (2019: 28) von unbegleiteten Minderjährigen statt (Deutscher Bundestag 2021f: 17; Deutscher Bundestag 2020m: 17)⁴⁷. 16 unbegleitete Minderjährige sind mit der Rückkehrförderung des REAG/GARP-Programms ausgereist (2019: 52; 2018: 51; 2017: 80 Ausreisen; Deutscher Bundestag 2021f: 42ff.).

Als vermisst gemeldete unbegleitete Minderjährige

Im Jahresverlauf 2020 galten in Deutschland nach Angaben des Bundeskriminalamts (BKA) 1.508 unbegleitete Minderjährige als vermisst, davon konnten 73,7 % der Fälle geklärt werden (2019: 2.223, 81 %) (BKA o. J.). Als Gründe für den Rückgang der Vermisstenzahlen gab das BKA „die andauernde Schließung der Balkanroute sowie eine erfolgreiche Umsetzung von

⁴⁷ Zu den Begriffen siehe Infokasten 1: Rückführung in Kapitel 10.

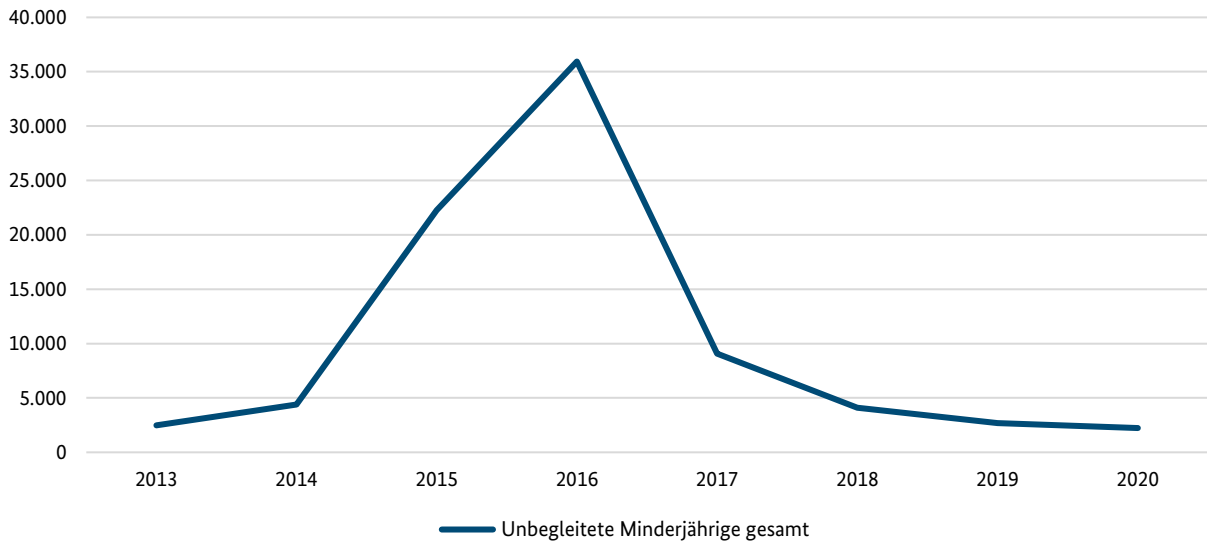
Tabelle 2: Reguläre und vorläufige Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VII) von Minderjährigen aufgrund unbegleiteter Einreise und Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen (2015–2020)

Jahr	Vorläufige Inobhutnahmen	Reguläre Inobhutnahmen	Asylerstanträge UM	Schutzquote Asylerstanträge UM
2015	-	42.309	22.255	90 %
2016	-	44.935	35.939	89 %
2017	11.101	11.391	9.084	78 %
2018	6.394	5.817	4.087	59 %
2019	4.886	3.761	2.689 ²⁾	47 %
2020	4.565	2.998	2.232	54 %

Quelle: BAMF 2021b: 22; BAMF 2020b: 22; StBA 2021c; Tangermann/Hoffmeyer-Zlotnik 2018.

1) Vor dem Hintergrund der Einführung einer bundesweiten Aufnahmespflicht von unbegleiteten Minderjährigen durch die kommunalen Jugendämter im Jahre 2015 dient die vorläufige Inobhutnahme der Unterbringung, Versorgung und Betreuung der Minderjährigen unmittelbar nach der Einreise und vor einer möglichen Verteilung in die Zuständigkeit eines anderen Jugendamts. Im Anschluss an eine vorläufige Inobhutnahme erfolgt dann die reguläre Inobhutnahme durch das Jugendamt. Seit dem Jahr 2017 werden im Rahmen der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik nicht nur reguläre Inobhutnahmen (gemäß § 42 SGB VIII), sondern auch vorläufige Inobhutnahmen (§ 42a SGB VII) erfasst.

2) Die Zahl der Asylanträge liegt deutlich unter den Inobhutnahmen, da einerseits letztere auch Inobhutnahmen von unbegleiteten Minderjährigen aus EU-Mitgliedstaaten beinhalten und andererseits Jugendliche aus der Inobhutnahme verschwinden und zum Beispiel in andere Staaten reisen.

Abbildung 4: Unbegleitete Minderjährige, Erstantragstellende in Personen (2013 bis 2020)

Quelle: BAMF 2021b.

Betreuungskonzepten und Integrationsmaßnahmen“ an (BKA o. J.). Aufgrund von Untererfassungen, Mehrfachmeldungen, fehlender Papiere oder auch nicht durchgeführter erkennungsdienstlicher Behandlungen ist die Datenlage zu vermissten und verschwundenen unbegleiteten Minderjährigen „nur sehr eingeschränkt belastbar“ (Deutscher Bundestag 2020j: 30f.). Des Weiteren handelt es sich bei den Zahlen um Vermisstenmeldungen und nicht um tatsächlich vermisste Personen (Deutscher Bundestag 2020j: 1). Es gibt verschiedene Gründe, weshalb unbegleitete Minderjährige verschwinden. Eine fehlende Bleibeperspektive und Angst vor Abschiebung können Motive für ein Verschwinden darstellen (Deutscher Bundestag 2018b: 33; BumF 2019: 41f.). Mehrere NGOs weisen zudem darauf hin, dass es Hinweise darauf gäbe, dass auch unbegleitete Minderjährige von Menschenhandel und Ausbeutung betroffen sind (u. a. BumF 2019: 13; EMN 2020: 2). Um den Schutz von Minderjährigen dahingehend zu verbessern, unterstützt u. a. das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) „die Umsetzung des Kooperationskonzeptes ‚Schutz und Hilfen bei Handel mit und Ausbeutung von Kindern‘ in den Bundesländern“ (Deutscher Bundestag 2020k: 9).

5.3 Entwicklungen mit Bezug zur EU/internationaler Bezug

Die Rechte von Kindern in der Neuausrichtung der gemeinsamen europäischen Asylpolitik

Am 23. September 2020 stellte die EU-Kommission eine Reihe von Legislativvorschlägen zur europäischen Migrations- und Asylpolitik vor (siehe Kapitel 2.3). Im Migrations- und Asylpaket nimmt die EU-Kommission auch Bezug auf die Belange und Rechte von Kindern. So sollen mit den neuen Vorschriften auch die Garantien und Schutzstandards für minderjährige Personen verstärkt werden, indem das Kindeswohl konsequent vorrangig berücksichtigt und unter anderem gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter für unbegleitete Minderjährige schneller ernannt werden. Daneben soll eine schnelle Familienzusammenführung umgesetzt werden und der Familienbegriff ausgeweitet werden, indem u. a. auch volljährige Geschwister oder Familien, die erst während der Flucht gegründet wurden, unter dem Begriff eingeschlossen werden (KOM 2020d).

Zivilgesellschaftliche Organisationen begrüßten das Vorhaben, befürchteten jedoch insgesamt eine Verschlechterung der Situation geflüchteter Kinder. In einer Rechtsanalyse⁴⁸ der Entwürfe zum Migrations- und Asylpaket wurden Regelungslücken und

⁴⁸ Die Rechtsanalyse wurde vom Deutschen Kinderhilfswerk, Deutschen Komitee für UNICEF, Paritätischen Gesamtverband, Plan International Deutschland, Save the Children Deutschland, terre des hommes Deutschland und World Vision Deutschland in Auftrag gegeben.

eine Unübersichtlichkeit identifiziert, die einen effektiven Schutz von Kindern und die flächendeckende Umsetzung ihrer Rechte verhindern würden (Endres de Oliveira/Weber 2021). Insbesondere würden die Vorschläge eines Screenings und die Änderungen bzgl. des Asylgrenzverfahrens die Gefahr bergen, „die Situation prekärer Unterbringung von schutzsuchen-

den Menschen an den Außengrenzen der EU zur Regel zu machen und den Zugang zu einem fairen Asylverfahren zu vereiteln“ (Endres de Oliveira/Weber 2021: 42). In einem gemeinsamen Positionspapier forderten die Organisationen die Bundesregierung und die EU auf, weitere Verbesserungen umzusetzen (Deutsches Kinderhilfswerk et al. 2021: 2ff.).

6 Integration und gesellschaftlicher Zusammenhalt

Auf einen Blick

- Aufgrund der COVID-19-Pandemie standen im Jahr 2020 die Angebote des ‚Gesamtprogrammes Sprache‘ zeitweise nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung. Die Lehr- und Lernbedingungen wurden von pandemiebedingten Auflagen aufgrund landesrechtlicher Vorgaben beeinflusst.
- Auf Bundesebene wurden Maßnahmen ergriffen, um einerseits den Bestand von sozialen Dienstleistenden während der COVID-19-Pandemie aufrechtzuerhalten, andererseits wurden für Träger der Integrations- und Berufssprachkurse zahlreiche Flexibilisierungen im Hinblick auf die Lehrformate eingeführt und eine verstärkte Digitalisierung von Kursen gefördert.
- Als Reaktion auf die rechtsterroristischen Anschläge in den vergangenen Jahren, zuletzt am 20. Februar 2020 in Hanau, beschloss die Bundesregierung verschiedene Maßnahmen, u. a. ein Gesetz sowie die Einrichtung eines Kabinettsausschusses zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und Rassismus, ein Maßnahmenpaket im Kampf gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus sowie einen ‚Unabhängigen Expertenkreis Muslimfeindlichkeit‘.

onsphänomene beobachten, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt bedrohen. Zu diesen zählen u. a. Rassismus, Hasskriminalität, Rechtsextremismus und andere Formen der Kriminalität.

Integrationspolitik zielt danach zum einen darauf, zugewanderten Personen und ihren Nachfolgegenerationen eine gleichberechtigte Teilhabe an den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu erleichtern und den Zusammenhalt der Gesellschaft zu stärken. Andererseits stehen zugewanderte Personen in der Pflicht, Deutschkenntnisse zu erwerben und die Grundwerte der deutschen Gesellschaft, insbesondere die freiheitliche demokratische Grundordnung, zu respektieren.

Der Integrationsstrategie der Bundesregierung liegt ein modulares Angebot für verschiedene Zielgruppen zugrunde. Es umfasst die Integrationsfelder ‚Sprachvermittlung‘, ‚Integration in der Ausbildung, im Beruf und in der Bildung‘ sowie die ‚gesellschaftliche Integration‘. In den einzelnen Integrationsfeldern existieren verschiedene Angebote zur Förderung des Spracherwerbs und der Arbeitsmarktteilnahme der zugewanderten Personen, umfassende Beratungsangebote und Unterstützungsangebote zivilgesellschaftlicher Akteure, die soziale Kontakte und kulturellen Austausch ermöglichen (für einen Überblick siehe Infografik ‚Integration und Antidiskriminierung‘). Komplementär zu spezifischen Maßnahmen der Integrationsförderung begegnet der Bund der Gefährdung des gesellschaftlichen Zusammenhalts, die unter anderem durch Rassismus, Rechtsextremismus und anderen Formen der Kriminalität verursacht wird, mit präventiven und sanktionierenden Maßnahmen.

6.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext

Integration bedeutet, „dass alle [Personen] möglichst gleiche Chancen haben, an den zentralen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens zu partizipieren und teilzunehmen“ (SVR 2012: 55). Da es sich dabei um einen wechselseitigen Prozess handelt, sollten „sowohl die aufnehmende Gesellschaft als auch die Zugewanderten [...] bemüht sein, mit gegenseitigem Verständnis aufeinander zuzugehen und an einer gelungenen Integration mitzuwirken“ (BAMF 2016: 4). Zugleich lassen sich im Zusammenhang mit Migration Desintegrati-

6.2 Integration und Integrationsförderung des Bundes

6.2.1 Nationale Entwicklungen

Statistiken – ‚Gesamtprogramm Sprache‘

Das ‚Gesamtprogramm Sprache‘ fasst die Sprachlernangebote des Bundes für zugewanderte Erwachsene systematisch zusammen. Zentral sind hierbei der Integrationskurs und die darauf aufbauende berufsbezogene Deutschsprachförderung.

Insgesamt haben seit 2005 bis Ende 2020 mehr als 2,4 Millionen Personen einen Integrationskurs begonnen (BAMF 2021d: 5). Die sinkende Anzahl an Asylantragstellenden in den letzten Jahren spiegelt sich auch in der Integrationskursstatistik wider (siehe Tabelle 3). Der starke Rückgang der ausgestellten Teilnahmeberechtigungen sowie der neuen Kursteilnehmenden im Jahr 2020 ist weiterhin im Wesentlichen auf die COVID-19-Pandemie zurückzuführen (siehe unten).

- Im Jahr 2020 nahm die Anzahl der neuen Kursteilnehmenden in Integrationskursen verglichen zum Vorjahr um 40,0 % ab (2020: 105.964; 2019: 176.445). Über die Hälfte (53,0 %) der neuen Teilnehmenden in 2020 waren zur Kursteilnahme verpflichtet.⁴⁹

⁴⁹ Siehe § 44a Abs. 2 AufenthG.

- Unter den neuen Kursteilnehmenden in 2020 waren 41,1 % Männer und 58,9 % Frauen. Die integrationskursbegleitende Kinderbeaufsichtigung ist hierbei insbesondere für Mütter ein wichtiges Angebot.
- Beim Deutsch-Test für Zuwanderer erreichten im Jahr 2020 51,8 % der Teilnehmenden über alle Kursarten hinweg das Sprachniveau B1 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ (GER) und 31,0 % das Niveau A2 GER.
- Der Anteil der Teilnehmenden in allgemeinen Integrationskursen, die das Sprachniveau B1 erreichen, ist mit 62,5% im Jahr 2020 weiterhin konstant.
- In Alphabetisierungskursen wird das Lernziel A2 von mehr als der Hälfte der Teilnehmenden erreicht (A2: 36,9%) oder übertroffen (B1: 13,4%).
- Am häufigsten hatten die neuen Kursteilnehmenden die Staatsangehörigkeit der folgenden Staaten: Syrien (13.206), Rumänien (7.994), Türkei (7.299), Afghanistan (5.564) und Bulgarien (4.274).
- Die Integrationskurse wurden bundesweit von über 1.500 vom BAMF zugelassenen privaten sowie öffentlichen Trägern durchgeführt (vor allem von Volkshochschulen, privaten Sprach- und Fachschulen, Bildungsstätten, betrieblichen Fortbildungsstätten, Initiativgruppen, kirchlichen sowie freien Trägern) (BAMF 2021e: 10).

Darüber hinaus haben seit der Einführung der Berufssprachkurse im Jahr 2016 mehr als 560.000 Personen mit Migrationshintergrund das Angebot der berufsbezogenen Sprachförderung genutzt (Stand: April 2021).

Tabelle 3: Neue Integrationskursteilnehmende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (2019–2020)

Staatsangehörigkeit	2019			2020		
	Rang	Absolut	Prozentual	Rang	Absolut	Prozentual
Syrien	1	25.099	14,2	1	13.206	12,5
Rumänien	2	12.275	7,0	2	7.994	7,5
Türkei	3	10.028	5,7	3	7.299	6,9
Afghanistan	4	9.716	5,5	4	5.564	5,3
Bulgarien	6	7.613	4,3	5	4.274	4,0
Irak	5	7.629	4,3	6	3.534	3,3
Polen	8	5.886	3,3	7	3.521	3,3
Kosovo	9	5.169	2,9	8	3.339	3,2
Italien	10	4.956	2,8	9	3.070	2,9
Iran	7	6.959	3,9	10	2.787	2,6
Sonstige (inkl. Spätaussiedler)		81.115	46,0		51.376	48,4
Insgesamt		176.445	100		105.946	100

Quelle: BAMF 2021e.

- Im Jahr 2020 ist ein Rückgang im Vergleich zum Vorjahr um 37,5 % zu verzeichnen (2020: 113.202; 2019: 180.989; 2018: 165.876).
- Rund 33,9 % der in 2020 in einen Kurs eintretenden Personen waren zur Kursteilnahme verpflichtet.
- Rund 53,1 % der im Jahr 2020 in einen Kurs eintretenden Personen waren weiblich.
- Die häufigsten Staatsangehörigkeiten bei den Neueintritten waren die syrische (33.990), afghanische (9.137) und irakische (7.460) Staatsangehörigkeit (siehe Tabelle 4).
- Die Kurse wurden von über 1.150 Trägern durchgeführt.

Umstellung der Integrations- und Berufssprachkurse auf Online-Formate aufgrund der COVID-19-Pandemie

Aufgrund der COVID-19-Pandemie standen im Jahr 2020 die Angebote des ‚Gesamtprogrammes Sprache‘ zeitweise nicht oder nur eingeschränkt zur Verfügung. Lehr- und Lernbedingungen wurden von pandemiebedingten Auflagen aufgrund landesrechtlicher Vorgaben beeinflusst. Während des sogenannten ersten Lockdowns zur Eindämmung der Ausbreitung des Virus im Frühjahr 2020 mussten zwischen März und Ende Juni die Integrations- und Berufssprachkurse zunächst vollständig unterbrochen werden (Deutscher Bundestag 2021h: 3). Der Kursbetrieb vor Ort war in den meisten Bundesländern zwischen Juli und Mitte Dezember 2020 zunächst wieder unter Hygieneauflagen

möglich, musste jedoch danach wieder stark eingeschränkt werden (Deutscher Bundestag 2021h).

Auf Bundesebene wurden Maßnahmen ergriffen, um den Bestand von sozialen Dienstleistenden während der COVID-19-Pandemie aufrechtzuerhalten: Nach dem am 28. März 2020 in Kraft getretenen ‚Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG)‘⁵⁰ konnten Träger, die pandemiebedingt keine oder nur in geringem Umfang Kurse durchführen, Zuschüsse beantragen (Deutscher Bundestag 2020l: 2). Zudem wurden ab April ‚Online-Tutorien‘ als Überbrückungsmaßnahmen für Teilnehmende an Sprachkursen angeboten, was Teilnehmenden unterbrochener Kurse die Möglichkeit gab, von Lehrkräften „beim Selbststudium auf einer digitalen Lernplattform begleitet und unterstützt“ zu werden (Deutscher Bundestag 2021h: 3).

Im Juni 2020 wurde seitens des BAMF ein unterstützendes Maßnahmenpaket für Kursträger eingeführt. Für Träger der Integrations- und Berufssprachkurse wurden kurzfristig zahlreiche Flexibilisierungen im Hinblick auf die Lehrformate eingeführt und eine

⁵⁰ ‚Gesetz über den Einsatz der Einrichtungen und sozialen Dienste zur Bekämpfung der Coronavirus SARS-CoV-2 Krise in Verbindung mit einem Sicherstellungsauftrag (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz - SodEG)‘ vom 27.03.2020, BGBl. I S. 575, 578).

Tabelle 4: Eintritte bei den Berufssprachkursen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (2019–2020)

Staatsangehörigkeit	2019			2020		
	Rang	Absolut	Prozentual	Rang	Absolut	Prozentual
Syrien	1	70.628	39,0	1	33.990	30,0
Afghanistan	3	12.547	6,9	2	9.137	8,1
Irak	2	12.981	7,2	3	7.460	6,6
Deutschland ¹⁾	4	9.812	5,4	4	6.933	6,1
Iran	5	9.363	5,2	5	6.374	5,6
Türkei	6	5.661	3,1	6	4.952	4,4
Rumänien	8	4.168	2,3	7	3.179	2,8
Russische Föderation	9	3.489	1,9	8	2.785	2,5
Eritrea	7	4.691	2,6	9	2.482	2,2
Polen	10	3.448	1,9	10	2.233	2,0
Sonstige		44.058	24,3			
Insgesamt		180.989	100		113.202	100

Quelle: BAMF 2021f.

1) Personen mit Migrationshintergrund können die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und zur Verbesserung ihrer Arbeitsmarktchancen an Berufssprachkursen teilnehmen. Differenzen durch Fehlerfassungen möglich.

verstärkte Digitalisierung von Kursen gefördert (Deutscher Bundestag 2021h: 2). Fünf unterschiedliche Kursmodelle wurden etabliert, um die teils unterschiedlichen Regelungen auf Länderebene berücksichtigen zu können. Kursanbieter konnten sodann zwischen Präsenzunterricht in einem größeren Raum oder aufgeteilt auf mehrere Räume (z. B. mit Live-Streaming) über Online-Unterricht (virtuelles Klassenzimmer) bis hin zu verschiedenen Hybridformaten (Kombination aus Präsenz- und digital unterstütztem Unterricht) wählen (Deutscher Bundestag 2021h: 4). Das Maßnahmenpaket umfasste „auch eine weitere finanzielle Unterstützung in Form der sogenannten ‚Pandemiezulage‘ für alle neu beginnenden Kursabschnitte seit 1. Juli 2020, die in einem der fünf vom BAMF vorgestellten Kursmodelle durchgeführt werden“ (Deutscher Bundestag 2021h: 4).

Fort- und Weiterentwicklung des ‚Nationalen Aktionsplan Integration‘

Im ‚Nationalen Aktionsplan Integration‘ (NAP-I) werden die Integrationsmaßnahmen gemeinsam mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden, Migrantenorganisationen, Wohlfahrtsverbänden und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft weiterentwickelt und in einer bundesweiten Strategie gebündelt. Die Bundesregierung berücksichtigt beim neuen NAP-I⁵¹, „dass unterschiedliche Zielgruppen zu unterschiedlichen Zeitpunkten im Migrations- und Integrationsprozess unterschiedliche Bedarfe haben“ (Bundesregierung 2020b).

Er orientiert sich dabei an „fünf Phasen der Zuwanderung und des Zusammenlebens“ (Bundesregierung 2020b):

- Phase I: Vor der Zuwanderung: Erwartungen steuern – Orientierung geben
- Phase II: Erstintegration: Ankommen erleichtern – Werte vermitteln
- Phase III: Eingliederung: Teilhabe ermöglichen – Leistung fordern und fördern
- Phase IV: Zusammenwachsen: Vielfalt gestalten – Einheit sichern
- Phase V: Zusammenhalt: Zusammenhalt stärken – Zukunft gestalten

Die Erarbeitung der Phasen I (‚Vorintegration‘), II (‚Erstintegration‘) und III (‚Eingliederung‘) des NAP-I

wurden 2020 abgeschlossen. Die Ergebnisse und Maßnahmen wurden auf dem 11. bzw. 12. Integrationsgipfel im Jahr 2020 vorgestellt. Die Ergebnisse der zwei weiteren Phasen IV (‚Zusammenwachsen‘) und V (‚Zusammenhalt‘) wurden auf dem 13. Integrationsgipfel im Kanzleramt im Frühjahr 2021 vorgestellt.

Überarbeitete Förderrichtlinien für Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer in Kraft

Der Bund fördert eine den Integrationskurs begleitende Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer (MBE). Diese Beratung soll den Integrationsprozess erwachsener Migrantinnen und Migranten fördern, u. a. mit der Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache, der Überwindung von Hindernissen im Alltag, beruflicher Fortbildung, Arbeitssuche, dem Umgang mit Konfliktsituationen und behördlichen Angelegenheiten. Dies soll eine Teilhabe an Gesellschaft und die Integration in den Arbeitsmarkt erleichtern, sodass alle Bereiche des täglichen Lebens selbstständig bewältigt werden können. Am 27. Oktober 2020 hat das BMI überarbeitete Förderrichtlinien für MBE erlassen, die eine fortlaufende digitale Unterstützung dieses Angebots, u. a. durch das Online-Beratungsprogramm ‚mbeon‘, beinhalten (BAMF 2020c). Mit diesem Projekt wurde ein digitales Angebot entwickelt, welches ratsuchenden Migrantinnen und Migranten die Möglichkeit bietet, über eine App eine Chat-Beratung zu Themen wie Arbeit und Beruf, Deutsch lernen, Gesundheit und Wohnen in Anspruch zu nehmen (MBEON o. J.).

6.3 Desintegrationsphänomene und deren Prävention

6.3.1 Nationale Entwicklungen

Rechtsmotivierte Straftaten

- Im Jahr 2020 wurden 44.692 (2019: 41.177) politisch motivierte Straftaten im ‚Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch motivierte Kriminalität‘

⁵¹ Im Juni 2018 fand der Auftakt zur Fort- und Weiterentwicklung des Nationalen Aktionsplan Integration (NAP-I) statt, der 2007 auf dem zweiten Integrationsgipfel verabschiedet worden war und 2012 durch einen Nationalen Aktionsplan Integration flankiert wurde.

(KPMD-PMK) registriert.⁵² Rechtsmotivierte Straftaten (PMK – rechts) machten davon den größten Anteil an allen erfassten politisch motivierten Straftaten aus (52,8 %) und erreichten 2020 den höchsten Stand seit Beginn der Erfassung im Jahr 2001 (2020: 23.604; 2019: 22.342; BMI/BKA 2021: 2).

- Ein Teil der im Rahmen des KPMD-PMK gemeldeten rechtsmotivierten Straftaten ist dem Themenfeld ‚Ausländer-/Asylthematik‘ zugeordnet (2020: 2.645; 2019: 2.553). Rund ein Drittel der im Jahr 2020 registrierten Straftaten waren Volksverhetzungen, gefolgt von Beleidigungen, Propagandadelikten und Sachbeschädigungen (BKA 2021: 51). Darüber hinaus wurden im Jahr 2020 339 Gewaltdelikte, überwiegend Körperverletzungen (2019: 334), und 82 Delikte gegen Asylunterkünfte registriert (2019: 126), bei denen es sich um Volksverhetzungen, Sachbeschädigungen und Propagandadelikte handelte (BKA 2021: 51).
- Von den im Jahr 2020 insgesamt erfassten politisch motivierten Straftaten wiesen 32.924 (73,7 %) einen extremistischen Hintergrund⁵³ auf (2019: 31.472, 76,4 %). Der größte Anteil der extremistischen Straftaten (67,7 %) wurde dem Phänomenbereich PMK – rechts zugeordnet (BMI/BKA 2021: 19). 2020 wurden demnach 22.357 (2019: 21.290) Straftaten mit rechtsextremistischem Hintergrund

erfasst, darunter waren 1.023 (2019: 925) Gewalttaten. Neben zwei versuchten Tötungsdelikten zählt hierzu mit dem Anschlag in Hanau (Hessen) ein vollendetes Tötungsdelikt mit neun Todesopfern mit Migrationshintergrund (BMI 2021c: 26; siehe unten).

Rechtsextremismus in Sicherheitsbehörden

Vor dem Hintergrund rechtsextremer Verdachtsfälle bei der Polizei⁵⁴ veröffentlichte das Bundesamt für Verfassungsschutz 2020 den ersten Lagebericht ‚Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden‘ zu Verdachts- und bestätigten Fällen aller Sicherheitsbehörden des Bundes, Landesämter für Verfassungsschutz sowie Landeskriminalämter und Landespolizeibehörden. In den Sicherheitsbehörden der Länder gab es demnach zwischen 2017 und Ende März 2020 insgesamt 319 Rechtsextremismus-Verdachtsfälle (BfV 2020: 12). Dazu kamen 58 Verdachtsfälle bei den Sicherheitsbehörden des Bundes (BfV 2020: 16). Die vorliegenden Ergebnisse des Lageberichts sollen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz tiefergehend analysiert und auch auf den gesamten öffentlichen Dienst ausgeweitet werden. Darüber hinaus hat sich die Bundesregierung „darauf verständigt, in einer Studie zu Alltagsrassismus, die Entwicklung und Verbreitung diskriminierender Handlungen in der Zivilgesellschaft, in Wirtschaft und Unternehmen sowie öffentlichen Institutionen zu untersuchen, die durch rassistische Einstellungen motiviert sind“ (BMI 2020m). Zudem hat die Deutsche Hochschule der Polizei (DHPol) eine Zuwendung erhalten, um mit einer Studie zum Polizeialltag „Motivation, Einstellung und Gewalt im Alltag des Polizeivollzugsdienstes“ zu erforschen (BMI 2020m).⁵⁵

Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus

Unmittelbar nach dem rechtsextremistischen Anschlag in Hanau setzte die Bundesregierung einen Kabinettausschuss zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus unter dem Vorsitz der Bundeskanzlerin ein (siehe Kapitel 2.2). Absicht der Bundesregierung war es damit, „ein klares politisches Signal [zu setzen], den Kampf gegen Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus auf höchster politischer Verantwort-

52 Ausgehend von den Motiven zur Tatbegehung und den Tatumsänden werden politisch motivierte Taten entsprechenden Themenfeldern und Unterthemen zugeordnet sowie die erkennbaren ideologischen Hintergründe und Ursachen der Tatbegehung in einem staatsschutzrelevanten Phänomenbereich abgebildet (BMI/BKA 2021). „Die (Erst-)Bewertung und Meldung dieser Straftaten erfolgt, anders als bei der PKS, bereits zu Beginn des Verfahrens (Eingangsstatistik) und kann somit nachträglichen Veränderungen unterliegen“ (BMI/BKA 2021: 51). Die Erfassung politischer Straftaten in der PMK-Statistik steht jedoch seit längerem in der Kritik, politisch motivierte Gewalt statistisch zu unterschätzen. Gründe hierfür sind, dass die Kategorisierung des Vergehens bereits bei der Erfassung der Straftat stattfindet. Wird erst bei späteren Ermittlungen ein politisch motivierter Hintergrund festgestellt, wird die Kategorisierung des Vergehens dennoch nicht mehr verändert. Zudem wird bemängelt, dass die Erfassung zu sehr extremistische, also verfassungsfeindliche Straftaten fokussiert und dadurch den Begriff ‚Rassismus‘ sehr eng fasst. Relevant ist ebenso, inwieweit die zuständigen Polizeibeamten und -beamtinnen für das Thema sensibilisiert sind. Häufig werden Hinweise auf eine rassistische Tatmotivation nicht als solche interpretiert oder aufgenommen. Erst seit 2017 müssen bei den Ermittlungen auch die Standpunkte der Betroffenen berücksichtigt werden, welche häufig wertvolle Informationen in Bezug auf eine rassistische Motivation liefern können (Lang 2018). Zusätzlich werden rassistische Straftaten von den Betroffenen nicht immer zur Anzeige gebracht, „unter anderem, weil sie wenig Vertrauen in die Polizei haben. Opferberatungsstellen, die eigene Statistiken führen, registrieren deutlich mehr Delikte als die Behörden“ (Lang 2018: 8).

53 D. h., „es gab Anhaltspunkte dafür, dass sie darauf abzielten, bestimmte Verfassungsgrundsätze zu beseitigen oder außer Geltung zu setzen, die für unsere freiheitliche demokratische Grundordnung prägend sind“ (BMI/BKA 2021: 19).

54 In Nordrhein-Westfalen wird seit September 2020 gegen mehrere Polizistinnen und Polizisten ermittelt, die hetzerische, rassistische Aufnahmen in einer privaten Chatgruppe teilten (IM NRW o. J.). Ähnliche Verdachtsfälle gab es auch in Berlin, Hessen, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Sachsen (SZ 2020b).

55 Weitere Informationen zur Studie: www.polizeistudie.de.

tungsebene konsequent und dauerhaft fortzuentwickeln“ (Deutscher Bundestag 2021g: 4). Aufbauend auf dem Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30. Oktober 2019, das die Bundesregierung unmittelbar nach dem Anschlag in Halle vom 9. Oktober 2019 vorgelegt hatte, bestand die zentrale Aufgabe des Ausschusses darin, weitere, insbesondere präventive Maßnahmen zur effektiven Bekämpfung von Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und weiteren Phänomenen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit in Deutschland zu entwickeln.

Der Kabinettsausschuss erarbeitete einen Maßnahmenkatalog mit 89 konkreten Maßnahmen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und weiteren Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit, der am 25. November 2020 vorgelegt und am 2. Dezember 2020 im Kabinett beschlossen wurde (Bundesregierung 2020d). Unter anderem soll ein stärkeres Bewusstsein für Rassismus als gesamtgesellschaftliches Phänomen geschaffen werden, weiterhin sollen „Forschung und Prävention intensiviert werden. Zudem soll die Zusammenarbeit von Sicherheitsbehörden, Justiz, staatlichen und zivilgesellschaftlichen Trägern gestärkt werden“ (Bundesregierung 2020e). Für die Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus stellt die Bundesregierung in den Jahren 2021 bis 2024 insgesamt mehr als eine Milliarde Euro bereit (Bundesregierung 2020e), zuständig für die Umsetzung der jeweiligen Maßnahmen sind diejenigen Ressorts, die im Maßnahmenkatalog (federführend) ausgewiesen sind. Der Katalog berücksichtigt „die Stellungnahmen der Vertreterinnen und Vertreter der Zivilgesellschaft, insbesondere von Migrant*innenorganisationen, und der Wissenschaft sowie der Länder, die der Kabinettsausschuss zur Vorbereitung seiner Maßnahmen angehört hat“ (Bundesregierung 2020d: 1). Der Maßnahmenkatalog wird von den beteiligten Ressorts umgesetzt.

Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität

Mit dem am 18. Juni 2020 im Deutschen Bundestag beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität (Inkrafttreten 3. April 2021 bzw. 1. Februar 2022) hat die Bundesregierung auf die zunehmende Hetze, Beleidigungen und Bedrohungen gegen Amts- und Mandatsträger sowie Engagierte, die sich in sozialen Netzwerken, aber auch bei Veranstaltungen zeigen,

reagiert.⁵⁶ Das Gesetz, mit dem ein Großteil des gleichnamigen Maßnahmenpakets der Bundesregierung vom 30. Oktober 2019 umgesetzt wurde, sieht folgende Änderungen und Ergänzungen vor:

- Verpflichtung großer sozialer Netzwerke, Morddrohungen, volksverhetzende Äußerungen und andere strafbare Inhalte nicht nur zu löschen oder zu sperren, sondern bei einer neu eingerichteten Zentralstelle im Bundeskriminalamt zu melden.
- Mögliche Sanktionierung von Anbietern sozialer Netzwerke mit einem Bußgeld, sofern kein ausreichendes Meldesystem eingerichtet wird.
- Schaffung klarer Rechtsgrundlagen zur Auskunftserteilung von Anbietern gegenüber Strafverfolgungs- und Gefahrenabwehrbehörden, um Tatverdächtige identifizieren und Beweise sichern zu können.
- Härtere und bessere Verfolgung im Falle von Hetze, Drohungen und Beleidigungen im Netz wegen der besonders hohen Reichweite.
- Schärfere Bestrafung bei Beleidigungen, üble Nachrede und Verleumdung gegen Kommunalpolitikerinnen und Kommunalpolitiker.
- Besserer Schutz vor Drohungen und Gewalthandlungen von Personen, die im ärztlichen Notdienst oder in einer Notaufnahme Hilfe leisten.
- Ergänzung des Katalogs der Strafzumessungsgründe um antisemitische Beweggründe.
- Besserer Schutz von Personen, die aufgrund ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Anfeindungen und Bedrohungen ausgesetzt sind, durch im Melderecht eingerichtete Auskunftssperren im Melderegister (Bundesregierung 2020c).

Kriminalitätsstatistiken

Personen mit Migrationshintergrund können sowohl als ‚Opfer‘ von Vorurteilen, Diskriminierung und (rechtsgerichteter) Gewalt als auch als Täter und Täterinnen in Erscheinung treten. In welchem Umfang Personen mit Migrationshintergrund Straftaten begehen, lässt sich anhand der vorliegenden Statistiken aber nicht genau bestimmen. So muss bei der Interpretation der Polizeilichen Kriminalitätsstatistik (PKS) im Bereich der Allgemeinkriminalität⁵⁷ beachtet werden, dass diese lediglich zwischen deutschen und

⁵⁶ Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität vom 30.03.2021, BGBl. I Nr. 13 2021, 441.

⁵⁷ Grundlage für die Erfassung und Analyse von Straftaten im Bereich der Allgemeinkriminalität ist die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS). Die PKS ist eine sogenannte Ausgangsstatistik. Erfasst werden in der PKS die der Polizei bekannt gewordenen und durch sie endbearbeiteten versuchten und vollendeten Straftaten bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft.

nichtdeutschen Staatsangehörigen unterscheidet und zudem die Zahl der Tatverdächtigen, nicht die Zahl der Verurteilten ausweist. Unter die Kategorie ‚nicht-deutsche Tatverdächtige‘ werden dabei auch Personen subsumiert, die sich nicht längerfristig bzw. dauerhaft in Deutschland aufhalten wie etwa Touristinnen und Touristen, Durchreisende und Fremdstreitkräfte.⁵⁸ Unter den nichtdeutschen Tatverdächtigen in der PKS definiert das BKA die Unterkategorie tatverdächtige ‚Zuwanderinnen und Zuwanderer‘, worunter lediglich Asylsuchende, Schutzberechtigte und Asylberechtigte, Geduldete, Kontingent- und Bürgerkriegsflüchtlinge sowie Menschen, die sich unerlaubt in Deutschland aufhalten, verstanden werden.

Zentrale Trends für das Jahr 2020 beschreibt das BKA folgendermaßen⁵⁹:

- Im Bereich der Allgemeinkriminalität lag der Anteil an nichtdeutschen Tatverdächtigen bei Straftaten insgesamt (ohne ausländerrechtliche Verstöße) 2020 bei 33,7 % und ist um 3,4 % gesunken (2020: 557.688; 2019: 577.241).
- Im Jahr 2020 registriert das BKA unter den Tatverdächtigen insgesamt 136.588 tatverdächtige ‚Zuwanderinnen und Zuwanderer‘. 7,3 % aller registrierten Tatverdächtigen der PKS 2020 waren demnach Zuwanderer bzw. Zuwanderinnen (2019: 8,0 %) (BKA 2021: 2). Den größten Anteil an den von tatverdächtigen Zuwanderinnen und Zuwanderern verübten Straftaten machten Rohheitsdelikte und Straftaten gegen die persönliche Freiheit (64.073), Vermögens- und Fälschungsdelikte (55.764) sowie Diebstahldelikte (57.331) aus (BKA 2021: 18).
- Die Anzahl der tatverdächtigen ‚Zuwanderinnen und Zuwanderer‘ im Bereich der Organisierten Kriminalität (OK) ist im Jahr 2020 gestiegen (2020: 890; 2019: 505). Auch die Anzahl der durch ‚Zuwanderinnen und Zuwanderer‘ dominierten OK-Gruppierungen (2020: 85; 2019: 45) erhöhte sich. Dabei lag der Schwerpunkt der Delikte bei diesen Gruppierungen vor allem im Bereich des Rauschgift-handels bzw. -schmuggels.

- Im Jahr 2020 stiegen die Straftaten mit extremistischem Hintergrund aus dem Bereich ‚PMK – religiöse Ideologie‘ mit 409 Straftaten an (2019: 362). Der Großteil (378, 2019: 314) davon wies einen islamistischen Hintergrund auf (BMI 2021c: 40).

Prävention am Beispiel des islamistischen Extremismus

Der Kriminalität von Personen mit Migrationshintergrund können misslungene Integrationsprozesse zugrunde liegen, denen mit frühzeitigen Integrationsangeboten und ganzheitlichen präventiven Maßnahmen begegnet werden kann (Geissler-Frank/Sutterer 2008; Uslucan 2012). In der Präventionsarbeit erscheinen zudem die Vernetzung und der Wissensaustausch zentral. Dies zeigt sich am Beispiel der Extremismusprävention in Deutschland, die einen gesamtgesellschaftlichen Ansatz verfolgt.⁶⁰ Daher sind im Phänomenbereich Islamismus neben den zuständigen Koordinierungsstellen der Länder und der Beratungsstelle ‚Radikalisierung‘ im BAMF – als bundesweite Kompetenz- und Koordinierungsstelle – verschiedene zivilgesellschaftliche Akteure aktiv und betreiben bspw. bundesweit Beratungsstellen für das soziale Umfeld radikalierter Personen (BpB 2020). 2020 wurde das Kompetenznetzwerk ‚Islamistischer Extremismus‘ (KN:IX) gegründet, das zwei zentrale Vereine im Bereich der Extremismusprävention (Violence Prevention Network e.V. und Ufuq e.V.) sowie die Bundesarbeitsgemeinschaft religiös begründeter Extremismus (BAG RelEx) miteinander vernetzt. Im begleitenden Fachbeirat ist auch die Beratungsstelle ‚Radikalisierung‘ im BAMF vertreten. Die Zusammenarbeit und die Zusammenführung der Expertise sollen die Entwicklung des Beratungsfelds weiter fördern. Das KN:IX wird gefördert durch das Bundesprogramm ‚Demokratie leben!‘ des BMFSFJ und durch das BMI kofinanziert.

58 Ungefähr ein Viertel der nichtdeutschen Tatverdächtigen war im Zeitraum von 2009 bis 2019 nicht in Deutschland gemeldet.

59 Das BKA untersucht im jährlichen ‚Bundeslagebild Kriminalität im Kontext von Zuwanderung‘ die Entwicklung der Quote von nichtdeutschen Tatverdächtigen bezogen auf verschiedene Deliktarten. Seit 2015 werden darin anhand verschiedener Statistiken die Auswirkungen der Zuwanderung auf die Kriminalitätsentwicklung für die Bereiche ‚Allgemeinkriminalität‘, ‚Organisierte Kriminalität‘ sowie ‚Politisch motivierte Kriminalität (PMK)‘ beschrieben und bewertet.

60 Die am 13. Juni 2016 beschlossene ‚Strategie der Bundesregierung zur Extremismusprävention und Demokratieförderung‘, die Aktivitäten des Bundes in der Extremismusprävention bündelt, richtet sich gegen jegliche Formen menschenfeindlicher Ideologien, unter anderem Rechtsextremismus, Islamismus und Islamfeindlichkeit (BpB 2020). In Ergänzung dazu hat der Koalitionsausschuss der Bundesregierung im Jahr 2017 das Nationale Präventionsprogramm gegen islamistischen Extremismus (NPP) beschlossen.

7 Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit

Auf einen Blick

- Im Jahr 2020 wurden 109.880 Personen durch Einbürgerung zu deutschen Staatsangehörigen, was einen Rückgang von 14,7 % gegenüber dem Vorjahr bedeutet. Der Rückgang an Einbürgerungen ist zum einen auf die verminderte Einbürgerung von Britinnen und Briten im Zuge des vollzogenen Brexits, zum anderen auf den Ausbruch der COVID-19-Pandemie zurückzuführen, wodurch weniger Anträge bearbeitet werden konnten.
- Der EuGH hat am 21. Oktober 2020 in einem Vorabentscheidungsverfahren entschieden, dass Familienangehörige türkischer Arbeitnehmender die nach dem Assoziierungsabkommen zwischen der EWG und der Türkei (Art. 7 ARB 1/80) rechtmäßig erworbenen Rechte nicht verlieren, wenn sie zwischenzeitlich die Staatsangehörigkeit des Aufnahmemitgliedstaates erwerben, diese aber wieder verlieren.

7.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext

Ausländische Staatsangehörige, die bereits seit längerer Zeit rechtmäßig in Deutschland leben, können durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben. Kinder ausländischer Staatsangehöriger können unter bestimmten Voraussetzungen bereits durch Geburt in Deutschland die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten, da mit der zum 1. Januar 2000 erfolgten Reform des Staatsangehörigkeitsrechts die Regelung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) um das Geburtsortsprinzip (*ius soli*) ergänzt wurde (für einen Überblick siehe Infografik ‚Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit‘). Für einen Einbürgerungsanspruch (§ 10 Abs. 1 StAG) muss eine Reihe von Voraussetzungen erfüllt sein (u. a. ein unbefristetes oder auf Dauer angelegtes Aufenthaltsrecht zum Zeitpunkt der Einbürgerung, in der Regel acht Jahre rechtmäßi-

ger gewöhnlicher Aufenthalt in Deutschland, geklärte Identität und Staatsangehörigkeit sowie ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache). Die Mehrzahl der Einbürgerungen in Deutschland findet im Rahmen der Anspruchseinbürgerung statt (§ 10 Abs. 1 StAG). Um dem international unerwünschten Phänomen der Staatenlosigkeit⁶¹ entgegenzuwirken, gibt es für Staatenlose beim Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit Erleichterungen. So sind in Deutschland geborene Staatenlose, die seit fünf Jahren ihren rechtmäßigen dauerhaften Aufenthalt im Inland haben, auf Antrag einzubürgern, wenn der Antrag vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird und weitere Voraussetzungen erfüllt sind. Sonstige Staatenlose sind als staatsangehörigkeitsrechtlich schutzbedürftig anerkannt (BMI 2015: 18, Ziffer 8.1.3.1) und können u. a. schon nach sechs statt wie sonst üblich nach acht Jahren eingebürgert werden, sofern sie weitere Voraussetzungen erfüllen (z. B. ausreichende Deutschkenntnisse, keine Verurteilung wegen Straftaten).

7.2 Nationale Entwicklungen

Statistiken – Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

Während die Zahl der Einbürgerungen im Jahr 2019 auf den höchsten Stand seit 2003 stieg, sank sie im Jahr 2020 um 14,7 % (siehe Abbildung 5).

- Es wurden 14,7 % weniger Personen durch Einbürgerung zu deutschen Staatsangehörigen⁶² als im Vorjahr (2020: 109.880; 2019: 128.905; StBA 2021d: 14).
- Die drei stärksten Einbürgerungsgruppen waren Personen mit türkischer (11.630), syrischer (6.700) und rumänischer (5.930) Staatsangehörigkeit. Unter den Drittstaatsangehörigen folgten Eingebürgerte mit britischer (4.930), irakischer (4.770) und irani-

⁶¹ In Deutschland gilt in Umsetzung von Art. 1 des ‚Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen von 1954‘ als staatenlos, wen „kein Staat nach seinem innerstaatlichen Recht als Staatsangehörigen ansieht“ (BMI 2015: 18).

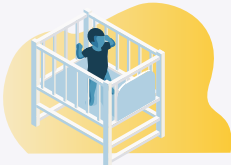
⁶² Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Geburt im Inland ist nicht Teil der Einbürgerungszahlen.

Staatsangehörigkeit und Staatenlosigkeit



DEUTSCHE DURCH ABSTAMMUNG; GEBURT UND ADOPTION

Durch Geburt § 4 StAG



ABSTAMMUNGSPRINZIP „ius sanguinis“
§ 4 Abs. 1 StAG

Wenn mindestens ein Elternteil zum Zeitpunkt der Geburt Deutsche bzw. Deutscher ist.

GEBURTSORTPRINZIP „ius soli“ § 4 Abs. 3 StAG

Bei Kindern ausländischer Eltern: Wenn mindestens ein Elternteil seit acht Jahren rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat und über ein unbefristetes Aufenthaltsrecht verfügt.



Durch Annahme als Kind

§ 6 StAG

Wenn ein Kind durch einen deutschen Elternteil adoptiert wird.

Als Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler § 7 StAG

Automatischer Erwerb, wenn ihnen die Bescheinigung nach § 15 des Bundesvertriebenengesetzes ausgestellt wird.

Optionspflicht

Ius-soli-Kinder mit Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 4 Abs. 3 bzw. § 40b StAG, die nicht in Deutschland aufgewachsen sind und eine andere ausländische Staatsangehörigkeit als die eines Mitgliedstaates der EU oder der Schweiz besitzen, müssen ab dem 18. Geburtstag, spätestens jedoch bis zu ihrem 23. Geburtstag erklären, ob sie die deutsche oder eine andere Staatsangehörigkeit behalten wollen (§ 29 StAG).

DEUTSCHE DURCH EINBÜRGERUNG

§§ 8 bis 16 sowie 40b und 40c StAG (Übergangsregelungen)

Ausländische Staatsangehörige haben einen Anspruch auf Einbürgerung, sofern sie alle Voraussetzungen erfüllen. Sie kann auch im Ermessen der Einbürgerungsbehörde erfolgen, wenn Mindestanforderungen oder ein öffentliches Interesse vorliegt.



SCHRITTE DES EINBÜRGERUNGSVERFAHRENS

persönliches Beratungsgespräch bei der zuständigen Einbürgerungsbehörde am Wohnort

Einbürgerungsantrag



schriftliche Einbürgerungszusicherung



Prüfung der Voraussetzungen (Sichtung der Unterlagen, ggf. Nachforderung von Dokumenten)



ggf. Entlassungsantrag bei der zuständigen ausländischen Behörde des Herkunftslandes



Aushändigung der Einbürgerungsurkunde

Die Durchführung des gesamten Einbürgerungsverfahrens liegt in der Zuständigkeit der Bundesländer und Kommunen. Der Antrag wird bei den zuständigen Einbürgerungsbehörden gestellt.

Kosten der Einbürgerung

255 Euro pro Person

51 Euro

für minderjährige Kinder, die zusammen mit ihren Eltern eingebürgert werden

Voraussetzung der Anspruchseinbürgerung

§ 10 StAG

- Geklärte Identität und Staatsangehörigkeit
- Mindestens seit acht Jahren rechtmäßiger gewöhnlicher Aufenthalt in der BRD
- Eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts für sich und die Angehörigen
- Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse (Niveau B1 des europäischen Referenzrahmens für Sprachen)
- Straffreiheit
- Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der BRD
- Gewährleistung der Einordnung in die dt. Lebensverhältnisse
- Aufgabe oder Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit



Besondere Gruppe:

Einbürgerung im Rahmen der Wiedergutmachung (Verfolgte während der NS-Zeit und deren Nachkommen) (Art. 116 Abs. 2 GG)

§ 9 StAG Einbürgerung von Ehegattinnen und -gatten oder Lebenspartnerinnen/Lebenspartnern Deutscher

§ 13 StAG Einbürgerung ehemaliger Deutscher und ihrer minderjährigen Kinder

Sonstige Einbürgerungen aus dem Ausland nach § 14 StAG von Personen mit besonderen Bindungen an Deutschland

Staatenlosigkeit

Eine Person, die kein Staat aufgrund seines Rechtes als Staatsangehörige anerkennt, gilt als staatenlos (Art. 1 des Übereinkommens über die Rechtsstellung der Staatenlosen). Staatenlosigkeit ist international ein unerwünschtes Phänomen, weil die Personen Rechte, die an eine Staatsangehörigkeit gebunden sind, nicht in Anspruch nehmen können.



scher Staatsangehörigkeit (3.965) (siehe Tabelle 5; StBA 2021d: 17ff.).

- Fast ein Viertel der Eingebürgerten waren Personen mit Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaats (StBA 2021d).
- Das sogenannte ausgeschöpfte Einbürgerungspotential⁶³ sank im Vergleich zu den Vorjahren auf 2,15 % (2019: 2,5 %; 2018 und 2017: 2,2 %; StBA 2021d).

Knapp die Hälfte des Rückgangs an Einbürgerungen im Vergleich zum Vorjahr ist auf die verminderte Zahl an Einbürgerungen von Britinnen und Briten zurückzuführen. Diese erwarben seit 2016 – dem Jahr des Brexit-Referendums – vermehrt die deutsche Staatsangehörigkeit: So erreichte die Anzahl an Einbürgerungen von Britinnen und Briten im Jahr 2019 mit 14.600 den Höhepunkt. Im Vergleich dazu ließen sich 2020 knapp zwei Drittel weniger britische Staatsangehörige einbürgern (StBA 2021e). Des Weiteren ist der Rückgang auf den Ausbruch der COVID-19-Pandemie zurückzuführen, wodurch es „bei den zuständigen Behörden teilweise zu verlängerten Wartezeiten kam und weniger Anträge bearbeitet werden konnten“ (StBA 2021e: 1). Wie in den Vorjahren ließen sich Türkinnen und Türken am häufigsten einbürgern, wobei ein deut-

licher Rückgang im Vergleich zu 2019 zu verzeichnen war (-28,4 %). Nennenswerte Anstiege verzeichneten vor allem Einbürgerungen von Personen mit syrischer Staatsangehörigkeit (+2.840) (StBA 2021d). Bei rund 22,0 % der eingebürgerten Syrerinnen und Syrer wurde „die Mindestaufenthaltsdauer wegen besonderer Integrationsleistungen verkürzt“ (StBA 2021e: 2).

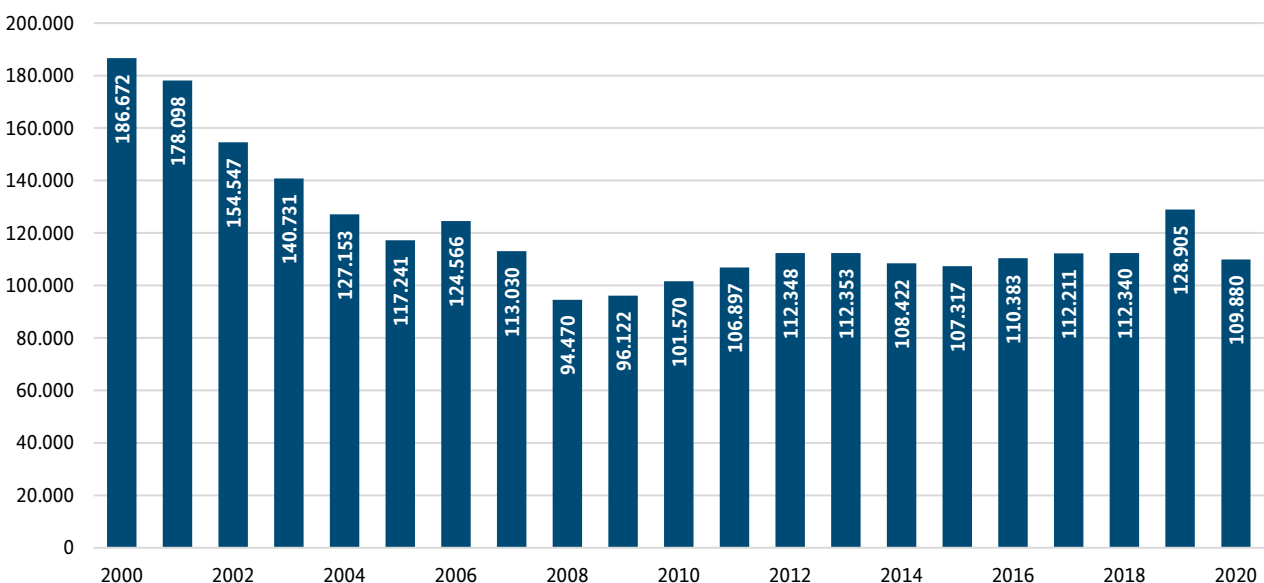
Tabelle 5: Anzahl der Einbürgerungen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (2019–2020)

2019		2020	
Türkei	16.235	Türkei	11.630
Vereinigtes Königreich	14.600	Syrien	6.700
Polen	6.020	Rumänien	5.930
Rumänien	5.830	Polen	5.000
Irak	4.645	Vereinigtes Königreich	4.930
Italien	4.475	Irak	4.770
Ukraine	4.260	Italien	4.075
Syrien	3.860	Iran	3.965
Iran	3.805	Kosovo	3.440
Kosovo	3.795	Afghanistan	2.880

Quelle: StBA 2021d.

⁶³ „Das ausgeschöpfte Einbürgerungspotential bezieht die Zahl der Einbürgerungen (ohne Einbürgerungen im Ausland) auf die Zahl der in Deutschland lebenden Ausländer/-innen, die sich laut dem [...] AZR seit mindestens 10 Jahren in Deutschland aufhalten. Mit einer Aufenthaltsdauer von 10 und mehr Jahren wird vereinfachend gleichgesetzt, dass alle Anforderungen für eine Einbürgerung erfüllt sind“ (StBA 2021d: 7).

Abbildung 5: Einbürgerungen in Deutschland (2000 bis 2020)



Quelle: StBA 2021d.

Statistiken – Staatenlosigkeit

Ende 2020 lebten nach Angaben des Statistischen Bundesamtes 26.445 staatenlose Menschen in Deutschland, was einer geringen Zunahme um 55 Personen im Vergleich zum Vorjahr entspricht (2019: 26.390) (StBA 2021f: 31). Staatenlose machten somit Ende 2020 0,23 % der gesamten ausländischen Bevölkerung in Deutschland aus. Die Anzahl der Staatenlosen ist seit 2015 deutlich gestiegen; vor 2015 waren es weniger als 15.000 Personen. Dies hängt vermutlich mit der starken Fluchtzuwanderung in den Jahren 2015 bis 2017 zusammen. Die Mehrheit der Staatenlosen ist männlich (57,6 %) (StBA 2021f: 31). 2020 wurden 795 Staatenlose eingebürgert, was 0,7 % aller Einbürgerungen entsprach. Von 2015 bis 2020 wurden insgesamt 4.782 Staatenlose eingebürgert (StBA 2021f: 24ff.).

Auswirkungen des Brexits auf die Staatsangehörigkeitsverfahren

Der Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland mit Ablauf des 31. Januar 2020 aus der EU hat auch Folgen für britische Einbürgerungsbewerber. Während einer Übergangszeit vom 1. Februar bis 31. Dezember 2020 konnten britische Einbürgerungsbewerber weiterhin unter den gleichen Voraussetzungen wie EU-Bürger eingebürgert werden. (§ 1 Brexit-Übergangsgesetz (BrexitÜG))⁶⁴. Nach einer Übergangsregelung konnten diejenigen, die vor Ablauf der Übergangsphase (bis 31.12.2020) in Deutschland einen Antrag auf Einbürgerung stellten (BVA o. J.), ihre britische Staatsangehörigkeit beibehalten, sofern sie alle weiteren Einbürgerungsvoraussetzungen vor Ablauf des Übergangszeitraums erfüllt hatten (§ 3 Abs. 1 BrexitÜG), auch wenn die Entscheidung über ihre Einbürgerung erst nach Ablauf der Übergangsphase erfolgte. Nach Ablauf der Übergangszeit können britische Staatsangehörige – wie alle anderen Drittstaatsangehörigen – grundsätzlich nur eingebürgert werden, wenn sie zuvor ihre bisherige Staatsangehörigkeit aufgegeben haben (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 StAG).

⁶⁴ Gesetz für den Übergangszeitraum nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Übergangsgesetz - BrexitÜG) vom 27. März 2019, BGBl. I 2019, 402.

8 Grenzkontrollen und Visumpolitik

Auf einen Blick

- Zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie wurden auch in Deutschland Einreisebeschränkungen erlassen: Drittstaatsangehörige und Staatsangehörige anderer EU-Mitgliedstaaten durften zeitweise nur aus triftigen Gründen nach Deutschland einreisen. Um dies zu kontrollieren, führte Deutschland zeitweise Binnengrenzkontrollen zu mehreren Nachbarstaaten ein.
- Griechenland wurde vorgeworfen rechtswidrig sogenannte Pushbacks vorgenommen zu haben, in Einzelfällen soll Frontex darin verwickelt gewesen sein.
- Aufgrund der COVID-19-Pandemie war ein starker Rückgang an Visumanträgen und erteilten Visa zu verzeichnen.

arbeit mit Drittstaaten stellt im Rahmen der Vorverlagerungsstrategie einen wichtigen Teil des integrierten Grenzmanagements zum Schutz der EU-Außengrenzen dar und beinhaltet neben Personalentsendungen auch das Instrument der (grenz-)polizeilichen Aufbauhilfe. Ziel dieser Maßnahmen ist die Verbesserung der (grenz-)polizeilichen Zusammenarbeit unter Beachtung migrationsrelevanter Schwerpunkte. Drittstaatsangehörige benötigen für die Einreise und den Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich ein Visum. Visa für Kurzaufenthalte („Schengen-Visa“) von bis zu 90 Tagen (je Zeitraum von 180 Tagen) und für die Durchreise fallen unter die Gesetzgebungskompetenz der EU und sind im Visakodex (VO (EG) Nr. 810/2009) für alle Staaten des Schengen-Raums einheitlich geregelt. Drittstaatsangehörige, die in Deutschland arbeiten, studieren oder sich aus anderem Grund längerfristig aufhalten möchten, benötigen ein nationales Visum. Nach der Einreise wird dann in der Regel bei der Ausländerbehörde der entsprechende Aufenthaltstitel beantragt.⁶⁶

8.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext

Grenzkontrollen sind schengenrechtlich bedingt grundsätzlich nur an den deutschen luft- und seeseitigen Außengrenzen zulässig. An den Binnengrenzen des Schengenraums⁶⁵ ist die Ausübung polizeilicher Befugnisse zur Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität nach Maßgabe des Schengener Grenzkodex zulässig. Der Grenzschutz beinhaltet die Verhinderung und Unterbindung unerlaubter Einreisen, die Bekämpfung der grenzüberschreitenden Schleusungskriminalität und weiterer im Zusammenhang mit grenzüberschreitender Kriminalität stehender Deliktfelder.

Bei grenzpolizeilichen Aufgaben arbeitet die BPOL mit Polizeibehörden der EU-Mitgliedstaaten und Drittstaaten zusammen. Die grenzpolizeiliche Zusammen-

8.2 Nationale Entwicklungen

Statistik – Unerlaubte Einreisen

Seit 2016 sinkt die Anzahl an Personen, die im Rahmen der polizeilichen Kontrolle der Grenzen als unerlaubt eingereist⁶⁷ registriert wurden.

- Im Jahr 2020 haben die Bundespolizei sowie die weiteren mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragten Behörden 12,71 % weniger unerlaubte Einreisen registriert als im Vorjahr (2019: 40.595; 2020: 35.435) (Angaben der Bundespolizei).

⁶⁵ Zum Schengen-Raum gehören die Mitgliedstaaten der EU (mit Ausnahme von Irland und Zypern) sowie Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz. Bulgarien, Kroatien und Rumänien sind Kandidatenländer für den Schengen-Raum.

⁶⁶ Staatsangehörige Australiens, Israels, Japans, Kanadas, Neuseelands, der Republik Korea und der Vereinigten Staaten von Amerika können visumfrei einreisen und den erforderlichen Aufenthaltstitel direkt bei der Ausländerbehörde in Deutschland beantragen.

⁶⁷ Als unerlaubt eingereist gelten unter anderem Personen, die ohne erforderlichen Pass oder Passersatz oder ohne den erforderlichen Aufenthaltstitel eingereist sind (§ 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 AufenthG).

- Die drei Hauptstaatsangehörigkeiten unter den unerlaubt eingereisten Personen waren Syrien (3.818), Afghanistan (3.256) und die Ukraine (2.537). Die unerlaubt eingereisten Personen waren in 79,11 % der Fälle männlich und 11,50 % waren minderjährig (28.033 Männer; 4.076 Minderjährige).
- Im Gegensatz zu den unerlaubten Einreisen stieg die Anzahl an Zurückweisungen im Jahr 2020: Es wurden 43,8 % mehr Personen als im Vorjahr beim Versuch der unerlaubten Einreise an der Grenze zurückgewiesen (2019: 13.689; 2020: 19.690) (Deutscher Bundestag 2020m: 15; Deutscher Bundestag 2021f: 14; zum Thema Rückführungen siehe Kapitel 10.3).⁶⁸

Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen

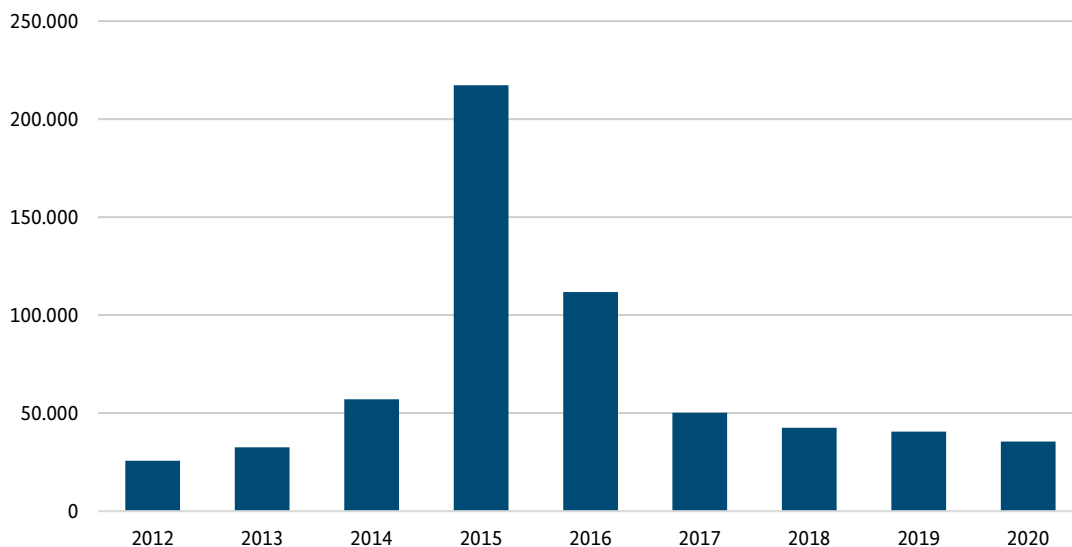
Mit dem am 12. Dezember 2020 in Kraft getretenen ‚Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen‘⁶⁹ wurden verschiedene Änderungen umgesetzt, um „Manipulationen bei der Passbeantragung und unerlaubten Grenzübertritten vorzubeugen“ (Bundesregierung 2020f). Zum einen ist das Pass- bzw. Personalausweisbild danach von den privaten Dienstleistern ausschließlich digital zu erstellen und an die Behörde zu übermitteln bzw. – zum Beispiel bei Verdacht auf

einen Missbrauchsfall – direkt von der Behörde zu erstellen (Deutscher Bundestag 2020n: 2f.). Damit soll die Technik des sogenannten Morphing verhindert werden, bei dem „mehrere Gesichtsbilder zu einem einzigen Gesamtbild verschmolzen [werden], das die Züge zweier oder mehrerer Gesichter vereinigt“ und durch diese Manipulation die Nutzung des Ausweisdokuments durch mehrere Personen ermöglicht (Deutscher Bundestag 2020n: 1). Gleichzeitig soll auch die Biometrietauglichkeit des Lichtbilds geprüft werden, da bisher eine nicht unbeachtliche Anzahl an Lichtbildern gegen die Vorgaben zur Biometrie verstoßen. Nur noch in Einzelfällen sollen Ausnahmen von den Biometrievorgaben zugelassen werden (z. B. Kleinstkinder, medizinische Ausnahmefälle) (Deutscher Bundestag 2020n: 1f.). Des Weiteren wurden die Ermittlungsbefugnisse der Polizei erweitert. Nach der bisherigen Rechtslage konnten die deutschen Polizeibehörden, wenn sie von ausländischen Behörden allein die Seriennummer eines Ausweisdokuments übermittelt bekamen, nicht weiter ermitteln. Durch die Neuregelung zur Verwendung der Seriennummer kann die Polizei von nun an bei den zuständigen deutschen Behörden die zur Seriennummer gespeicherten Daten für weitere Ermittlungen erfragen (Deutscher Bundestag 2020n: 3). Darüber hinaus enthält das Gesetz Regelungen zur Umsetzung der EU-Verordnung zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern

⁶⁸ Datenlieferung durch BPOL.

⁶⁹ Gesetz zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen vom 3. Dezember 2020, BGBl. I 2020 Nr. 60 S. 2744.

Abbildung 6: Feststellungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Personen (2012–2020)



Quelle: BPOL.

Anmerkung: Es sind alle Straftaten mit Aufnahme der polizeilichen Ermittlungen erfasst (Eingangsstatistik).

rinnen und -bürgern (Verordnung (EU) 2019/1157)⁷⁰: Seit dem 2. August 2021 ist die Speicherung der Fingerabdrücke im Personalausweis verpflichtend (Deutscher Bundestag 2020n: 3).

8.3 Entwicklungen mit Bezug zur EU/internationaler Bezug

Einreisebeschränkungen und Grenzkontrollen aufgrund der COVID-19-Pandemie

Auf Empfehlung der Europäischen Kommission entschieden die EU-Mitgliedstaaten und Schengen-assoziierten Staaten am 17. März 2020, Reisebeschränkungen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie aus Drittstaaten in die EU und den Schengenraum zu erlassen, die ab dem 2. Juli 2020 für Personen aus Drittstaaten mit geringen Infektionsgeschehen sukzessive aufgehoben wurden (siehe Kapitel 2.2). Quarantäne- und Testregelungen nach der Einreise wurden jeweils von den Bundesländern bestimmt (Deutscher Bundestag 2020o: 2f.).

In diesem Zusammenhang führte Deutschland auf Grundlage von Art. 28 des Schengener Grenzkodexes zum 16. März 2020 vorübergehend Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark ein. Zusätzlich wurden ab dem 19. März 2020 auch die Luftgrenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg, Dänemark, Italien und Spanien und die Seegrenze zu Dänemark kontrolliert (Deutscher Bundestag 2020p: 2). Diese Entscheidungen wurden in Abstimmung mit den betroffenen Nachbarstaaten und Bundesländern getroffen. Reisen ohne triftigen Grund und für Personen mit einschlägigen Krankheitssymptomen waren damit untersagt. Der grenzüberschreitende Warenverkehr und Verkehr von Berufspendlerinnen und -pendlern war weiterhin gewährleistet (BMI 2020n). Zum 16. Juni 2020 wurden diese Grenzkontrollen wieder aufgehoben. Darüber hinaus bestanden auch in beiden Richtungen Grenzkontrollen im Luftverkehr zu Italien und Spanien, die ab dem 15. bzw. 21. Juni 2020 beendet wurden. An den Grenzen zu Belgien, den Niederlanden, Polen und Tschechien fanden nur Kontrollen vonseiten der jeweiligen Nachbarstaaten statt (Bundesregierung 2020g).

⁷⁰ Verordnung (EU) 2019/1157 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Erhöhung der Sicherheit der Personalausweise von Unionsbürgern und der Aufenthaltsdokumente, die Unionsbürgern und deren Familienangehörigen ausgestellt werden, die ihr Recht auf Freizügigkeit ausüben.

Situation an der türkisch-griechischen Grenze

Im Frühjahr 2020 verschärfte sich die Situation an der türkisch-griechischen Grenze, nachdem die türkische Regierung Ende Februar 2020 angekündigt hatte, ungeachtet des EU-Türkei-Abkommens die Landgrenze zu Griechenland zu öffnen (Zeit online 2020c). Daraufhin beschloss die griechische Regierung mit Wirkung vom 1. März 2020, die Grenze zur Türkei für eine Dauer von 30 Tagen zu schließen und damit die Möglichkeit der Asylantragstellung für Personen, die unerlaubt die türkisch-griechische Grenze überqueren, auszusetzen. Am 19. März 2020 wurde die Grenze vonseiten der Türkei wieder geschlossen. Zuvor hatte eine Video-Konferenz zwischen der Türkei und einzelnen EU-Mitgliedstaaten stattgefunden, nach der sich Bundeskanzlerin Angela Merkel für eine Aufstockung der EU-Mittel für die Versorgung von Geflüchteten in der Türkei bereit erklärte. Offiziell begründete der türkische Präsident Recep Tayyip Erdoğan die Grenzschließung mit Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie (LpB BW 2020; Der Tagesspiegel 2020).

Insbesondere wurde das Vorgehen Griechenlands in Politik, Medien und der breiten Öffentlichkeit kontrovers diskutiert. Insgesamt forderten 152 Organisationen in einem offenen Brief den griechischen Premierminister, die Präsidenten des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats sowie die Präsidentin der Europäischen Kommission unter anderem dazu auf, Asylanträge an der griechischen Grenze wieder zu ermöglichen, und kritisierten das Vorgehen als Verstoß gegen das Refoulementverbot und damit als „inhuman und illegal“ (Refugee Support Aegean 2020). Vonseiten der EU sowie von Deutschland erhielt Griechenland Unterstützung (Bundeskanzlerin 2020; EEAS 2020). Deutschland kündigte in diesem Zusammenhang auch an, im Rahmen einer „Koalition der Willigen“ besonders schutzbedürftige Kinder aus den griechischen Flüchtlingslagern nach Deutschland zu bringen (siehe Kapitel 2.3). Ein Gutachten der Wissenschaftlichen Dienste des Bundestags schätzte das Vorgehen Griechenlands als Verstoß gegen das völkerrechtlich verankerte Refoulementverbot ein (Deutscher Bundestag 2020q: 22).

Mutmaßliche Beteiligung von Frontex und BPOL an illegalen Pushbacks Schutzsuchender in der Ägäis

Gegen Frontex wurden aufgrund journalistischer Recherchen Vorwürfe erhoben, im Jahr 2020 mehrmals an illegalen Pushbacks Schutzsuchender durch die griechischen Grenzschutzbehörden in der Ägäis zwischen Griechenland und der Türkei beteiligt gewesen zu sein (Christides et al. 2020). Die griechischen

Grenzschutzbeamtinnen und -beamten hätten demnach zum einen durch Schiffsmanöver die Boote mit Schutzsuchenden und Migrantinnen und Migranten an Bord daran gehindert, in griechische Gewässer zu gelangen bzw. sie in türkische Gewässer zurückzudrängen. Zum anderen seien die Personen auch nach Ankunft auf den griechischen Inseln direkt zurück in die Türkei gebracht worden. An einem dieser Einsätze sei auch die BPOL im Rahmen eines Frontex-Einsatzes indirekt beteiligt gewesen (Christides/Lüdke/Popp 2020; Deutscher Bundestag 2020r: 4). Ein solches Vorgehen verstößt gegen das Refoulement-Verbot und das Verbot von Kollektivzurückweisungen. Die griechische Regierung dementierte die Vorwürfe. Die EU-Innenkommissarin Ylva Johansson bezeichnete die Pushback-Aktionen als „vollkommen inakzeptabel“ und verlangte Aufklärung von Frontex (Armbrüster 2020). Frontex kündigte eine interne Untersuchung an (Frontex 2020). Bei einer Anhörung im Innenausschuss des EU-Parlaments wies der Leiter von Frontex, Fabrice Leggeri, die Vorwürfe zurück, da es keine Beweise für eine aktive oder indirekte Beteiligung von Frontex an den Pushbacks gegeben habe. Daraufhin forderten verschiedene Abgeordnete des EU-Parlaments die Einrichtung eines Untersuchungsausschusses (RND 2020a). Im Berichtsjahr 2020 waren die Ermittlungen zur mutmaßlichen indirekten Beteiligung von Frontex und BPOL an den Pushback-Aktionen der griechischen Grenzschutzbehörde noch nicht abgeschlossen.

8.4 Visumpolitik

8.4.1 Nationale Entwicklungen

Statistik – Visaanträge und erteilte Visa

Die Anzahl von Visumanträgen und erteilten Visa ist im Jahr 2020 aufgrund der COVID-19-Pandemie stark gesunken. Aufgrund der COVID-19-Pandemie war in vielen Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen kein oder nur ein eingeschränkter Dienstbetrieb möglich, wodurch es teilweise zu einer Erhöhung der Bearbeitungszeiten bei Visaanträgen kam (Deutscher Bundestag 2020g: 11).

- Es wurden 74,5 % weniger Visumanträge an den Visastellen der deutschen Auslandsvertretungen bearbeitet als im Jahr zuvor (2019: 2.563.240; 2020: 654.544).
- Der Anteil der abgelehnten Anträge stieg von 10,5 % auf 14,1 % (2019: 268.856; 2020: 92.165).

- Es wurden 81,9 % weniger Schengen-Visa und 41,0 % weniger nationale Visa erteilt (2019: 1.959.401 Schengen-Visa; 2020: 353.983 Schengen-Visa; 2019: 324.636 nationale Visa; 2020: 191.485 nationale Visa).
- Die nationalen Visa wurden meist zum Zweck des Familiennachzugs (75.978), der Erwerbstätigkeit (60.945) und des Studiums (38.097) erteilt. Im Jahr 2019 waren die meisten nationalen Visa noch zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt worden – und damit doppelt so viele wie im Berichtsjahr (119.496) –, gefolgt von Familiennachzug (107.520) und Studium (64.074) (AA 2021b; AA 2021a: 4).

Fachkräfteeinwanderungsgesetz: Beschleunigtes Fachkräfteverfahren, Visa-Informationsangebot

Mit dem FEG sind am 1. März 2020 neue Regeln für die Erwerbsmigration in Kraft getreten, die teilweise auch die Visumpolitik betreffen (zum FEG im Allgemeinen siehe Kapitel 3.2.1). Im Rahmen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens sind die Auslandsvertretungen angehalten, der ausländischen Fachkraft unverzüglich nach Erhalt der Vorabzustimmung der Ausländerbehörde und spätestens innerhalb von drei Wochen einen Termin zur Visumantragstellung anzubieten. Die Auslandsvertretung hat dann in der Regel innerhalb von drei Wochen über den Visumantrag zu entscheiden (§ 31a AufenthV). Zudem wurde mit dem ‚Visa-Navigator‘⁷¹ das Visa-Informationsangebot erweitert. Hier können Interessierte durch Beantwortung eines kurzen Online-Fragebogens herausfinden, welches Visum sie für die Einreise nach Deutschland benötigen. Im Anschluss erhalten sie Informationen zu den wichtigsten Voraussetzungen und werden gleich zum richtigen Antragsformular geleitet. Der Visa-Navigator bildet „den ersten Schritt hin zu einem vollständig online-gestützten Visumantrag“ (AA 2020d).

Vorübergehende Befreiung von Inhaberinnen und Inhabern ablaufender Schengen-Visa vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels

Vorübergehend konnten Inhaberinnen und Inhaber ablaufender Schengen-Visa aufgrund der starken Einschränkungen des internationalen Reiseverkehrs im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie Deutschland nicht verlassen, um in ihre Herkunftsländer zurückzukehren oder in andere aufnahmebereite Staaten auszureisen. Um zu verhindern, dass diese Personen sich aufgrund dessen in Deutschland irregulär aufhalten, hat das BMI am 9. April 2020 eine Ver-

71 Portal des ‚Visa-Navigators‘:
<https://visa.diplo.de/de/#/vib>.

ordnung⁷² erlassen, die diese Personengruppe bis zum 30. Juni 2020 von dem Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreite (BMI 2020o).

72 Verordnung zur vorübergehenden Befreiung von Inhabern ablaufender Schengen-Visa vom Erfordernis eines Aufenthaltstitels auf Grund der COVID-19-Pandemie (Schengen-Visa-COVID-19-Pandemie-Verordnung – SchengenVisaCOVID-19-V) vom 8. April 2020, BAnz AT 09.04.2020 V1.

9 Irreguläre Migration und Schleusung

Auf einen Blick

- Der Umfang von unerlaubt aufhältigen Personen ohne Behördenkontakt lässt sich in Deutschland nicht verlässlich bestimmen.
- Die Zahl der ausreisepflichtigen Personen lag zum Stichtag 31. Dezember 2020 bei 281.143, was einen Anstieg von 12,5 % im Vergleich zum Vorjahr bedeutet. Etwa vier Fünftel davon lebten mit einer Duldung in Deutschland und damit 16,5 % mehr als im Jahr 2019. Bei knapp zwei Drittel der Ausreisepflichtigen handelte es sich um Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde.
- Mit dem ‚Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung‘, das am 1. Januar 2020 in Kraft trat, können unerlaubt aufhältige Personen mit einer Duldung unter gewissen Voraussetzungen einen verlässlichen Aufenthaltsstatus durch eine langfristige Duldung erhalten, um einer Beschäftigung bzw. Ausbildung nachzugehen.
- Mehrere EU-Mitgliedstaaten einigten sich mit den sechs Westbalkanstaaten im Juli 2020 auf die Einrichtung einer ‚Koordinierungsplattform‘ gegen irreguläre Migration entlang der östlichen Mittelmeerroute.

9.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext

Die Erscheinungsformen von irregulärer Migration umfassen die unerlaubte Einreise mit anschließendem unerlaubten Aufenthalt ebenso wie die reguläre Einreise, an die sich ein unerlaubter Aufenthalt anschließt, etwa weil die betreffende Person nach Ablauf der Gültigkeit ihres Aufenthaltstitels nicht ausreist (für einen Überblick siehe Infografik ‚Irreguläre Migration und Schleusung‘). Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde und die infolgedessen ausreisepflichtig

sind, gelten ebenfalls als unerlaubt aufhältig, Gleiches gilt für Personen, die eine Duldung besitzen. Die Duldung bescheinigt, dass eine Abschiebung derzeit aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und deshalb vorübergehend ausgesetzt wird (§ 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG). Die irreguläre Einreise sowie der unerlaubte Aufenthalt sind strafbar und werden grundsätzlich mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet; bei einigen Straftatbeständen ist bereits der Versuch strafbar (§ 95 Abs. 1 Nr. 2 und 3, Abs. 2 Nr. 1 und 2; Abs. 3 und 6 AufenthG). Dies gilt allerdings nicht für irregulär eingereiste Personen, die unmittelbar nach der Einreise Asyl ersuchen und denen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt wird (§ 95 Abs. 5 i. V. m. Art. 31 Abs. 1 GFK). Strafbar macht sich ebenfalls, wer eine andere Person zur irregulären Einreise beziehungsweise zum unerlaubten Aufenthalt anstiftet oder dazu Hilfe leistet, wenn er oder sie dafür einen Vermögensvorteil erhält oder sich versprechen lässt oder wiederholt oder zugunsten von mehreren handelt (sogenanntes Schleusen, § 96 Abs. 1 AufenthG).

9.2 Nationale Entwicklungen

Statistik – Ausreisepflichtige Personen

Wie bereits in den Vorjahren stieg die Anzahl ausreisepflichtiger Personen auch im Jahr 2020 (siehe Abbildung 7).

- Im Vergleich zum Stichtag des Vorjahres waren am 31. Dezember 2020 12,5 % mehr Personen in Deutschland ausreisepflichtig (2020: 281.143; 2019: 249.922; Deutscher Bundestag 2021i: 61; Deutscher Bundestag 2020f: 46).
- Zum Stichtag 31. Dezember lebten 16,5 % mehr Personen mit einer Duldung in Deutschland als im Vorjahr (2020: 83,9 %; 2019: 81,0 %).
- Bei 65,3 % der Ausreisepflichtigen am Stichtag handelte es sich um abgelehnte Asylantragstellende (2019: 60,8 %).

Irreguläre Migration und Schleusung



Irregulär aufhältige Personen, deren Aufenthalt den Behörden bekannt ist und die im Kontakt mit den Behörden stehen.



Irregulär aufhältige Personen, die nicht oder nicht mehr im Behördenkontakt stehen und deren Aufenthaltsort nicht oder nicht mehr bekannt ist.

Grundsätzlich unterliegen in Deutschland alle irregulär aufhältigen Personen der Ausreisepflicht (§ 50 AufenthG).

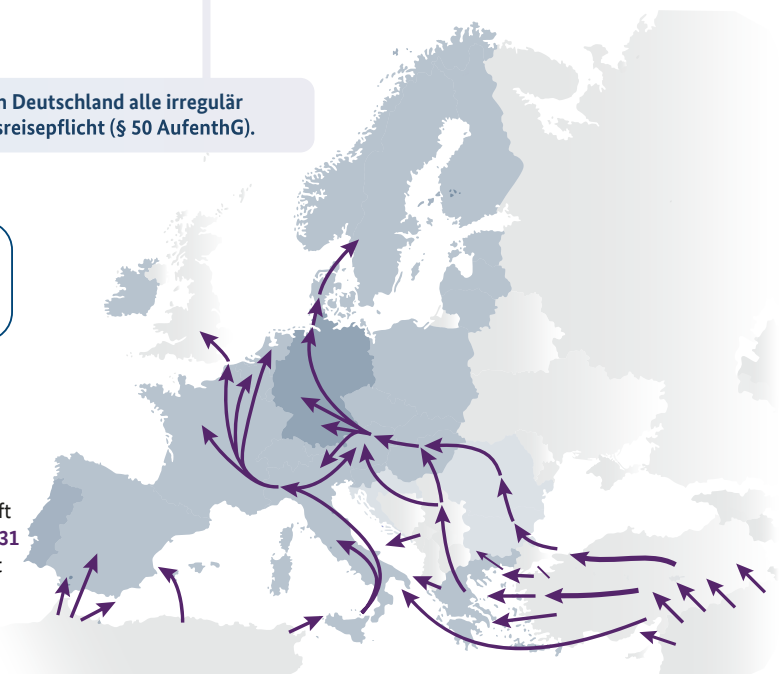
Duldung



Ist eine Rückführung nicht möglich, wird eine Bescheinigung über die Aussetzung der Abschiebung ausgestellt (**sogenannte Duldung; § 60a AufenthG**). Die Ausreisepflicht besteht weiter.

Irreguläre Migration und Schleusung sind strafbar.
(§§ 95, 96 AufenthG)

Ausnahme: Asylsuchende, die sich unverzüglich nach ihrer Einreise bei den zuständigen Stellen melden und deren Flüchtlingseigenschaft festgestellt wird, bleiben straffrei (**§ 95 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 31 Abs. 1 GFK**). Zur Durchführung des Asylverfahrens ist der Aufenthalt gestattet (**§ 55 Abs. 1 AufenthG**). Auch während der Duldung ist die Strafbarkeit ausgesetzt.

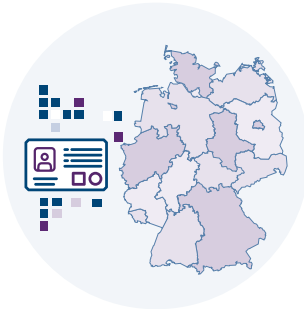


Maßnahmen der Migrationskontrolle

Externe Kontrollen
(u. a. über Visa-Verfahren, Außengrenzkontrollen, Schengener Informationssystem)



Interne behördliche Kontrollen
(v. a. Aufenthaltstitelpflicht)



Informationsgewinnung und Datenaustausch
in Zusammenarbeit mit EU und Drittstaaten



Informationskampagnen
in Drittstaaten



Maßnahmen zur Beendigung des irregulären Aufenthalts

Rückkehr

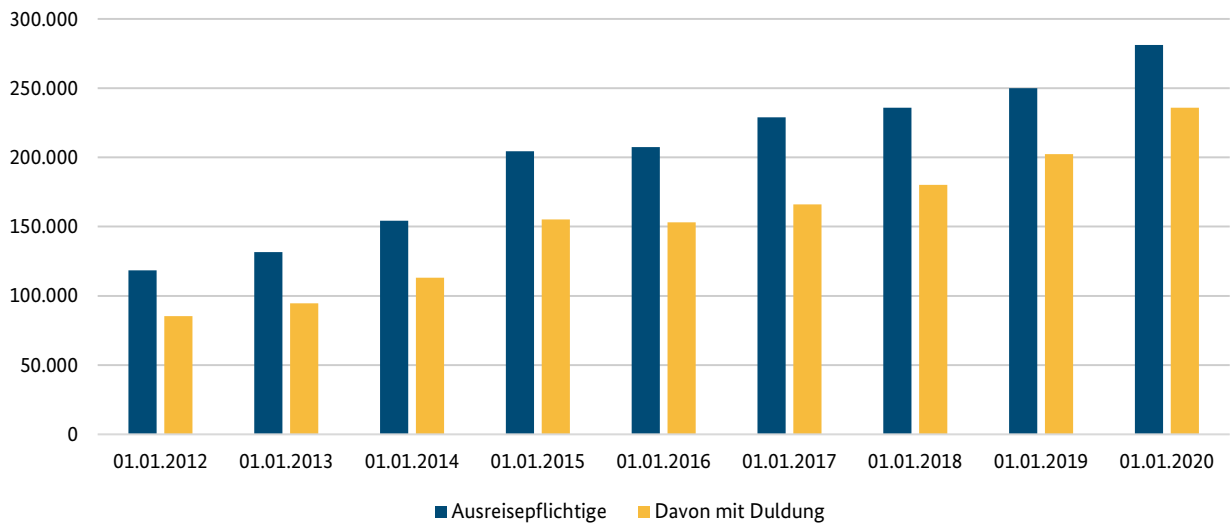
- **Freiwillige Rückkehr:** staatliche sowie nichtstaatliche Programme zur Rückkehrförderung und Reintegration (z. B. REAG/GARP)
- **Rückführung**



Aufenthalts erlaubnis

- Aus humanitären Gründen (**§ 25 Abs. 5 AufenthG**)
- Aufgrund von Integrationsleistungen (**§§ 25a, 25b AufenthG**)
- Aufgrund der Erwerbstätigkeit /Ausbildung (**§ 19d AufenthG**)
- Härtefälle (**§ 23a AufenthG**)



Abbildung 7: Ausreisepflichtige und Geduldete am jeweiligen Stichtag

Quelle: AZR.

Statistik – Bleiberechtsregelungen

Im Jahr 2020 stieg die Anzahl an Personen mit Duldung, die eine Aufenthaltserlaubnis erhielten.

- 42,9 % mehr Personen als im Vorjahr hatten zum Stichtag 31. Dezember 2020 eine Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a Abs. 1 AufenthG; 2020: 9.273; 2019: 6.489). 34,2 % mehr Personen lebten zum Stichtag mit einer Aufenthaltserlaubnis als Eltern oder minderjährige Kinder dieser Personen (§ 25a Abs. 2 AufenthG; 2020: 1.792; 2019: 1.335).
- Eine Aufenthaltserlaubnis wegen nachhaltiger Integration hatten am Stichtag 23,8 % mehr Personen als noch in 2019 (§ 25b Abs. 1 AufenthG; 2020: 4.452; 2019: 3.596; Deutscher Bundestag 2021i: 31; Deutscher Bundestag 2020y: 22f.). 40,2 % mehr Personen lebten zum Stichtag mit einer Aufenthaltserlaubnis als Eltern oder minderjährige Kinder dieser Personen (§ 25b Abs. 4 AufenthG; 2020: 2.206; 2019: 1.574).
- Zum Stichtag waren 2.931 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis für qualifizierte Geduldete zum Zweck der Beschäftigung (§ 19d AufenthG) erfasst (Deutscher Bundestag 2021i: 10).

Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung

Am 1. Januar 2020 trat das ‚Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung‘⁷³ in Kraft, das irregulär

aufhältigen Personen mit einer Duldung unter gewissen Voraussetzungen einen verlässlichen Aufenthaltsstatus durch eine langfristige Duldung ermöglicht, um einer Beschäftigung bzw. Ausbildung nachzugehen. An eine Ausbildungs- oder Beschäftigungsduldung anschließend kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden (BMI 2019). Mit dem Gesetz wurden die Regelungen der bereits existierenden Ausbildungsduldung erweitert und die Möglichkeit einer Beschäftigungsduldung neu eingeführt (BMI 2019). Expertinnen und Experten aus der Wissenschaft begrüßten die durch die neuen Regelungen geschaffene Klarheit hinsichtlich der Rechtssicherheit für Geduldete sowie für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (SVR 2019: 1). Kritik an der Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung wurde unter anderem dahingehend geübt, dass die Regelungen aufgrund der hohen Erteilungsvoraussetzungen nur für wenige Personen nutzbar seien (ZBS-AuF II 2019).

Es kann angenommen werden, dass die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Erfüllung der Voraussetzungen zusätzlich erschweren. Vor diesem Hintergrund hat das BMI im Juli 2020 Hinweise zum behördlichen Vorgehen bei Ausbildungs- und Beschäftigungsduldungen veröffentlicht, damit Betroffenen keine aufenthaltsrechtlichen Nachteile aufgrund der Pandemie entstehen (BMI 2020p). Die Regelungen betreffen Personen, die sich aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Kurzarbeit befinden oder denen gekündigt wurde. Danach haben Personen mit einer Ausbildungsduldung oder einer Beschäftigungsduldung keine Nachteile, wenn sie von Kurzarbeit betroffen sind; bei Letzteren ist dies unschädlich für das Erfordernis der Lebensunterhalts-

⁷³ ‚Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung‘ vom 08.07.2019, BGBl. I 2019, S. 1021.

sicherung (§ 60d Abs. 1 Nr. 5 AufenthG). Im Falle einer Kündigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund der COVID-19-Pandemie soll sichergestellt werden, dass die Duldung für einen gewissen Zeitraum fortbesteht, damit betroffene Personen eine neue Ausbildung oder Beschäftigung suchen können (BMI 2020p). So ist beispielsweise die vorgesehene sechsmonatige Duldung zur Ausbildungsplatzsuche zu erteilen, wenn eine Ausbildung frühzeitig beendet wurde (§ 60c Abs. 6 Satz 1 AufenthG). Kurzfristige Unterbrechungen eines Beschäftigungsverhältnisses können bei bestimmten Vorbeschäftigungszeiten als für den Fortbestand der Beschäftigungsduldung unschädlich angenommen werden (§ 60d Abs. 1 Nr. 1 und 4 AufenthG). In einem Zeitraum von bis zu sechs Monaten können, sofern eine 18-monatige Vorbeschäftigung besteht, die betroffenen Personen Ansprüche auf Arbeitslosengeld I geltend machen, sodass der Lebensunterhalt weiterhin gesichert ist (BMI 2020p).

9.3 Entwicklungen mit Bezug zur EU/internationaler Bezug

Einrichtung einer ‚Koordinierungsplattform‘ gegen irreguläre Migration entlang der östlichen Mittelmeerroute

Vor dem Hintergrund einer steigenden Anzahl an irregulären Grenzübertritten entlang der östlichen

Mittelmeerroute trafen sich am 22. und 23. Juli 2020 Innenministerinnen und -minister und Vertreterinnen und Vertreter von mehreren EU-Mitgliedstaaten und Organisationen auf einer von Österreich veranstalteten Ministerkonferenz, um ein gemeinsames Vorgehen gegen irreguläre Migration zu vereinbaren. Neben den Ministerinnen und Ministern aus Bulgarien, Kroatien, Österreich, Polen, Rumänien, Slowenien, der Slowakei, Tschechien, Ungarn, der Schweiz und den sechs Westbalkanstaaten nahm auch Deutschland im Rahmen des EU-Ratsvorsitzes daran teil. Außerdem waren die EU-Kommission, das European Asylum Support Office (Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, EASO), Frontex sowie das in Wien ansässige ‚International Centre for Migration Policy Development‘ (ICMPD) vertreten (Deutscher Bundestag 2020s). Im Rahmen der Konferenz verständigten sich die Partnerstaaten in der ‚Vienna-Declaration‘ (‚Wiener Erklärung‘) darauf, eine Koordinierungsplattform zur Bekämpfung der irregulären Migration entlang der östlichen Mittelmeerroute einzurichten (Council of the European Union 2020). Dadurch soll die „operative Zusammenarbeit und praktische Unterstützung besonders betroffener Partner in Schlüsselbereichen wie Grenzmanagement, Rückkehr, Bekämpfung von Migrantenschmuggel und Menschenhandel sowie Asyl“ gestärkt werden (Deutscher Bundestag 2020s: 1). Deutschland will die vorgeschlagene Plattform, insbesondere auch dahingehend unterstützen, „um die bessere Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen und [Migrantinnen und] Migranten in der Region sicherzustellen“ (Deutscher Bundestag 2020s: 2).

10 Rückkehr

Auf einen Blick

- Aufgrund der Reisebeschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie fanden deutlich weniger freiwillige Ausreisen und Rückführungen statt. Vor diesem Hintergrund wurde der erste gemeinsam organisierte, europäische Flug zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr in den Irak in Kooperation mit IOM durchgeführt.
- Die COVID-19-Pandemie führte zudem zu höheren Lebenshaltungskosten in den Zielländern. Um freiwillig Rückkehrende in dieser Hinsicht zu unterstützen, wurden die finanziellen Hilfen vorübergehend erhöht.
- Der EuGH urteilte, dass bei Bestehen von einer Gefahr für die innere Sicherheit Abschiebungsgefangene auch in Justizvollzugsanstalten untergebracht werden können.

10.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext

Eine umfassende Rückkehrpolitik ist ein wichtiger Bestandteil einer ganzheitlichen Migrationspolitik. Sie bezweckt die Durchsetzung des geltenden Rechts und dient so auch rechtsstaatlichen Grundsätzen sowie der Gewährleistung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und zielt darauf ab, dass diejenigen, die kein Aufenthaltsrecht haben und somit ausreisepflichtig sind, das Bundesgebiet bzw. das Unionsterritorium verlassen. Nach § 50 Abs. 1 AufenthG ist eine ausländische Person zur Ausreise verpflichtet, wenn sie einen erforderlichen Aufenthaltstitel nicht oder nicht mehr besitzt.

Zur Rückkehrpolitik gehören sowohl Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen⁷⁴ Rückkehr bzw. Weiterwanderung⁷⁵ und der Reintegration als auch Maßnahmen zur Rückführung und der Rückübernahme ausreisepflichtiger Personen durch ihre Herkunftsstaaten (Zurückschiebung und Abschiebung) (für einen Überblick siehe Infografik ‚Rückkehr‘). Der grundsätzliche Vorrang der freiwilligen Rückkehr vor der Rückführung ist sowohl im nationalen Recht (u. a. § 59 Abs. 1 Satz 1 AufenthG) als auch europarechtlich im Erwägungsgrund 10 der Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG)⁷⁶ abzulesen.

Beratung zur freiwilligen Rückkehr wird bundesweit sowohl von staatlichen als auch von nicht staatlichen Stellen angeboten. Das BAMF führt an ausgewählten Standorten eine individuelle Rückkehrberatung im Auftrag einzelner Bundesländer durch. Zudem bietet das BAMF eine bundesweite Rückkehrhotline⁷⁷ an und informiert an mehreren Stellen des Asylverfahrens über die Möglichkeit der freiwilligen Rückkehr und das Beratungsangebot. Über das mehrsprachige Online-Rückkehrportal⁷⁸ stehen Beratungsstellen und Rückkehrinteressierten ebenfalls Informationen zu den Rückkehr- und Reintegrationsprogrammen zur Verfügung.

Das seit 1979 existierende Bund-Länder-Rückkehrförderprogramm Reintegration and Emigration Programme for Asylum Seekers (REAG) – seit 1989

⁷⁴ Der Begriff der „freiwilligen Rückkehr“ wird häufig mit der Begründung kritisiert, dass ausreisepflichtige Personen meist keine legale Alternative zur Ausreise haben und ihre Rückkehr somit streng genommen nicht freiwillig erfolgt (SVR 2017: 7). Aus staatlicher Perspektive erfolgt die Rückkehr „freiwillig“, da hierzu keine Zwangsmittel eingesetzt werden und den Betroffenen eine Frist zur selbstständigen Ausreise gesetzt wird, anstatt die Ausreisepflicht sofort zu vollstrecken (SVR 2017: 7). Da der Begriff der freiwilligen Rückkehr sich in der aufenthaltsrechtlichen Diskussion, sofern es um Ausreisepflichtige geht, als Gegenstück zur Rückführung (Abschiebung) etabliert hat, wird er so auch im vorliegenden Bericht verwendet.

⁷⁵ Eine Weiterwanderung wird im Rahmen der freiwilligen Rückkehr nur gefördert, wenn die rückkehrende Person einen Mindestaufenthalt von einem Jahr durch den Drittstaat erhält.

⁷⁶ Richtlinie 2008/115/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung unerlaubt aufhältiger Drittstaatsangehöriger.

⁷⁷ Rufnummer des BAMF-Service Centers: 0911/943-0.

⁷⁸ www.returningfromgermany.de; hier findet sich auch eine Übersicht zu den Beratungsangeboten und Förderprogrammen.

ergänzt durch das Government Assisted Repatriation Programme (GARP)⁷⁹ – ist das größte bundesweite Programm zur Förderung der freiwilligen Rückkehr, das durch Bund und Länder finanziert wird und durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) implementiert wird. Das Programm stellt folgende finanziellen und organisatorischen Leistungen bei einer freiwilligen Ausreise in das Herkunftsland oder einem aufnahmebereiten Drittstaat zur Verfügung: Reisekosten, Reisebeihilfe, Starthilfe (abhängig von Staatsangehörigkeit) sowie medizinische Unterstützung. Daneben existiert eine Vielzahl von transnationalen, europäischen, bundes- und landesweiten sowie kommunalen Projekten, welche die freiwillige Rückkehr und Reintegration fördern und die auch Leistungen über REAG/

⁷⁹ Siehe im Detail zu REAG/GARP, aber auch zu weiteren transnationalen, bundes- und landesweiten sowie kommunalen Rückkehrprogrammen: Grote 2015.

GARP hinaus gewähren. Hierzu zählen beispielsweise die seit Oktober 2020 vom BAMF geförderten Rückkehrvorbereitenden Maßnahmen (RkVM), die Ausreisepflichtige und Rückkehrinteressierte in Deutschland auf eine Existenzgründung am Rückkehrort vorbereiten und eine Anschlussfähigkeit an die Reintegrationsprogramme StarthilfePlus, das European Return and Reintegration Network (ERRIN) und Perspektive Heimat vorsehen. Die Reintegrationsförderung ist dabei ein integraler Bestandteil des Rückkehrprozesses und hat zum Ziel, die Stabilisierung im Herkunftsland zu ermöglichen und einer direkten Weiterwanderung entgegenzuwirken.

Neben den Maßnahmen zur geförderten Rückkehr stehen den zuständigen Behörden Zwangsmittel zur Verfügung, um eine vollziehbare Ausreisepflicht durchzusetzen: die Zurückschiebung und die Abschiebung (zu den Begrifflichkeiten siehe Infokasten 1).

Infobox 1: Rückführung

Der Begriff **Rückführung** wird zwar oft synonym mit dem der Abschiebung verwendet, ist ihr aber nicht exakt gleichzusetzen. Häufig wird er in Abgrenzung zur freiwilligen oder selbstständigen Ausreise verwendet, um Rückkehrmaßnahmen zu beschreiben, die durch Zwang vollzogen werden (z. B. Abschiebungen, Dublin-Überstellungen, Zurückweisungen). Andere ordnen der Rückführung jedoch auch freiwillige bzw. geförderte Ausreisen unter (Rietig/Günnewig 2020). Der Begriff findet vor allem im EU-Recht Anwendung (Art. 3 Abs. 3, siehe auch SVR 2017: 10).

Die **Abschiebung** (§ 58 AufenthG) ist die Durchsetzung der Ausreisepflicht mit Zwang. Sie setzt insbesondere voraus, dass die Ausreisepflicht vollziehbar und die freiwillige Ausreise in der eingeräumten Frist nicht erfolgt ist oder eine Überwachung der Ausreise als nötig erachtet wird.

Die **Zurückschiebung** (§ 57 AufenthG) ist die unverzügliche Aufenthaltsbeendigung einer irregulär eingereisten Person, die im Grenzgebiet aufgegriffen wurde (SVR 2017: 10). Eine Zurückschiebung darf nur dann erfolgen, wenn kein Asylantrag gestellt wurde und keine Abschiebungsverbote vorliegen. Ist die unerlaubte Einreise aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erfolgt, soll die betreffende Person dorthin zurückgeschoben werden. Im Gegensatz zur Abschiebung bedarf es für den Vollzug der Zurückschiebung keiner Androhung und Fristsetzung (Hailbronner 2017: 359), zudem haben Rechtsmittel in der Regel keine aufschiebende Wirkung.

Die **Zurückweisung** (§ 15 AufenthG) ist die Verweigerung der Einreise an der Grenze und somit keine aufenthaltsbeendende, sondern eine aufenthaltsverhindernde Maßnahme. Personen können an der Grenze zurückgewiesen werden, wenn sie unerlaubt einreisen oder die Voraussetzungen für die Einreise nicht erfüllen.

Die **Ausweisung** (§§ 53-56 AufenthG) ist hingegen kein tatsächlicher Vorgang, sondern ein Verwaltungsakt, mit dem die Rechtmäßigkeit eines Aufenthalts endet und die Ausreisepflicht entsteht. Die Ausweisung wird verfügt gegenüber Ausländerinnen und Ausländern, von denen eine Gefährdung der Ordnung und Sicherheit oder der Interessen der Bundesrepublik ausgeht.

Die **Abschiebungsanordnung** (§ 58a AufenthG) beinhaltet sowohl die Ausweisung als auch die Vollstreckungsanordnung und begründet gleichzeitig die Anordnung von Abschiebungshaft, wenn die Abschiebung nicht unmittelbar vollzogen werden kann (§ 62 Abs. 3 Nr. 3 AufenthG). Sie ist eine Regelung mit Ausnahmecharakter für besondere Gefahrensituationen, die es den obersten Landesbehörden bzw. dem Bundesministerium des Innern ermöglicht, einen Ausländer oder eine Ausländerin „auf Grund einer besonderen Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder einer terroristischen Gefahr“ abzuschieben (§ 58a Abs. 1 Satz 1 AufenthG).

Rückkehr

Ausreisepflicht § 50 AufenthG
Personen, die nicht über den erforderlichen Aufenthaltstitel verfügen, müssen Deutschland verlassen.

 In der Regel wird eine Ausreisefrist von 7 bis 30 Tagen gesetzt.

Bei Duldung §§ 60a-60d AufenthG
wird die Abschiebung vorübergehend ausgesetzt.

Rückkehrberatung

Neutrale und individuelle Rückkehrberatung bei nicht staatlichen (z. B. Wohlfahrtsverbände und NGOs) und staatlichen Beratungsstellen (z. B. BAMF, Sozial- und Ausländerbehörden).



Freiwillige Rückkehr

Die freiwillige Rückkehr hat Vorrang vor der Rückführung. Menschen entscheiden sich aus persönlichen Gründen oder aufgrund einer Ausreisepflicht für die Rückkehr ins Herkunftsland oder einen Drittstaat.

Koordinierung von Bund und Ländern



Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr (ZUR)

Vorbereitung der Rückkehr



Bundesländer BAMF

Beschaffung des Passersatzpapiers



Bundesländer BAMF BPOL

Rückführung selbst



BPOL Frontex

Rückführung

Wenn Personen der Ausreisepflicht nicht freiwillig nachkommen, stehen den zuständigen Behörden Zwangsmittel zur Verfügung. Gegen Personen, die zurückgeschoben oder abgeschoben werden, wird ein befristetes Einreise- und Aufenthaltsverbot von bis zu fünf Jahren erlassen. In bestimmten Fällen werden längere Verbote erlassen.



Selbstständige Rückkehr
Eigenständig finanziert

Geförderte Rückkehr
Im Rahmen von Rückkehrprogrammen



Rückkehrprogramme

Bund-Länder-Programm REAG/GARP in Kooperation mit IOM sowie diverse Länderprogramme



Abschiebungshaft

§ 62 AufenthG
Abschiebungshaft als letztes Mittel möglich (z. B. bei Fluchtgefahr oder Behindern der Rückkehr)

Ausreisegewahrsam

§ 62b AufenthG
Sicherung der Durchführbarkeit der Abschiebung

Abschiebung

§ 58 AufenthG
Durchsetzung der Ausreisepflicht mit Zwang



Reintegrationsprogramme



StarthilfePlus
Reintegrationsunterstützung im Rahmen von REAG/GARP in über 40 Zielländern
Durchführung: IOM

ERRIN
Europäisches Programm in etwa 30 Zielländern nach freiwilliger Ausreise oder auch Rückführung
Durchführung: Frontex

Perspektive Heimat / Startfinder
Beratungszentren für Jobs, Migration und Reintegration

Verantwortung: BMZ/GIZ

Weitere Programme in einzelnen Bundesländern und Kommunen
www.returningfromgermany.de

10.2 Geförderte Rückkehr und Reintegration

10.2.1 Nationale Entwicklungen

Statistik – Ausreisen mit REAG/GARP-Rückkehrförderung

Im Jahr 2020 reisten deutlich weniger Personen im Rahmen der REAG/GARP-Rückkehrförderung aus als in 2019, nachdem die Ausreisen bereits in den Vorjahren stark zurückgegangen waren (siehe Abbildung 8). Dies lässt sich dadurch erklären, dass seit 2017 auch die Zugangszahlen abnehmen. Die freiwillige Rückkehr ist zudem immer auch das Ergebnis individueller Entscheidungen, wobei eine Vielzahl von Faktoren eine Rolle spielt, z. B. Bindungen ans Herkunftsland, die Aufenthaltsperspektive und die aktuelle Situation im Herkunftsland. Im Jahr 2020 wurde die freiwillige Rückkehr zudem sehr stark durch die COVID-19-Pandemie beeinflusst. Während die REAG/GARP-Ausreisen statistisch zentral erfasst werden, gibt es zur Zahl der geförderten Ausreisen mit Programmen der Bundesländer und Kommunen keine vollständigen Angaben (Hoffmeyer-Zlotnik 2017: 27f). Mit dem in seinen wesentlichen Teilen am 9. August 2019 in Kraft getretenen ‚Zweiten Datenaustauschverbesserungsgesetz‘⁸⁰ (2. DAVG) und der damit verbundenen Einführung neuer Speichersachverhalte im AZR zum Mai 2020 wurde neben der Verbesserung der Registrierung und des Datenaustauschs zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken auch die Grundlage für eine einheitliche Erfassung von Daten zu Förderungen der freiwilligen Ausreise und Reintegration geschaffen (§§ 86a, 87 Abs. 6 AufenthG, § 3 Abs. 6 AZRG i. V. m. Abschnitt I Nummer 6a der Anlage zur AZRG-DV). Zum Zeitpunkt der Berichterstattung befanden sich Bund und Länder noch in der Umsetzungsphase, weshalb eine valide Datenlage bisher noch nicht gegeben ist (Deutscher Bundestag 2021f: 46).

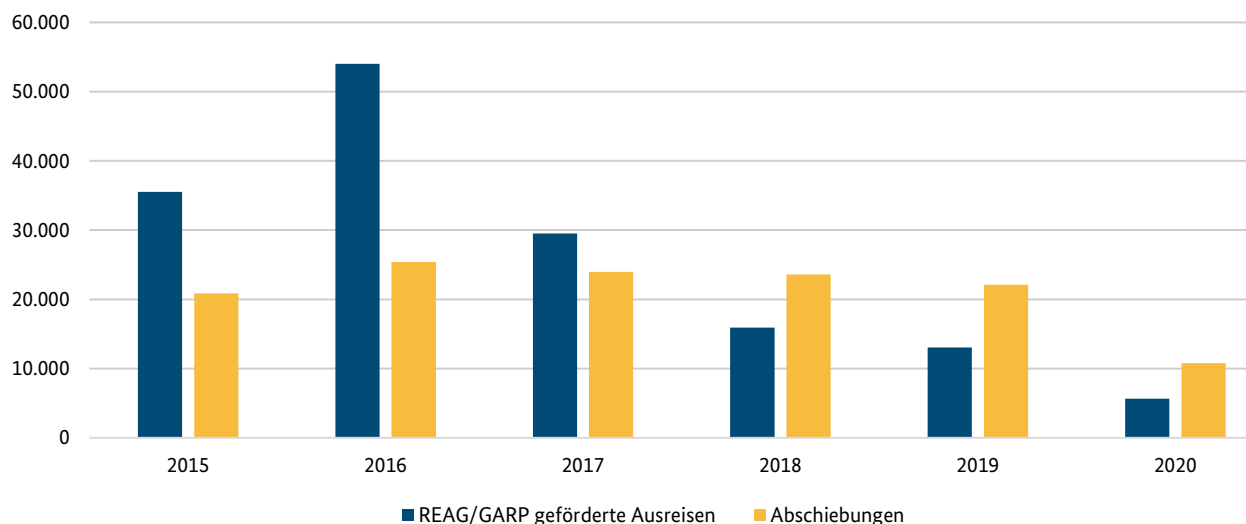
- Der Anteil an Personen, der freiwillig über das REAG/GARP-Programm ausreiste, ging um 56,6 % zurück (2019: 13.053; 2020: 5.664; IOM Deutschland). Dieser Rückgang ist maßgeblich auf die pandemiebedingten Reiseeinschränkungen zurückzuführen.

- Davon sind im Jahr 2020 3.257 Personen⁸¹ zusätzlich über das Bundesprogramm ‚StarthilfePlus‘⁸² gefördert worden (IOM Deutschland).
- 36,1 % der von REAG/GARP geförderten Personen waren weiblich und 29,3 % unter 19 Jahre alt. Auch reisten 16 unbegleitete Minderjährige mit Förderung freiwillig aus (IOM Deutschland).
- Die meisten Personen, die im Rahmen von REAG/GARP freiwillig ausreisten, waren Personen mit irakischer, georgischer oder moldawischer Staatsangehörigkeit (siehe Tabelle 6).
- Nachdem sich im Jahr 2018 das Verhältnis von REAG/GARP geförderten freiwilligen Ausreisen zu Abschiebungen erstmals seit 2013 umgekehrt hatte, hat sich dieser Trend im Jahr 2020 weiter verstärkt (2019: 69,3 % mehr Abschiebungen als freiwillige Ausreisen; 2020: 90,7 %). 2020 wurden 10.800 Abschiebungen (einschließlich Dublin-Überstellungen) vollzogen (2019: 22.097; 2018: 23.617).
- Im Rahmen des Projekts ‚URA‘ Kosovo wurden insgesamt 182 Personen registriert und erstberaten und insgesamt 275 Personen finanziell unterstützt. Die finanzielle Unterstützung durch ‚URA‘ Kosovo ist i. d. R. auf einen Zeitraum von sechs bis zwölf Monaten ausgelegt. Letztere Zahl beinhaltet daher auch Personen, die sich zu einem früheren Zeitpunkt im Projekt registrierten, deren finanzielle Förderung jedoch im Jahr 2020 erfolgte. ‚URA‘ Kosovo unterstützt vor allem auch rückgeführte Personen: Es wurden 128 rückgeführte Personen registriert und erstberaten und 212 Personen finanziell gefördert (Gesamtzahlen 2019: 490 Personen registriert und erstberaten; 855 Personen finanziell unterstützt).
- Ferner kann die Anzahl an abgegebenen Grenzübertrittsbescheinigungen erste Anhaltspunkte für die ungefähre Bestimmung des Umfangs freiwilliger Rückkehr geben: Im Jahr 2020 wurden 15,9 % weniger Grenzübertrittsbescheinigungen abgegeben als im Vorjahr (2019: 31.644; 2020: 26.623).

⁸⁰ Zweites Gesetz zur Verbesserung der Registrierung und des Datenaustauschs zu aufenthalts- und asylrechtlichen Zwecken vom 4. August 2019, BGBl. I S. 1131.

⁸¹ Es handelt sich hierbei um vorläufige Zahlen (bewilligte Fälle).

⁸² Diese Förderungen sind in der Gesamtzahl der Förderungen durch das REAG/GARP-Programm inbegriffen, da die Förderung durch REAG eine Voraussetzung für die Unterstützung durch ‚StarthilfePlus‘ ist.

Abbildung 8: Freiwillige Ausreisen und Abschiebungen (2015–2020)

Quelle: Deutscher Bundestag 2016: 2, 8, 26; 2017c: 2, 9, 56; 2018c: 2, 10, 58f.; 2019c: 2, 10, 66; 2020m: 2, 39; 2021f: 2, 38ff., 47; IOM Deutschland.

Tabelle 6: REAG/GARP geförderte Rückkehr: Häufigste Staatsangehörigkeiten (2019–2020)

2019		2020	
Staatsangehörigkeit	Anzahl	Staatsangehörigkeit	Anzahl
Irak	1.755	Irak	680
Georgien	1.067	Georgien	518
Nordmazedonien	988	Moldau	446
Russland	946	Russische Föderation	432
Armenien	842	Albanien	409
Albanien	838	Ukraine	355
Serbien	799	Armenien	325
Moldau	683	Iran	236
Ukraine	680	Nordmazedonien	220
Iran	551	Serbien	206
Andere Staatsangehörigkeiten	3.904	Andere Staatsangehörigkeiten	1.837
Gesamt	13.053	Gesamt	5.664

Quelle: IOM Deutschland.

Vorübergehende Erhöhung der finanziellen Unterstützung

Die Auswirkungen der weltweiten COVID-19-Pandemie betreffen den Bereich der freiwilligen Ausreise und der Reintegration, u. a. durch Einführung von Quarantänemaßnahmen und auch durch teilweise signifikante Steigerungen der Lebenshaltungskosten. Vor diesem Hintergrund sind die Förderprogramme

zur freiwilligen Rückkehr und Reintegration temporär angepasst worden. So wurde zum Beispiel Personen, die durch das Bundesprogramm ‚StarthilfePlus‘ gefördert werden, eine ergänzende Reintegrationsunterstützung im Zielland gewährt (befristet bis 31. Dezember 2021; Stand Dezember 2021). Die Art sowie der Umfang der StarthilfePlus-Unterstützung ist je nach Zielland und Familienstand unterschiedlich ausgestaltet: Die Corona-Zusatzzahlungen betragen insgesamt

1.500 Euro pro Einzelperson und bis zu 3.500 Euro pro Familie. Voraussetzung für die Gewährung der Zusatzzahlungen ist die proaktive Kontaktaufnahme mit IOM nach Ankunft im Zielland. Mit möglichen „Fristverlängerungen und flexiblen Umsetzungsmaßnahmen im Einzelfall“ sollte zudem Sorge dafür getragen werden, „dass alle Unterstützungsleistungen gewährt werden können“ (BMI/BAMF/IOM 2021: 1).

Auch im Rahmen von REAG/GARP wird auf die durch die Pandemie verursachten dynamischen Ausreisebestimmungen eingegangen, um eine freiwillige Rückkehr trotz der Herausforderungen ermöglichen zu können. Neben Kostenübernahme für COVID-19-Tests, Bereitstellung einer Flughafenassistenten, erweiterter Transitbetreuung sowie Ankunftsunterstützung werden auch verpflichtende Quarantänemaßnahmen im Zielland über das REAG/GARP-Programm getragen. Die ineinandergreifenden Zusatzunterstützungen für eine erfolgreiche Ausreise und Reintegration im Verlauf der Corona-Pandemie werden mithilfe von Anpassungen oder Ergänzungen der bereits bestehenden Regelungen auch innerhalb des Programmjahres vorgenommen.

Was die ERRIN-Zielländer⁸³ betrifft, gewährte das BAMF den Rückkehrenden (mit Ausnahme von Armenien) einen einmaligen Zusatzbetrag von 200 Euro pro Einzelantragstellerin bzw. Einzelantragsteller oder 500 Euro pro Familie zur Deckung der gestiegenen Lebenshaltungskosten (z. B. für Wohnkosten, Lebensmittel) und kurzfristiger medizinischer Bedarfe (u. a. Mund-Nase-Schutz, Desinfektionsmittel, Medikamente und Hygieneartikel) (BAMF/IOM 2020).

Ausbau der virtuellen Rückkehrberatung

Durch die COVID-19-Pandemie konnten in vielen Rückkehrberatungsstellen über eine längere Zeit hinweg keine persönlichen Beratungsgespräche stattfinden. In diesem Zusammenhang wurde das durch die IOM durchgeführte und vom BAMF finanzierte Pilotprojekt ‚ZIRF Counselling 2019 – Virtuelle Rückkehr- und Reintegrationsberatung‘, welches bereits im Jahr 2019 durch BAMF und IOM ins Leben gerufen worden war, noch stärker genutzt. Inhalt des Projekts ist

die virtuelle Beratung der Zielgruppe durch Mitarbeitende der IOM in 19 Zielländern.⁸⁴ In den Beratungsgesprächen werden interessierten Personen in ihrer Muttersprache Auskünfte über die Situation in den Herkunftsländern bzw. Zielländern erteilt und detaillierte Erklärungen zu den von der Bundesregierung angebotenen Unterstützungsleistungen gegeben. Die Beratung erfolgt über verschiedene Kommunikationstechnologien bzw. -kanäle (E-Mail, Telefon, WhatsApp, Skype, Viber, Facebook) und Online-Messenger (BAMF/IOMc 2021).

10.2.2 Entwicklungen mit Bezug zur EU/ internationaler Bezug

Erster gemeinsamer europäischer Rückkehrflug

Anfang September 2020 fand der erste gemeinsam organisierte, europäische Flug zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr statt. Durch die Einschränkungen des internationalen Flug- und Reiseverkehrs im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie konnten freiwillige Ausreisen im Rahmen von Rückkehrförderprogrammen nur eingeschränkt realisiert werden. Um dennoch weiterhin den Bedarf an geförderten Ausreisen erfüllen zu können, wurde zum ersten Mal ein europäischer Flug zur Unterstützung der freiwilligen Rückkehr gemeinsam mit den Ländern Belgien, Frankreich, Deutschland, den Niederlanden und Österreich in Kooperation mit IOM organisiert und durchgeführt. Refinanziert wurde der Flug durch Frontex. So reisten am 2. September 2020 insgesamt 50 irakische Staatsangehörige unter Einhaltung von Infektionsschutz- und Abstandsregeln in den Irak. Die Rückkehrenden wurden zudem mit Hygienesets ausgestattet und nach ihrer Ankunft weiter durch IOM Irak betreut (BAMF 2020e, BAMF 2020d).

⁸³ Ägypten, Äthiopien, Afghanistan, Armenien, Bangladesch, Benin, Burkina Faso, Burundi, Côte d'Ivoire, DR Kongo, Gambia, Ghana, Guinea Conakry (nur für freiwillig Rückkehrende), Indien, Irak, Kamerun, Kasachstan, Kirgistan, Mali (nur für freiwillig Rückkehrende), Marokko, Mongolei, Niger, Nigeria, Pakistan, Ruanda, Russische Föderation, Senegal (nur für freiwillig Rückkehrende), Sri Lanka, Tadschikistan, Togo, Tunesien (nur für freiwillig Rückkehrende), Ukraine, Vietnam (nur für freiwillig Rückkehrende).

⁸⁴ Albanien, Algerien, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Bosnien und Herzegovina, Gambia, Georgien, Ghana, Guinea, Irak, Kosovo, Montenegro, Nigeria, Republik Nordmazedonien, Pakistan, Russische Föderation, Serbien und Vietnam (BAMF/IOM 2021). Nähere Informationen zur virtuellen Beratung finden sich unter folgendem Link: <https://www.returningfromgermany.de/de/page/v-counselling/>.

10.3 Rückführung

10.3.1 Nationale Entwicklungen

Statistiken – Abschiebungen, Zurückschiebungen und Zurückweisungen

Aufgrund der COVID-19-Pandemie wurden im Jahr 2020 im Vergleich zum Vorjahr deutlich weniger Abschiebungen vollzogen. Während weitaus mehr Zurückweisungen stattfanden als im Vorjahr, ging die Anzahl der erfolgten Zurückschiebungen leicht zurück (siehe Abbildung 9).

- Es wurden 51,1 % weniger Personen abgeschoben als im Vorjahr (2019: 22.097; 2020: 10.800). Gleichzeitig wurden 43,8 % mehr Personen zurückgewiesen und 1,7 % weniger Menschen zurückgeschoben. In den Zahlen zu den Abschiebungen und Zurückschiebungen sind auch 2.953 Überstellungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens enthalten (Deutscher Bundestag 2020m: 2, 15f.; Deutscher Bundestag 2021f: 2, 10ff.; für Dublin-Überstellungen siehe Kapitel 4.2.2).
- Die drei häufigsten Staatsangehörigkeiten der abgeschobenen Personen waren Albanien, Georgien und Serbien (siehe Tabelle 7; Deutscher Bundestag 2021f: 5).
- Unter den abgeschobenen Personen waren 22,6 % Frauen und 35,2 % Minderjährige (Deutscher Bundestag 2021f: 8f.).

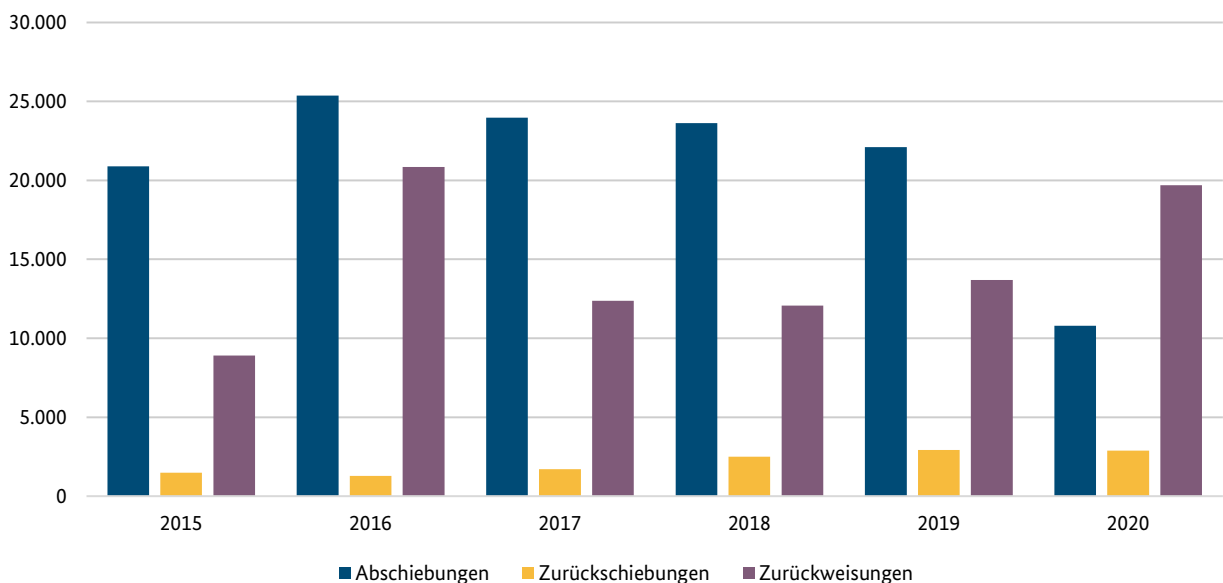
- Es wurden insgesamt 1.184 Personen in gemeinsamen Maßnahmen mit anderen EU-Mitgliedstaaten abgeschoben (2019: 1.625) (Deutscher Bundestag 2021f: 20).
- 14.437 Abschiebungen (davon mindestens 4.070 Dublin-Überstellungen) scheiterten vor Übergabe an die BPOL. Davon scheiterten 68,4 % aufgrund einer Stornierung des Ersuchens, 31,0 % aufgrund nicht erfolgter Zuführung und 0,6 % aus sonstigen Gründen (Deutscher Bundestag 2021f: 36).
- 751 Abschiebungen (davon mindestens 380 Dublin-Überstellungen) scheiterten nach Übergabe an die BPOL. Hauptgründe für das Scheitern waren Widerstand der betroffenen Person (35,5 %), Weigerung der Pilotin bzw. des Piloten oder der Fluggesellschaft (18,1 %) und Übernahmeverweigerungen der BPOL bzw. flugbetreffende Gründe (jeweils 11,2 %) (Deutscher Bundestag 2021f: 29f.).

Neue Haftart: Ergänzende Vorbereitungshaft

Mit Inkrafttreten des ‚Gesetzes zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes‘⁸⁵ am 10. Dezember 2020 wurde die Vorbereitungshaft erweitert, um Personen, die gegen ein Einreise- und Aufenthaltsverbot verstoßen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) und einen Asylantrag stellen, in Abschiebungshaft nehmen zu können. Zwar konnten

⁸⁵ Gesetz zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes vom 3. Dezember 2020, BGBl. I Nr. 59 S. 2675.

Abbildung 9: Abschiebungen, Zurückschiebungen und Zurückweisungen (2015–2020)



Quelle: Deutscher Bundestag 2016: 2, 8, 12ff.; 2017c: 2, 15ff.; 2018c: 2, 15ff.; 2019c: 2, 15ff.; 2020m: 2, 16f.; 2021f: 2, 14ff.

Tabelle 7: Abschiebungen: Häufigste Staatsangehörigkeiten (2019–2020)

2019		2020	
Staatsangehörigkeit	Anzahl	Staatsangehörigkeit	Anzahl
Albanien	1.604	Albanien	1.006
Nigeria	1.432	Georgien	995
Georgien	1.242	Serbien	754
Russische Föderation	1.152	Moldau	654
Serbien	1.038	Nordmazedonien	427
Afghanistan	931	Türkei	403
Irak	862	Pakistan	385
Pakistan	833	Russische Föderation	359
Marokko	808	Nigeria	352
Kosovo	758	Rumänien	340
Andere Staatsangehörigkeiten	11.437	Andere Staatsangehörigkeiten	5.125
Gesamt	22.097	Gesamt	10.800

Quelle: Deutscher Bundestag 2020m: 5; 2021f: 5.

bereits zuvor Personen, die gegen ein Einreiseverbot verstoßen, in Sicherungshaft genommen werden, da in diesen Fällen vom Bestehen des Haftgrundes ‚Fluchtgefahr‘ ausgegangen wird (§ 62 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 62 Abs. 3a Nr. 4 AufenthG), jedoch kann Sicherungshaft nur in Fällen angeordnet werden, in denen die Person einer Ausreisepflicht unterliegt. Stellt die Person vor der Haftanordnung einen Asylerstantrag, ist der Aufenthalt der Person zur Durchführung des Asylverfahrens gestattet und die Ausreisepflicht entfällt. Bei einer Asylantragstellung aus der Haft steht der Anordnung bzw. Aufrechterhaltung von Abschiebungshaft nichts entgegen (§ 14 Abs. 3 AsylG). Laut Gesetzesbegründung sei es in der Praxis regelmäßig Zufall, ob in solchen Fällen eine Person zuerst einen Asylantrag stelle oder Abschiebungshaft angeordnet werde, und damit auch Zufall, ob eine Haft zulässig sei oder nicht (Deutscher Bundestag 2020t: 18). Hintergrund für die neue Haftart ist der Fall ‚Miri‘: Im Jahr 2019 war der mehrfach vorbestrafte Ibrahim Miri in den Libanon abgeschoben worden und kehrte entgegen des erlassenen Einreise- und Aufenthaltsverbots im selben Jahr wieder nach Deutschland zurück, um dort einen Asylantrag zu stellen. Da Ibrahim Miri einen Asylantrag stellte, konnte er in Abschiebungshaft genommen werden (§ 71 Abs. 8 AsylG). Der Fall machte die Bundesregierung jedoch auf eine Regelungslücke in der bestimmten Fallkonstellation Einreise- und Aufent-

haltsverbot, Asylerstantrag und Gefahr für die Sicherheit aufmerksam (Deutscher Bundestag 2020u: 23900; RND 2020b).

Mit der neuen ‚ergänzenden Vorbereitungshaft‘ (§ 62c AufenthG) können Personen unter den folgenden speziellen Voraussetzungen in Haft genommen werden, wenn dies zur Vorbereitung einer Abschiebungsandrohung (§ 34 AsylG) erforderlich ist:

- Aufenthalt in Deutschland entgegen eines bestehenden Einreise- und Aufenthaltsverbots (§ 11 Abs. 1 Satz 2 AufenthG) und ohne Betretenserlaubnis (§ 11 Abs. 8 AufenthG);
- Von der Person geht eine erhebliche Gefahr für Leib und Leben Dritter aus oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit oder Ausweisung aufgrund eines besonders schwerwiegenden Ausweisungsinteresses⁸⁶ (§ 54 Abs. 1 AufenthG).

Die Haft endet mit der Zustellung der Entscheidung des BAMF oder spätestens vier Wochen nach der Asylantragstellung. Wird der Asylantrag als unzulässig

⁸⁶ Rechtskräftige Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten oder Anordnung von Sicherungsverwahrung bei der letzten rechtskräftigen Verurteilung (§ 54 Abs. 1 AufenthG).

(§ 29 Abs. 1 Nr. 4 AsylG) oder offensichtlich unbegründet abgelehnt, endet die Haft mit dem Ablauf der Frist nach § 36 Abs. 3 Satz 1 AsylG bzw. bei rechtzeitiger Antragstellung auf einstweiligen Rechtsschutz gegen die Abschiebungsandrohung mit der gerichtlichen Entscheidung. Lehnt das Gericht den Antrag ab, endet die Haft spätestens eine Woche nach der gerichtlichen Entscheidung, um einen Übergang von der ergänzenden Vorbereitungshaft zur Abschiebungshaft zu ermöglichen (Deutscher Bundestag 2020t: 18). Im Gegensatz zur bereits bestehenden Vorbereitungshaft (§ 62 Abs. 2 AufenthG), wonach Personen zur Vorbereitung der Ausweisung oder der Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG auf richterliche Anordnung in Haft genommen werden können, wenn über die Rückkehrentscheidung nicht sofort entschieden werden kann und die Rückführung ohne die Inhaftnahme wesentlich erschwert oder vereitelt würde, sind bei der ‚ergänzenden Vorbereitungshaft‘ die Anforderungen an das Ausmaß der ausgehenden Gefahr sowie die maximale Haftdauer geringer (Deutscher Bundestag 2020v: 16).

Ende des generellen Abschiebungsstopps nach Syrien

Gemäß § 60a Abs. 1 AufenthG können die Länder temporär vollständige Abschiebungsstopps in bestimmte Herkunftsländer anordnen. Dies war für Syrien seit dem 30. März 2012 fortlaufend der Fall (MBL NRW 2019 Nr. 17 S. 363). Kritik am generellen Abschiebungsstopp kam insbesondere nach einer Messerattacke in Dresden im Oktober 2020 auf, bei der eines der Opfer starb. Bei dem Tatverdächtigen handelte es sich um einen 20-jährigen Syrer, der Verbindungen zur islamistischen Szene gehabt haben soll. Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) beschloss auf ihrer 213. Sitzung vom 9. bis 11. Dezember 2020, den Abschiebungsstopp nicht zu verlängern. In der Praxis sahen die Länder aufgrund der Lage in Syrien jedoch weiterhin von Rückführungen ab.

Grundsätzlich können Abschiebungen nur erfolgen, wenn sie rechtlich zulässig und tatsächlich möglich sind. Die Voraussetzungen hierzu sind aufgrund der derzeitigen Lage in Syrien aktuell nicht gegeben.

Forderungen nach einem generellen Abschiebungsstopp aufgrund der COVID-19-Pandemie

Im Jahr 2020 wurde mehrmals die Frage nach der Aussetzung von Abschiebungen aufgrund der COVID-19-Pandemie debattiert. Das Deutsche Institut für Menschenrechte (DIMR) empfahl beispielsweise in seinem Bericht an den Bundestag, dass Abschiebungen auf-

grund der „unsicheren Erkenntnislage und der drohenden Gesundheits- und Lebensgefahr, die COVID-19 birgt“ vorerst ausgesetzt werden sollten (DIMR 2020a: 77). Kritisch eingestellte Akteurinnen und Akteure bemängelten, dass im Gegensatz zur temporären Aussetzung von Dublin-Überstellungen⁸⁷ kein formaler Abschiebungsstopp erlassen wurde, auch wenn Rückführungen unter anderem aufgrund von Reisebeschränkungen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie zeitweise de facto nicht stattfinden konnten (Pro Asyl 2020). So forderte beispielsweise die Bundestagsfraktion Die Linke in einem Antrag im Bundestag die Bundesregierung dazu auf, sich im Rahmen der IMK für Abschiebungsstoppregelungen nach § 60a AufenthG „im Sinne eines allgemeinen Abschiebemoratoriums einzusetzen“ (Deutscher Bundestag 2020w: 3). Bei der Beratung über den Antrag im Innenausschuss merkte die Fraktion der SPD an, dass dies abzulehnen sei, da auch während der COVID-19-Pandemie weiterhin Rückführungen von besonders gefährlichen Personen stattfinden müssten und es „berechtigte Abschiebehaftinsassen“ gäbe (Deutscher Bundestag 2020x: 4).

Rechtsprechung: Abschiebungsschutz für Afghanistan aufgrund der COVID-19-Pandemie

Durch die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die wirtschaftliche Lage in Afghanistan begann im Jahr 2020 eine Diskussion in der Rechtsprechung bezüglich der Frage, inwiefern es alleinstehenden, erwerbsfähigen Männern möglich sei, nach der Rückkehr ihr Existenzminimum selbst zu sichern. Wenn dies als nicht möglich erachtet würde, hätte dies Auswirkungen auf die Prüfung eines nationalen Abschiebungsverbots (§ 60 Abs. 5 AufenthG). Der VGH Bayern entschied, dass alleinstehende und erwerbsfähige Männer in der Regel auch im Kontext der COVID-19-Pandemie ohne nennenswertes Vermögen in der Lage seien, „wenigstens ein Leben am Rande des Existenzminimums zu bestreiten“ (VGH Bayern, Urteil vom 1. Oktober 2020, Rn. 24).⁸⁸

Anders entschied der VGH Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 17. Dezember 2020, dass unter Berücksichtigung der erheblichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage in Afghanistan aufgrund der COVID-19-Pandemie auch bei leistungsfähigen, alleinstehenden erwachsenen Männern regelmäßig

⁸⁷ Deutschland setzte Dublin-Überstellungen am 23. März 2020 bis auf Weiteres aus. Am 15. Juni 2020 wurden die Dublin-Überstellungen schrittweise wiederaufgenommen (BAMF 2021f; siehe Kapitel 4).

⁸⁸ VGH Bayern, Urteil vom 1. Oktober 2020 - 13a B 20.31004 [ECLI:DE:BAYVG:2020:1001.13A.B20.31004.00].

die Anforderungen eines Abschiebungsverbots (§ 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK) gegenwärtig erfüllt seien, wenn bei diesen Antragstellern „keine besonderen begünstigenden Umstände“ vorlägen (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Dezember 2020, Rn. 110).⁸⁹ Begünstigende Umstände könnten vorliegen, wenn die betroffene Person in Afghanistan „ein hinreichend tragfähiges und erreichbares familiäres oder soziales Netzwerk hat, [sie] nachhaltige finanzielle oder materielle Unterstützung durch Dritte erfährt oder über ausreichendes Vermögen verfügt“ (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Dezember 2020, Rn. 110).

10.3.2 Entwicklungen mit Bezug zur EU/ internationaler Bezug

Partnerschaft BAMF und Bosnien und Herzegowina: Aufbau eines Rückkehr- und Reintegrationsmanagement

Am 1. September 2020 startete das 24-monatige Projekt ‚Unterstützung der Aufnahme- und Integrations-systems für bosnisch-herzegowinische Staatsangehörige, die im Rahmen von Rückübernahmeabkommen zurückkehren‘, welches das BAMF gemeinsam mit dem bosnisch-herzegowinischen Ministerium für Menschenrechte und Flüchtlinge mit rund eine Million Euro finanziert. Das Projekt ist das erste seiner Art in der Balkanregion und soll als Vorbild für die Einführung weiterer ähnlicher Projekte in der Region dienen. In Kooperation mit der vor Ort tätigen österreichischen NGO ‚Hilfswerk International‘ werden auf lokaler Ebene „ressortübergreifende Unterstützungsteams“, unter anderem mit Mitarbeitenden aus den kommunalen Gesundheitsbehörden und Arbeitsämtern, gebildet, die die Rückkehrenden beim Reintegrationsprozess durch Beratung und Begleitung unterstützen sollen (BAMF 2020e).

⁸⁹ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 17. Dezember 2020 - A 11 S 2042/20 [ECLI:DE:VGHBW:2020:1217.A11S2042.20.00].

11 Menschenhandel

Auf einen Blick

- Das BMFSFJ hat das Deutsche Institut für Menschenrechte beauftragt, ein Konzept für eine Monitoringstelle zu Gewalt gegen Frauen, Menschenhandel und häuslicher Gewalt zu entwickeln. Die Monitoringstelle soll in Zukunft die Beobachtung, Begleitung und Bewertung des Umsetzungsstands der Istanbul-Konvention und Europarats Konvention zu Menschenhandel gewährleisten.

11.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext

Menschenhandel kann definiert werden als „die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung“ (Art. 2 Abs. 1 Menschenhandelsrichtlinie (RL 2011/36/EU)⁹⁰). In Deutschland trat im Jahr 2016 das Gesetz zur Bekämpfung des Menschenhandels⁹¹ in §§ 232ff. StGB in Kraft (für einen Überblick siehe Infografik ‚Menschenhandel‘).

Menschenhandel ist kein migrationsspezifisches Phänomen, da etwas mehr als ein Drittel der betroffenen Personen in ihrem Herkunftsland zum Opfer werden (KOM 2020e: 3). Dennoch sind Menschen auf der Flucht aufgrund von spezifischen Faktoren wie „prekäre[r] Unterbringung, eingeschränkte[r] Rechte,

Lücken im Unterstützungssystem sowie fehlender Informationen zur eigenen rechtlichen Situation“ besonders gefährdet, in eine ausbeuterische Situation zu gelangen (KOK e. V. 2020a: 1). Insbesondere sind unbegleitete Minderjährige auf den Migrationsrouten, aber auch in der EU einem erhöhten Risiko ausgesetzt, Opfer von Menschenhandel zu werden (KOM 2020e: 7).

Bei allen schutzbedürftigen Personen, worunter auch Opfer von Menschenhandel fallen, kann von einigen Regeln des Asylverfahrens abgewichen werden; beispielsweise kann bei schriftlicher Antragstellung von der automatischen Umverteilung oder einer Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens abgesehen werden. Die Bundesländer sollen geeignete Maßnahmen treffen, um bei der Unterbringung von schutzbedürftigen Personen im Asylverfahren den Schutz dieser Personen zu gewährleisten (§ 44 Abs. 2a AsylG). Ausländischen Opfern von Menschenhandel kann zudem nach der humanitären Sonderregelung des § 25 Abs. 4a AufenthG ein Aufenthaltstitel gewährt werden, auch wenn sie vollziehbar ausreisepflichtig sind.

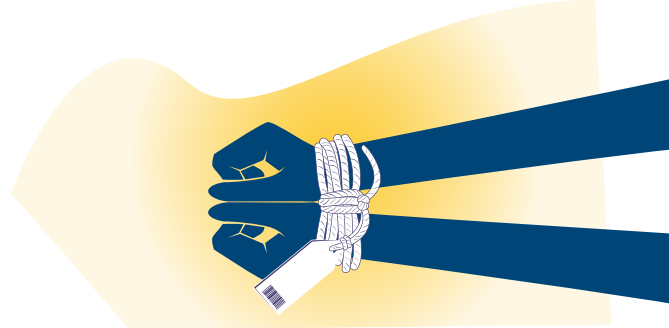
In der Praxis hat sich gezeigt, dass eine gute Kooperation für die effektive Bekämpfung des Menschenhandels sowie Unterstützung von betroffenen Personen essenziell ist (KOK e. V. 2020b: 260). Zur Vernetzung sind auf Bundesebene verschiedene Bund-Länder-Arbeitsgruppen tätig (BLAG Menschenhandel, Menschenhandel/Arbeitsausbeutung, Nationaler Rat gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen⁹²). Darüber hinaus wurden in den meisten Bundesländern Kooperationsvereinbarungen zwischen den verschiedenen beteiligten Akteurinnen und Akteuren geschlossen, die die jeweiligen Rollen und Prozesse beschreiben (KOK e. V. 2020b: 264).

90 Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates.

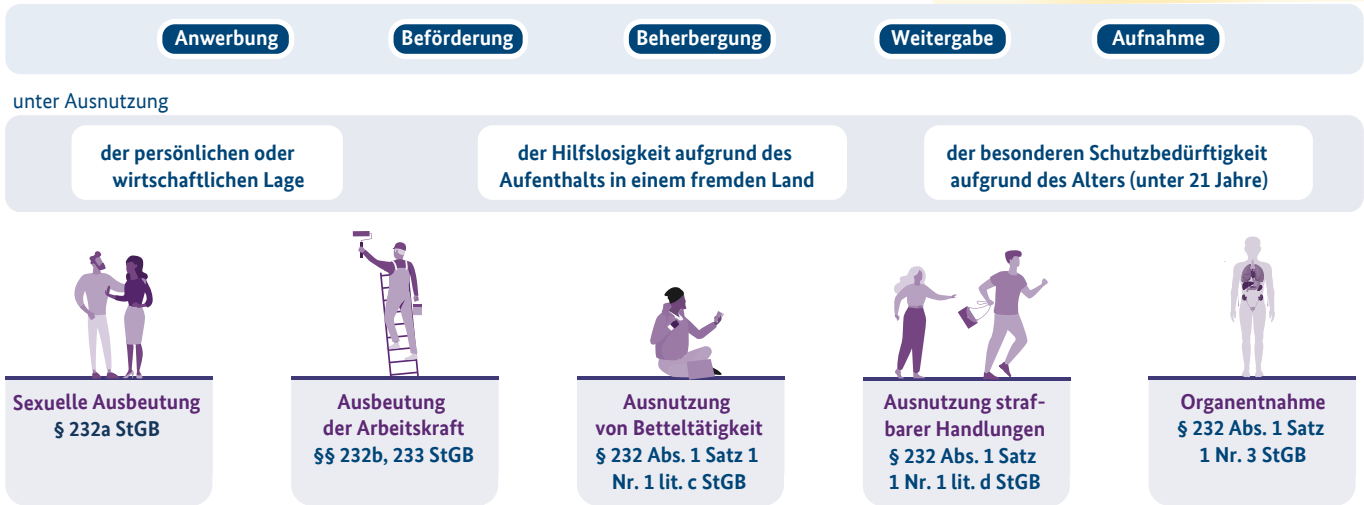
91 BGBl. 2016 Teil I Nr. 48, S. 2226.

92 Siehe <https://www.nationaler-rat.de/>.

Menschenhandel



STRAFTATBESTÄNDE DES MENSCHENHANDELS



Internationale Bestimmungen

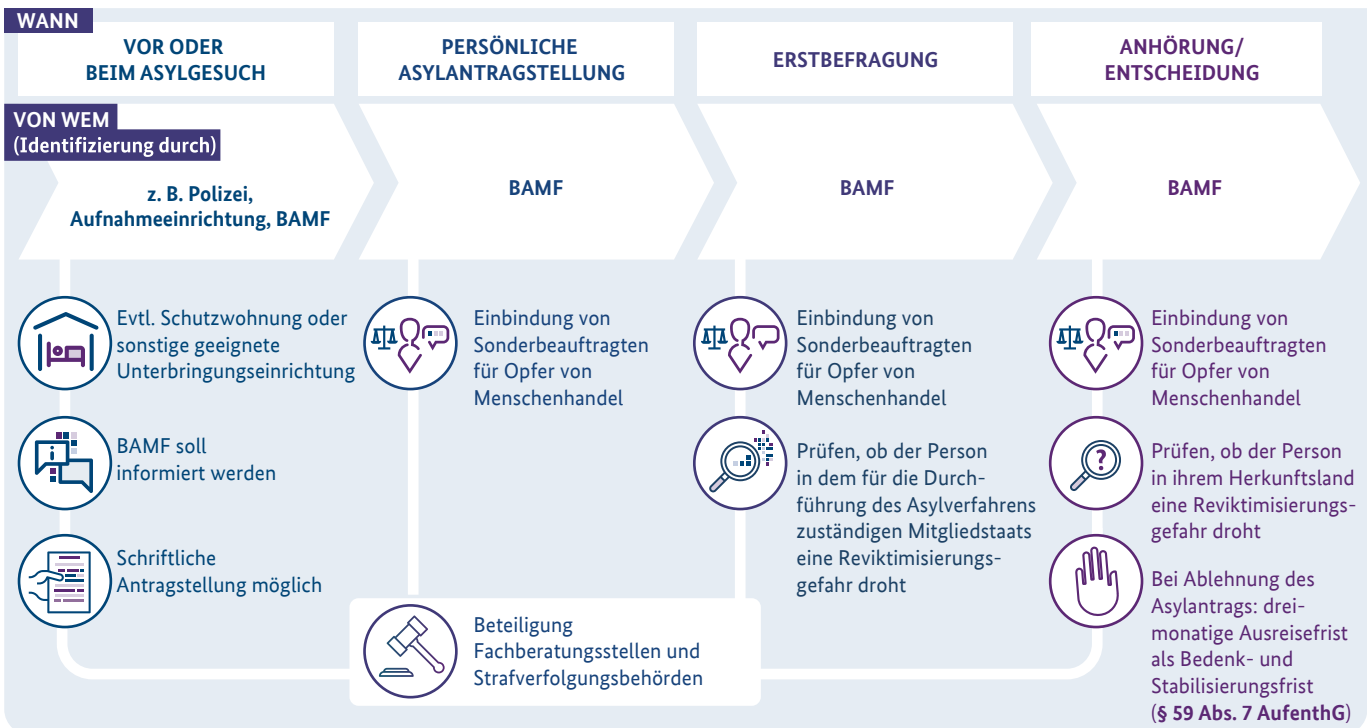
2000: Zusatzprotokoll zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (sog. Palermo-Protokoll)

2005: Konvention des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels

2011: Menschenhandelsrichtlinie (RL 2011/36/EU)

2012: Opferschutzrichtlinie (RL 2012/29/EU)

OPFER VON MENSCHENHANDEL IM ASYLVERFAHREN ERKENNEN UND SCHÜTZEN



Humanitärer Aufenthalt für Opfer von Menschenhandel

Befristete Aufenthaltserlaubnis als Opferzeugin bzw. Opferzeuge mit Möglichkeit der Verlängerung (§ 25 Abs. 4a AufenthG)

Voraussetzungen:

- Anwesenheit der Person ist für die Durchführung des Strafverfahrens erforderlich
- Sie hat jede Verbindung zu den mutmaßlichen Täterinnen und Tätern abgebrochen
- Sie hat ihre Bereitschaft erklärt, im Strafverfahren als Zeugin bzw. Zeuge auszusagen



11.2 Nationale Entwicklungen

Statistiken – Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung

Angaben zu offiziell erfassten Opfern des Menschenhandels zum Zweck der sexuellen Ausbeutung im Jahr 2020 gibt das Bundeslagebild des BKA.

- Es wurden im Jahr 2020 insgesamt 406 Opfer von Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung festgestellt. Wie im Vorjahr waren die Opfer nahezu ausschließlich weiblich (93,8 %) (BKA 2021: 8).
- Am häufigsten wurden deutsche (32,27 %), rumänische (16,75 %) und bulgarische Staatsangehörige (13,79 %) als Opfer festgestellt. Der deutliche Rückgang des Anteils an thailändischen Opfern (2019: 21,1%) ist auf ein umfangreiches Ermittlungsverfahren der BPOL wegen Menschenhandels und Zwangsprostitution zurückzuführen, in dessen Rahmen eine bundesweit operierende, hauptsächlich aus thailändischen Staatsangehörigen zusammengesetzte Schleusergruppierung mit insgesamt 74 thailändischen Opfern identifiziert wurde (BKA 2021: 8).
- 42,7 % der Opfer waren unter 21 Jahre alt (2019: 32,5 %) (BKA 2021: 9). 251 Personen davon waren minderjährig (BKA 2021: 23).
- Im Berichtsjahr 2020 wurden 291 Ermittlungsverfahren (2019: 287) mit insgesamt 421 registrierten Tatverdächtigen (2019: 430) in diesem Bereich abgeschlossen (BKA 2021: 5).
- Wie bereits in den Vorjahren bildeten 2020 deutsche Staatsangehörige die größte Gruppe der Tatverdächtigen (26,6 %), vor rumänischen (18,5 %) und bulgarischen Staatsangehörigen (15,7 %). Die

höchste Anzahl an Drittstaatsangehörigen unter den Tatverdächtigen machten türkische Staatsangehörige mit 28 Tatverdächtigen aus (BKA 2021: 13).

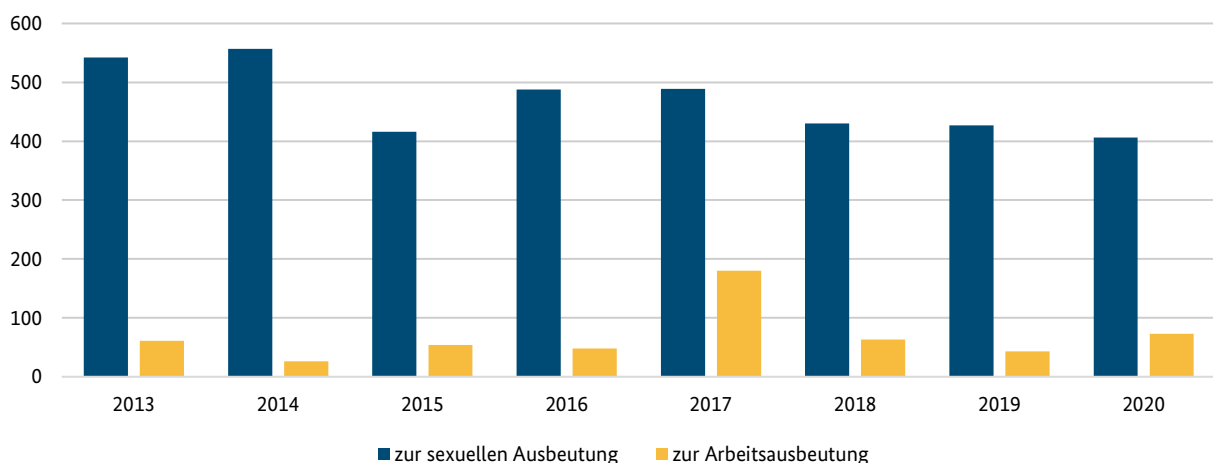
Da im Bundeslagebild lediglich Daten der abgeschlossenen Ermittlungsverfahren erfasst sind, ist die „Ausagekraft der Kriminalitätsstatistik bezogen auf die reale Situation [...] eher gering“ (KOK e. V. o. J.). So geht der Bundesweite Koordinierungskreis gegen Menschenhandel (KOK e. V.) von einer sehr hohen Dunkelziffer aus, da nicht alle Fälle von Menschenhandel zur Einleitung eines Strafverfahrens führen oder diese abgeschlossen werden sowie nicht alle Fälle als solche identifiziert werden (KOK e. V. o. J.).

Statistiken – Menschenhandel zum Zweck der Arbeitsausbeutung

Im Bereich des Menschenhandels zum Zweck der Arbeitsausbeutung (§§ 232, 232b, 233, 233a StGB) wurden im Jahr 2020 insgesamt

- 22 Ermittlungsverfahren abgeschlossen, und damit knapp doppelt so viele wie im Vorjahr (2019: 14). Es wurden 43 Tatverdächtige ermittelt (2019: 14).
- In diesem Zusammenhang wurden 73 Opfer zum Zweck der Arbeitsausbeutung registriert (2019: 34; +69,8 %). (BKA 2021: 15).
- Die Opfer von Arbeitsausbeutung waren 2020 zumeist rumänische (21 Personen) und simbabwische (13 Personen) Staatsangehörige (13 Personen) (BKA 2021: 15).
- Die Arbeitsausbeutung fand dabei primär in der Baubranche statt, auffällig ist zudem der Anstieg in der Landwirtschaft (BKA 2021: 16).

Abbildung 10: Anzahl der Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Arbeitsausbeutung (2013–2020)



Quelle: BKA 2020, BKA 2021.

Weitere Formen der Ausbeutung

Zudem werden im Bundeslagebild 2020 Zahlen zu weiteren Formen der Ausbeutung erfasst. So wurden im Rahmen eines Verfahrens zur „Ausbeutung bei der Ausübung der Bettelei“ vier Opfer und fünf Tatverdächtige ermittelt (2019: ein Verfahren, ein Opfer, ein Tatverdächtige) (BKA 2021: 17). Bei acht Ermittlungsverfahren im Bereich der Ausbeutung bei der Begehung von Straftaten wurden elf Opfer sowie 14 Tatverdächtige festgestellt (2019: elf Verfahren, elf Opfer, 19 Tatverdächtige) (BKA 2021: 18).

Datenerhebung zu Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland

Es besteht eine große Diskrepanz zwischen vermuteten Fallzahlen und im Bundeslagebild des BKA tatsächlich erfassten Fällen von Menschenhandel. Mit dem Ziel, die Datenerhebung im Bereich Menschenhandel zu verbessern, stellte der KOK e. V. im Jahr 2020 das gemeinsam mit seinen Mitgliederorganisationen, der IT-Entwicklungsfirma 3plusx und externen Sachverständigen entwickelte Menschenhandel-Datentool vor. Gefördert wurde das Projekt vom BMFSFJ. Ziel des Datentools ist die Dokumentation in folgenden Bereichen:

- Zugang zu Schutz und Recht für Betroffene von Menschenhandel,
- Umsetzung der Rechtsansprüche,
- Lohnrückzahlung und Entschädigung,
- und Strafverfahren (Uhl 2020: 17).

Im Gegensatz zu den aktuell verfügbaren Daten, in denen nur abgeschlossene Ermittlungsverfahren erhoben werden, soll die Datenerhebung durch die Fachberatungsstellen die Lage breiter abbilden. Im Jahr 2021 soll eine umfassendere Dokumentation und Auswertung veröffentlicht werden (Uhl 2020: 26). Auch die Bundesregierung verfolgt das Ziel, die Datenlage im Bereich Menschenhandel zu verbessern. Hierzu unterstützt sie beispielsweise die Arbeit des KOK e. V. und fördert das oben genannte Projekt zur Einrichtung einer Berichterstattungsstelle gegen Menschenhandel. Zudem wurde eine umfassende Evaluation mit dem Ziel der Optimierung des Bundeslagebildes Menschenhandel und Ausbeutung durchgeführt (AA 2020e: 53).

Berichterstattungsstellen gegen geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel

Die Europaratskonvention 93 sieht vor, dass die unterzeichnenden Staaten umfangreiche Maßnahmen zur Bekämpfung von Menschenhandel und Gewalt gegen Frauen sowie zur Unterstützung und zum Schutz der betroffenen Personen umsetzen. In Deutschland wurden diese Maßnahmen teilweise in Bund und Ländern durch verschiedene Gesetze, Aktionspläne und Finanzierung eines Unterstützungssystems umgesetzt, „jedoch [kann] keine genaue Aussage darüber getroffen werden, wie weit der Umsetzungsstand in Deutschland tatsächlich vorangeschritten ist“ (DIMR 2020b). Insbesondere fehle bisher eine systematische Datenerfassung. Zur Verbesserung der Umsetzung der internationalen Vorgaben sollen nationale Berichterstattungsstellen gegen geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel eingerichtet werden. Hierzu fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend seit Februar 2020 am Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) die Erarbeitung eines Konzepts für unabhängige Berichterstattungsstellen. Im Rahmen des Projekts sollen unter anderem:

- ein Konzept für ein indikatorenbasiertes Monitoring entwickelt und Indikatoren zu ausgewählten Schwerpunktthemen erstellt werden,
- ein Datenbericht zu geschlechtsspezifischer Gewalt und Menschenhandel erstellt, Datenlücken identifiziert und eigene zukünftige Datenerhebungen geplant werden
- und Rechtsprechung im Themenbereich gesammelt und ausgewertet werden (DIMR 2020b).

Ein zentrales Ergebnis der ersten Projektphase ist die Empfehlung des DIMR, die Berichterstattung zu den Themen geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel voneinander zu trennen und zwei voneinander unabhängige Berichterstattungsstellen einzurichten. Aktuell prüft das DIMR die Voraussetzungen der Einrichtung dieser Berichterstattungsstellen. Es ist das Ziel, dass diese Berichterstattungsstellen Ende 2022 voll umfänglich arbeiten.

Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die Situation von Opfern von Menschenhandel

Die COVID-19-Pandemie und die zu deren Eindämmung getroffenen Maßnahmen haben an verschiedenen Stellen zu einer Verschlechterung der Situation von Opfern von Menschenhandel geführt bzw. werden

93 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (2011).

in Zukunft dazu führen (Dellasega/Vorrath 2020: 5f.). Auch wenn die Auswirkungen der Pandemie noch nicht vollständig messbar sind, ist deutlich, dass die Gesundheitskrise bestimmte Herausforderungen birgt, die insbesondere die vulnerabelsten Personen betreffen (KOM 2020e: 1):

- Durch die Verschlechterung der Lebensbedingungen und wirtschaftlichen Lage steigt das Risiko, Opfer von Menschenhandel zu werden (Dellasega/Vorrath 2020: 5f.).
- Die Identifizierung von Opfern von Menschenhandel ist erschwert, da die Kriminalität durch die Einschränkungen des öffentlichen Lebens weiter in den Untergrund gedrängt wurde und Hilfsangebote für Opfer teilweise ausgesetzt oder nur noch eingeschränkt erreichbar sind (Dellasega/Vorrath 2020: 5f.; Europarat 2020: 1).
- Das Risiko von über Grenzen geschmuggelten Personen, Opfer von Menschenhandel zu werden, steigt, da die Schmuggelnetzwerke angesichts der Unterbrechung der Transportwege teilweise ihre Strategie ändern und die Personen ausbeuten (Dellasega/Vorrath 2020: 5f.; Sarrica et al. 2020: 9).

- Es wird davon ausgegangen, dass in Europa insbesondere das Potenzial für Arbeitsausbeutung, unter anderem auch im Gastgewerbe, aufgrund der Rezession steigen wird. Insbesondere die Situation von mobilen Beschäftigten dürfte sich verschlechtern (Dellasega/Vorrath 2020: 5f.; DGB 2020: 2).
- Polizei und Fachberatungsstellen berichten, dass aufgrund der Bordellschließungen die Zwangsprostitution in privaten, häufig ungeschützteren Räumen fortgesetzt wurde, wodurch Ausbeutung „noch mehr begünstigt“ und „gewaltsame Übergriffe [...] nicht mehr zur Anzeige gebracht“ werden (KOK e. V. 2020c: 2).

Zudem ist zu beobachten, dass Kriminelle die Bedingungen der COVID-19-Pandemie genutzt haben, um ihre kriminellen Aktivitäten zu intensivieren. Sie haben ihre Arbeitsweisen angepasst und rekrutierten Personen zur Ausbeutung vermehrt über das Internet und beuten sie in privaten Einrichtungen aus (KOM 2020e: 1).

12 Migration und Entwicklung

Auf einen Blick

- Im Zusammenhang mit den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie hat das BMZ im April 2020 ein globales Corona-Sofortprogramm aufgesetzt, welches für das Jahr 2020 über 2,55 Milliarden Euro für neue Maßnahmen der Nothilfe, Flüchtlingsversorgung und Krisenbewältigung vorsah.
- Das BMZ gründete zur Stärkung von Frauen in Flucht- und Vertreibungskontexten ein neues internationales Frauennetzwerk, an dem auch Frauen mit eigener Fluchterfahrung teilnehmen sollen.
- Das neue EU-Migrations- und Asylpaket sieht eine stärkere Priorisierung von Migrationsfragen in der EU-Entwicklungs- und Außenpolitik vor.

12.1 Hintergrund und allgemeiner Kontext

Auf internationaler politischer Ebene wird seit den frühen 2000er-Jahren und in Deutschland seit 2006/2007 verstärkt über eine engere Verzahnung von Migrations- und Entwicklungspolitik diskutiert (Kraler/Noack 2017). Als Referenzrahmen für die Bundesrepublik gelten die Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen, die 2015 verabschiedet wurden und Migration explizit als ein Element von Entwicklung benennen (für einen Überblick siehe Infografik ‚Migration und Entwicklung‘).

Seit 2015 ist der Aspekt der Fluchtmigration verstärkt in den Fokus deutscher Entwicklungszusammenarbeit gerückt (Deutscher Bundestag 2017d: 114f.; Sangmeister/Wagner 2017), sodass der 15. Entwicklungspolitische Bericht der Bundesregierung 2017 feststellt: „Gerade die mittel- und langfristige Minderung struktureller Fluchtursachen ist Kerngeschäft der Entwicklungspolitik“ (Deutscher Bundestag 2017d: 43).⁹⁴

⁹⁴ Der Einsatz der Entwicklungszusammenarbeit zur Minderung von Migrationsdruck ist dabei wissenschaftlich umstritten (Angenendt/Martin-Shields/Schraven 2017; Howden 2018).

Zudem wurden die unterstützte freiwillige Rückkehr und Reintegration als migrationspolitische Instrumente weiter mit der Entwicklungszusammenarbeit verknüpft (BAMF 2017).

12.2 Nationale Entwicklungen

‚Corona-Sofortprogramm‘ des BMZ

Die Pandemie hat eine massive Wirtschafts- und Hungerkrise ausgelöst, wodurch allein im Jahr 2020 schätzungsweise 130 Millionen Menschen in eine Situation von Hunger und extremer Armut kommen würden (BMZ 2020a: 4). Angesichts der prognostizierten negativen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie, insbesondere in Entwicklungs- und Schwellenländern, setzte das BMZ im April 2020 ein globales Corona-Sofortprogramm auf, bei dem über eine Milliarde Euro seines Haushalts neuen Maßnahmen der Nothilfe, Flüchtlingsversorgung und Krisenbewältigung zugewiesen wurden. Damit wurde das deutsche Engagement in den folgenden Bereichen weiter verstärkt:

- Gesundheit und Pandemiebekämpfung
- Ernährung, Sicherstellung der Grundversorgung zur Verhinderung von Hungerkatastrophen, Aufrechterhaltung der Nahrungsmittelproduktion
- Stabilisierung von Flucht- und Krisenregionen
- Soziale Sicherung, Sicherung von Arbeitsplätzen in globalen Lieferketten
- Absicherung von Unternehmen in Schlüsselsektoren
- Corona-Soforthilfen zur direkten Finanzierung nationaler Programme
- Verstärkung internationaler Zusammenarbeit

Zusätzlich wurden über den Nachtragshaushalt weitere 1,55 Milliarden Euro für das Jahr 2020 zur Verfügung gestellt. Für das Jahr 2021 waren weitere finanzielle Mittel in Höhe von 1,55 Milliarden Euro vorgesehen (BMZ 2020a: 6).

Im Bereich ‚Stabilisierung von Flüchtlings- und Krisenregionen‘ können folgende Beispiele benannt werden:

- Gesundheitsbehandlung im Jemen: Das BMZ stärkte bis zu 20 Gesundheitszentren mit Quarantänestationen, in denen pro Monat bis zu 3.700

Migration und Entwicklung

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit handelt nach dem Grundsatz ethischer und internationaler Solidarität. Sie will einen Beitrag leisten, dass Migration sicher, geordnet und regulär erfolgt und einen Gewinn für das Aufnahmeland, die Herkunftsländer und für die zugewanderten Personen darstellt.



Entwicklungszusammenarbeit

Zuständig für die Konzeption und Förderung der entwicklungspolitischen Vorhaben der Bundesregierung ist das **Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)**; die Umsetzung der entwicklungspolitischen Vorhaben im Bereich ‚Migration und Entwicklung‘ übernimmt v. a. die **Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ)**.



UNTERSTÜTZUNG VON GEFLÜCHTETEN UND AUFNAHMLÄNDERN DURCH

- Minderung von Fluchtursachen & irregulärer Migration
- Stabilisierung der Aufnahmeregionen
- Integration von Geflüchteten und Binnenvertriebenen
- Förderung der Reintegration durch das Programm „Perspektive Heimat“

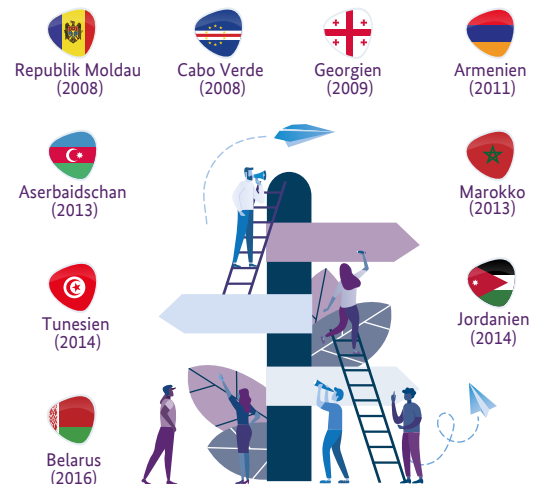
GAMM

Mobilitätspartnerschaften zwischen der Europäischen Union und Drittstaaten sind Teil der EU-Migrationspolitik, deren Grundlinien 2005 im **Gesamtansatz für Migration und Mobilität (GAMM)** festgelegt wurden.

Sie sollen migrations- und entwicklungspolitische Ziele miteinander verbinden und einen fairen Interessenausgleich mit den Partnerländern ermöglichen.

MOBILITÄTSPARTNERSCHAFTEN UMFASSEN VIER SCHWERPUNKTBEREICHE

- Erleichterung von legaler Migration und Mobilität
- Reduzierung bzw. Verhinderung von irregulärer Migration und Menschenhandel
- Förderung des internationalen Schutzes
- Migration und Mobilität für Entwicklung



Personen behandelt werden können und somit die Gesundheitsversorgung insgesamt verbessert werden konnte.

- Unterstützung von Rohingya-Geflüchteten in Bangladesch: Hier werden bereits im Kontext der Entwicklungszusammenarbeit ein Kanalsystem, Klär- und Trinkwasseranlagen gebaut, wodurch die Gesundheitsbedingungen von 130.000 Rohingya verbessert werden können. Mit dem Corona-Sofortprogramm werden zusätzlich Gesichtsmasken verteilt, mobile Waschanlagen aufgebaut und 2.000 besonders bedürftigen Haushalten Unterstützungszahlungen gewährt.
- Unterstützung syrischer Geflüchtetenkinder in der Türkei und in Jordanien: Es werden zusätzliche Lehrkräfte und Lernmaterialien für 150.000 Kinder finanziert und 30.000 Hygienepakete zum besseren Schutz vor COVID-19 verteilt (BMZ 2020a: 12f.)

Perspektive Heimat

Das Bundesreintegrationsprogramm ‚Perspektive Heimat‘⁹⁵ des BMZ soll Personen, die im Rahmen der freiwilligen Rückkehr aus Deutschland ausreisen, eine neue Startchance im Herkunftsland ermöglichen sowie die lokale Bevölkerung im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit unterstützen. Auch im Jahr 2020 wurden die Maßnahmen fortgeführt und weiterentwickelt. Seitdem das Programm im Jahr 2017 gestartet wurde, sind unter anderem folgende Entwicklungen zu verzeichnen:

- Es wurden insgesamt rund 860.000 individuelle Fördermaßnahmen, beispielsweise Beratungsgespräche, Trainings, Jobvermittlungen, (psycho-)soziale Hilfen für die lokale Bevölkerung, Binnenvertriebene und Rückkehrende in den Partnerländern⁹⁶ durchgeführt. Rund 68.000 dieser Maßnahmen kamen Rückkehrenden aus Deutschland zugute.
- Mehr als 23.000 kleine und mittelständische Unternehmen konnten gefördert werden, um Arbeitsplätze in den Partnerländern zu sichern bzw. zu schaffen. In mehr als 250.000 Fällen, davon mehr als 17.000 Mal für Rückkehrende aus Deutschland, wurde im Rahmen des Projekts jemandem dabei geholfen, einen Job zu finden oder ein Unternehmen zu gründen.
- Deutschlandweit werden von insgesamt 17 Bildungsträgern Reintegrationsvorbereitungskurse angeboten.

- Es wurden 56 neue Partnerschaften mit zivilgesellschaftlichen Organisationen in den Partnerländern aufgebaut (BMZ 2021a).

Aufgrund der COVID-19-Pandemie kam es zu Einschränkungen in den Beratungszentren der Partnerländer sowie bei den Trainings in Deutschland.

Beschäftigungsoffensive Nahost

Die 2016 gestartete ‚Beschäftigungsoffensive Nahost‘, die im Rahmen der Sonderinitiative ‚Fluchtsachen bekämpfen, Flüchtlinge reintegrieren‘ aufgesetzt wurde, wurde 2020 fortgesetzt und mit 353,45 Millionen Euro durch das BMZ gefördert (2019: 300 Millionen Euro) (BMZ 2021b: 2; Deutscher Bundestag 2019d: 1). Die Beschäftigungsoffensive zielt darauf ab, Arbeitsmöglichkeiten, Einkommen und eine Perspektive für Geflüchtete in den Nachbarstaaten Syriens zu schaffen (Deutscher Bundestag 2019d: 2). Mit dem Programm werden direkt entlohnte Beschäftigungsmaßnahmen (Geld für Arbeit, Englisch: Cash for Work) geschaffen, die sich nach dem lokalen Mindestlohn richten. Dadurch können die Beschäftigten die Kosten für Wohnung, Gesundheitsversorgung sowie Kleidung decken. Ziel ist dabei die Stabilisierung von Regionen, die syrische Geflüchtete aufnehmen. Dabei können, „um den sozialen Frieden [zu wahren]“ und im Einklang mit dem Grundsatz des ‚Do No Harm‘ der Entwicklungszusammenarbeit sowohl Geflüchtete als auch Bewohnerinnen und Bewohner der aufnehmenden Gemeinden an allen Maßnahmen teilnehmen (BMZ 2021b: 3).

- Im Jahr 2020 wurden rund 88.800 Jobs durch die Beschäftigungsoffensive Nahost geschaffen. Werden auch die Familienangehörigen betrachtet, profitieren insgesamt rund 470.800 Personen von den Maßnahmen.
- Es wurden zusätzliche Stellen für Lehr- und Assistenzkräfte finanziert, wodurch nun mehr als 473.000 Kinder am Unterricht teilnehmen können.
- 30.000 Menschen befinden sich in beruflichen Aus- oder Weiterbildungen (BMZ 2021b).

Neues globales Netzwerk und Fonds für Frauen auf der Flucht

Im Oktober 2020 gründete das BMZ zur Stärkung von Frauen in Flucht- und Vertreibungskontexten ein neues internationales Frauennetzwerk. Laut der Parlamentarischen Staatssekretärin Maria Flachsbarth, die die Schirmherrschaft des Aktionsnetzwerks übernommen hat, soll „geflüchteten Frauen und Mädchen mehr Sicherheit, Mitsprache und ein selbstbestimmtes

⁹⁵ <https://www.startfinder.de/de>.

⁹⁶ Afghanistan, Ägypten, Albanien, Gambia, Ghana, Irak, Kosovo, Marokko, Nigeria, Pakistan, Senegal, Serbien und Tunesien.

Leben“ ermöglicht werden (BMZ 2020b). Im Netzwerk finden sich 20 Frauen und Männer, darunter Entscheidungsträgerinnen und -träger aus Politik, Wirtschaft und Gesellschaft sowie Aktivistinnen, die Projekte und Initiativen vor Ort umsetzen, zusammen, die sich für und gemeinsam mit Frauen auf der Flucht engagieren. Besonders relevant sei dabei auch die Teilnahme von Frauen mit eigener Fluchterfahrung. Laut der Schirmherrin will das Netzwerk, „dass ihre Perspektiven, Erfahrungen und Ideen [...] in Entscheidungen [einfließen], die sie und andere geflüchtete Frauen betreffen“ (BMZ 2020b). Auch die Sonderberichterstatte

reiner Vereinten Nationen für Binnenvertriebene, Cecilia Jimenez-Damary, nimmt am Netzwerk teil.

Finanziell gefördert wird das Aktionsnetzwerk vom BMZ mit einem Fonds von 3,5 Millionen Euro. Damit sollen „innovative Projekte zur Förderung des politischen und wirtschaftlichen Engagements von Frauen in Flucht- und Vertreibungssituationen“ in Kooperation mit dem Women’s Peace and Humanitarian Fund der Vereinten Nationen finanziert werden (BMZ 2020b).

Literaturverzeichnis

- AA – Auswärtiges Amt** (2020a): Reisewarnungen anlässlich der COVID-19-Pandemie. 1. Juli 2020, Online: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/covid-19/2296762> (3.12.2021).
- AA – Auswärtiges Amt** (2020b): Programm der deutschen EU-Ratspräsidentschaft – 1. Juli bis 31. Dezember 2020, Online: <https://www.eu2020.de/eu2020-de/programm> (3.12.2021).
- AA – Auswärtiges Amt** (2020c): Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Filiz Polat, Margarete Bause, Katja Dörner, Ottmar von Holtz, Canan Bayram, Dr. Franziska Brantner, Agnieszka Brugger, Kai Gehring, Erhard Grundl, Britta Haßelmann u. a. und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen Bundestagsdrucksache Nr. 19/21795 vom 21.08.2020. Familiennachzug zu Schutzberechtigten unter besonderer Berücksichtigung des Geschwisternachzugs.
- AA – Auswärtiges Amt** (2020d): Gezielte Zuwanderung gegen Mangel an Fachkräften, 9.3.2020, Online: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/feg-umsetzung/2315754> (3.12.2021).
- AA – Auswärtiges Amt** (2020e): 14. Bericht der Bundesregierung über ihre Menschenrechtspolitik. Berichtszeitraum 1. Oktober 2018 bis 30. September 2020, Online: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2422192/f01891c5efa5d6d89df7a5693eab5c9a/201202-mrb-14-download-data.pdf> (3.12.2021).
- AA – Auswärtiges Amt** (2021a): Erteilte nationale Visa 2020, Online: <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/2439256/857094ef5728c4c12b9e7576348bb8e3/210202-erteilte-d-visa-2020-barrierefrei-data.pdf> (3.12.2021).
- AA – Auswärtiges Amt** (2021b): Statistik zu erteilten Visa, Online: <https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/-/2231558> (3.12.2021).
- Acat et al.** (2020): Gemeinsamer offener Brief zur deutschen EU-Ratspräsidentschaft: Die Rechte von Kindern in der Neuausrichtung der gemeinsamen europäischen Asylpolitik, Online: https://www.tdh.de/fileadmin/user_upload/inhalte/04_Was_wir_tun/Themen/Kinderrechte/Brief_EU-Ratspr-25Maerz2020.pdf (11.5.2021).
- ADS – Antidiskriminierungsstelle des Bundes** (2021a): Jahresbericht 2020, Online: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/Downloads/DE/publikationen/Jahresberichte/2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (3.12.2021).
- ADS – Antidiskriminierungsstelle des Bundes** (2021b): Jahresbericht 2020 der Antidiskriminierungsstelle des Bundes: Zahl der Beratungsanfragen legt um 78 Prozent zu / Hoher Anteil von Benachteiligungen aus rassistischen Gründen und mit Corona-Bezug. Meldung vom 11.05.2021. Online: https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/20210511_jahresbericht.html (3.12.2021).
- Angenendt, Steffen/Martin-Shields, Charles/Schraven, Benjamin** (2017): Mehr Entwicklung – mehr Migration? Der »migration hump« und seine Bedeutung für die entwicklungspolitische Zusammenarbeit mit Subsahara-Afrika. In: SWP Aktuell (69), Oktober 2017, Online: (3.12.2021).
- Armbrüster, Tobias** (2020): „Menschen haben das Recht, einen Antrag auf Asyl zu stellen“, in: Deutschlandfunk, 27.10.2020, Online: https://www.deutschlandfunk.de/eu-innenkommissarin-ylva-johansson-menschen-haben-das-recht.694.de.html?dram:article_id=486455 (3.12.2021).
- BA – Bundesagentur für Arbeit** (2020): Die Westbalkanregelung ab dem 1.1.2021, Online: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba146772.pdf (3.12.2021).

- BA – Bundesagentur für Arbeit** (2021): Zustimmungen und Ablehnungen zur Arbeitsaufnahme von Drittstaatsangehörigen, Deutschland, Berichtsjahr 2020. Nürnberg: Bundesagentur für Arbeit, Online: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=25122&topic_f=ae-aezu (3.12.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2016): Aspekte der Integration von zugewanderten rumänischen und polnischen Staatsangehörigen in Deutschland. BAMF-Kurzanalyse Ausgabe 6/2016. Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Kurzanalysen/kurzanalyse6_integrations-rumaenische-polnische-eingewanderte.pdf?__blob=publicationFile&v=10 (3.12.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2017): Dossier: Freiwillige Rückkehr im europäischen Kontext. Reintegrationsprogramme für den Neustart im Herkunftsland, Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Dossiers/DE/Behoerde/emn-tagung-rueckkehr-2017.html?nn=282082&cms_pos=6 (3.12.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2018a): Merkblatt Kirchenasyl im Kontext von Dublin-Verfahren, Oktober 2018, Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/merkblatt-kirchenasyl.pdf?__blob=publicationFile&v=5 (3.12.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2018b): Start der AnKER-Einrichtungen, 1.8.2018, Online: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2018/20180801-am-start-anker-einrichtungen.html?nn=282388> (3.12.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2019): Ablauf des Asylverfahrens. Ein Überblick über die einzelnen Verfahrensschritte und rechtlichen Grundlagen, Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/AsylFluechtlingsschutz/Asylverfahren/das-deutsche-asylverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=12 (3.12.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2020a): Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Meldung vom 01. März 2020, Online: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2020/20200301-am-fachkraefteeinwanderungsgesetz.html?nn=282388> (3.12.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2020b): Das Bundesamt in Zahlen 2019, Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2019.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (3.12.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2020c): Förderrichtlinien MBE, Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Integration/Migrationsberatung/mbe-foeri_pdf.html?nn=283996 (3.12.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2020d): Freiwillige Ausreise: Erster europäischer Rückkehrflug landet im Irak, 3.9.2020, Pressemitteilung Nr. 14/2020, Online: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/20200903-bamf-freiwillige-rueckkehr.html?nn=282614> (3.12.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2020e): Nachhaltige Strukturen für Rückkehrende in Bosnien und Herzegowina schaffen. Verwaltungsvereinbarung zwischen Deutschland und Bosnien-Herzegowina unterzeichnet, 27.8.2020, Online: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2020/20200827-am-verwaltungsvereinbarung-bih.html?nn=282658> (3.12.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2021a): Evaluation der AnKER-Einrichtungen und der funktionsgleichen Einrichtungen. Forschungsbericht 37 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, Online: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Forschung/Forschungsberichte/fb37-evaluation-anker-fg-einrichtungen.html?nn=403976> (3.12.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2021b): Das Bundesamt in Zahlen 2020, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Online: <https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/BundesamtinZahlen/bundesamt-in-zahlen-2020-asyl.html?nn=284738> (3.12.2021).

- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2021c): Gerichtsstatistik 2020, Online: [https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2021/20210329-am-gerichtsstatistik-2020.html?nn=282388#:~:text=Der%20Anteil%20der%20Asylbescheide%20des,%2C5%20Prozent\)%20leicht%20gestiegen](https://www.bamf.de/SharedDocs/Meldungen/DE/2021/20210329-am-gerichtsstatistik-2020.html?nn=282388#:~:text=Der%20Anteil%20der%20Asylbescheide%20des,%2C5%20Prozent)%20leicht%20gestiegen) (3.12.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2021d): Bericht zur Integrationskursgeschäftsstatistik für das Jahr 2020, Online: [https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Integrationskurszahlen/Bundesweit/2020-integrationskursgeschaefsstatik-gesamt_bund.pdf?__blob=publicationFile&v=2](https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Integrationskurszahlen/Bundesweit/2020-integrationskursgeschaefsstistik-gesamt_bund.pdf?__blob=publicationFile&v=2) (3.12.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2021e): Bericht zur Integrationskursgeschäftsstatistik für das Jahr 2020, Online: https://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Statistik/Integrationskurszahlen/Bundesweit/2020-integrationskursgeschaefsstatik-gesamt_bund.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (3.12.2021).
- BAMF – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2021f): Weitere Themen: (Stand 21.04.). Informationen zu den Auswirkungen des Corona-Virus (COVID-19), die im Zusammenhang mit dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) stehen, Online: https://www.bamf.de/DE/Startseite/_documents/corona-behoerde.html?nn=282656#doc674788bodyText3 (3.12.2021).
- BAMF/IOM – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/International Organisation for Migration** (2021): Virtual Counselling, Online: <https://www.returningfromgermany.de/de/page/v-counselling> (3.12.2021).
- Bendel, Petra/Bekyol, Yasemin/Leisenheimer, Marlene** (2021): Auswirkungen und Szenarien für Migration und Integration während und nach der COVID-19 Pandemie. Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg, Online: https://www.covid-integration.fau.de/files/2021/04/studie_covid19-integration_fau.pdf (3.12.2021).
- BfV – Bundesamt für Verfassungsschutz** (2020): Lagebericht „Rechtsextremisten in Sicherheitsbehörden“, Online: https://www.verfassungsschutz.de/SharedDocs/publikationen/DE/2020/lagebericht-rechtsextremisten-in-sicherheitsbehoerden.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (3.12.2021).
- BKA – Bundeskriminalamt** (o. J.): Die polizeiliche Bearbeitung von Vermisstenfällen in Deutschland, Online: https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Ermittlungsunterstuetzung/BearbeitungVermisstenfaelle/bearbeitungVermisstenfaelle_node.html (3.12.2021).
- BKA – Bundeskriminalamt** (2021): Kriminalität im Kontext von Zuwanderung. Bundeslagebild 2020. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, Online: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/JahresberichteUndLagebilder/Menschenhandel/menschenhandelBundeslagebild2020.pdf;jsessionid=B24F28F8FD20DDCEA53C47C167EE869A.live292?__blob=publicationFile&v=4 (3.12.2021).
- BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung** (o. J.): Anerkennung in Deutschland. Zentrale Servicestelle Berufsanerkennung, Online: <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/zentrale-servicestelle-berufsanerkennung.php> (3.12.2021).
- BMBF – Bundesministerium für Bildung und Forschung** (2020): Beratung für Berufsanerkennung ausländischer Fachkräfte wird verbessert. Pressemitteilung vom 17.02.2020, Online: <https://www.bmbf.de/bmbf/shareddocs/pressemitteilungen/de/beratung-fuer-berufsanerkennun-er-fachkraefte-wird-verbessert.html> (3.12.2021).
- BMEL – Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft** (2020): Einsatz von Drittstaatsangehörigen und Asylbewerbern als Erntehelfer. Pressemitteilung Nr. 70 vom 22.04.2020, Online: <https://www.bmel.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/070-drittstaatsangehoerige-asylbewerber-ernte.html> (3.12.2020).
- BMI – Bundesministerium des Innern** (2015): Vorläufige Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 13. November 2014 (BGBl. I S. 1714). Anlage zu dem BMI-Rdschr. vom 2. Juni 2015 an die für Staatsangehörigkeits- und Einbürgerungsangelegenheiten zuständigen obersten Landesbehörden. Berlin: BMI.

- BMI – Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat** (2020a): Einreisebeschränkungen für Saisonarbeitskräfte und Erntehelfer. Pressemitteilung vom 25. März 2020, Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/03/pm-saisonarbeiter.html> (3.12.2021).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2020b): Gemeinsames Pressestatement Deutschland-Türkei zum Tatgeschehen in Hanau. Pressemitteilung vom 03.03.2020, Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/03/statement-deu-tur-hanau.html> (3.12.2021).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2020c): Seehofer: Rechtsextremismus, Antisemitismus und Rassismus weiterhin größte Bedrohung für Sicherheit in Deutschland. Meldung vom 09.07.2020, Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/kurzmeldungen/DE/2020/07/vorstellung-verfassungsschutzbericht.html> (3.12.2021).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2020d): Fortschrittsbericht der Präsidentschaft zu Kernelementen einer europäischen Migrations- und Asylpolitik und zum weiteren Vorgehen, 14.12.2020, Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2020/eu-rp/fortschrittsbericht-kernelemente.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (3.12.2021).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2020e): Arbeitsmigration, Online: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/zuwanderung/arbeitsmigration/arbeitsmigration-node.html> (3.12.2020).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2020f): Fragen und Antworten rund um das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Was ist das Ziel des Fachkräfteeinwanderungsgesetz?, Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/fachkraefteeinwanderung/faqs-fachkraefteeinwanderungsgesetz.html> (3.12.2021).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2020g): Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz, BGBl. I 2019, S. 1307. 30. Januar 2020, Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/migration/anwendungshinweise-fachkraefteeinwanderungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (3.12.2021).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2020h): Fragen und Antworten rund um das Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Was sind die wesentlichen Neuerungen durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz? Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/faqs/DE/themen/migration/fachkraefteeinwanderung/faqs-fachkraefteeinwanderungsgesetz.html> (3.12.2021).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2020i): Informationen für britische Staatsangehörige und deren Familienangehörige zum Aufenthaltsrecht nach dem Austrittsabkommen, Broschüre, Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/brexit-informationen-aufenthaltsrecht.pdf?__blob=publicationFile&v=9 (3.12.2021).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2020j): Anwendungshinweise zur Umsetzung des Austrittsabkommens Vereinigtes Königreich - Europäische Union. Version 2.0, Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/anwendungshinweise-brexit.pdf?__blob=publicationFile&v=7 (3.12.2021).
- BMI – Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat** (2020k): Covid-19-Pandemie; Verfahrenshinweise für die Ausländerbehörden bei abgelaufenen D-Visa. 12. Juni 2020. Berlin: BMI.
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2020l): Resettlement und humanitäre Aufnahme, Online: <https://www.bmi.bund.de/DE/themen/migration/asyl-fluechtlingsschutz/humanitaere-aufnahmeprogramme/humanitaere-aufnahmeprogramme-node.html> (3.12.2021).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat** (2020m): Seehofer: "Keine Rassismus-Studie in der Polizei". Pressemitteilung vom 20.10.2020, Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/10/keine-studie-rechtsextremismus-polizei.html> (3.12.2021).

- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020n):** Vorübergehende Grenzkontrollen an den Binnengrenzen zu Österreich, der Schweiz, Frankreich, Luxemburg und Dänemark, 15.3.2020, Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/03/grenzschliessung-corona.html> (3.12.2021).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020o):** Keine Strafbarkeit bei ablaufender Schengen-Visa bis 30. Juni 2020, 9.4.2020, Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2020/04/schengen-visa-keine-straftbarkeit.html> (3.12.2021).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020p):** Hinweise zur Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung §§ 60c und 60d AufenthG mit Bezug zur Covid 19-Pandemie, Online: https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/28622w.pdf (3.12.2021).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2021a):** Weiterer Flug aus Griechenland: 1.677 Menschen in Deutschland angekommen, Online: <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/pressemitteilungen/DE/2021/02/ankunft-grc-20210217.html> (3.12.2021).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2021b):** Anwendungshinweise zur Umsetzung des Gesetzes zur aktuellen Anpassung des Freizügigkeitsgesetzes/EU und weiterer Vorschriften an das Unionsrecht. Version 1.0, Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/verfassung/anwendungshinweise-umsetzung-freizuegigkeitsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (3.12.2021).
- BMI – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2021c):** Verfassungsschutzbericht 2020, Online: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2020-gesamt.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (3.12.2021).
- BMI/BAMF/IOM – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge/Internationale Organisation für Migration (2021):** StarthilfePlus. Ergänzende Reintegrationsunterstützung im Zielland bei einer freiwilligen Rückkehr mit REAG/GARP, Online: https://files.returningfromgermany.de/files/StarthilfePlus_Erg%C3%A4nzende%20Reintegration_2021_Deutsch.pdf (3.12.2021).
- BMI/BKA – Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat/Bundeskriminalamt (2021):** Politisch motivierte Kriminalität im Jahr 2020. Bundesweite Fallzahlen, Online: https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/UnsereAufgaben/Deliktbereiche/PMK/2020PMKFallzahlen.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (3.12.2021).
- BMZ – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2020a):** Umsetzung des Corona-Sofortprogramms. Corona besiegen wir nur weltweit oder gar nicht, Stand: 18. November 2020, Online: <https://www.bmz.de/de/entwicklungspolitik/corona-pandemie> (3.12.2021).
- BMZ – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2020b):** BMZ gründet neues globales Netzwerk und Fonds für Frauen auf der Flucht, 27.10.20, Online: <https://www.bmz.de/de/aktuelles/bmz-gruendet-netzwerk-und-fonds-fuer-frauen-auf-der-flucht-48138> (3.12.2021).
- BMZ – Bundesministerium für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (2021a):** Das BMZ-Programm „Perspektive Heimat“, Online: <https://www.bmz.de/de/entwicklungspolitik/perspektive-heimat> (3.12.2021).
- BMZ – Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (2021b):** Beschäftigungsoffensive Nahost. Cash for Work, Online: https://www.bmz.de/resource/blob/23390/25d145d2a51f72dafb4946c2326e023c/BMZ163_BO_Nahost_CashForWork_A5_DT_210323_Screen_barrierefrei.pdf (3.12.2021).
- BpB – Bundeszentrale für politische Bildung (2020):** Islamismusprävention auf Bundesebene. Redaktion Info-dienst Radikalisierungsprävention, Online: <https://www.bpb.de/politik/extremismus/radikalisierungspraevention/281811/islamismuspraevention-auf-bundesebene> (3.12.2021).

- Bremen** (2021): Syrien. Aufnahmeregelung von Angehörigen syrischer Flüchtlinge, Online: <https://www.service.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen128.c.1341338.de> (3.12.2021).
- Breyton, Ricarda/Graw, Ansgar** (2020): Deutschland sucht Saisonarbeiter außerhalb der EU, in: Die Welt, 13.1.2020, Online: https://www.welt.de/print/die_welt/article204969844/Deutschland-sucht-Saisonarbeiter-ausserhalb-der-EU.html (3.12.2020).
- Brücker, Herbert/Burkert, Carola** (2017): Westbalkanregelung: Arbeit statt Asyl? In: IAB Forum vom 15.12.2017, Online: <https://www.iab-forum.de/westbalkanregelung-arbeit-statt-asyl/> (3.12.2020).
- Brücker/Herbert, Falkenhain/Mariella, Fendel/Tanja, Promberger/Markus, Raab/Miriam** (2020): Erwerbsmigration über die Westbalkanregelung. Hohe Nachfrage und gute Arbeitsmarktintegration, in: IAB-Kurzbericht 16/2020, Online: <http://doku.iab.de/kurzber/2020/kb1620.pdf> (3.12.2020).
- BumF – Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge e. V.** (2015): Kritik an der Bezeichnung „unbegleitete minderjährige Ausländer_in“. Stellungnahme vom 18.12.2015, Online: https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2018/01/Kritik_Begriff_umA-1.pdf (3.12.2021).
- BumF – Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge** (2019): Die Situation (unbegleiteter) minderjähriger und junger Volljähriger Geflüchteter in Deutschland. Online: https://b-umf.de/src/wp-content/uploads/2019/12/bumfumfrage2019_web_v03.pdf (3.12.2021).
- Bundeskanzlerin** (2020): Rede von Bundeskanzlerin Merkel im Rahmen der deutsch-griechischen Wirtschaftskonferenz am 9. März 2020 in Berlin, 9.3.2020, Online: <https://www.bundeskanzlerin.de/bkin-de/aktuelles/rede-von-bundeskanzlerin-merkel-im-rahmen-der-deutsch-griechischen-wirtschaftskonferenz-am-9-maerz-2020-in-berlin-1729382> (3.12.2021).
- Bundesregierung** (2020a): Aufnahme von Asylsuchenden und Schutzberechtigten von den griechischen Inseln. Pressemitteilung 326 vom 15. September 2020, Online: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/aufnahme-von-asylsuchenden-und-schutzberechtigten-von-den-griechischen-inseln-1787220> (3.12.2021).
- Bundesregierung** (2020b): Zuwanderern die Integration erleichtern, Online: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/aktionsplan-integration-1772030> (3.12.2021).
- Bundesregierung** (2020c): Entschieden gegen Hetze im Netz, Online: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/massnahmen-gegen-rechtsextremismus-1714828> (3.12.2021).
- Bundesregierung** (2020d): Maßnahmenkatalog des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus. 25. November 2020, Online: <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1819984/4f1f9683cf3fadff90e27f09c692abed/2020-11-25-massnahmen-rechtsextremi-data.pdf?download=1> (3.12.2021).
- Bundesregierung** (2020e): Klares Signal gegen Rechtsextremismus und Rassismus. 25. November 2020, Online: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/kabinetts-rechtsextremismus-1819828> (3.12.2021).
- Bundesregierung** (2020f): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen. Drucksache 19/21986. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Bundesregierung** (2020g): Ende der Binnengrenzkontrollen, 10.6.2020, Online: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/binnengrenzkontrollen-enden-1758920> (3.12.2021).
- BVA – Bundesverwaltungsamt** (o. J.): Aktuelles zum Brexit und dessen Auswirkungen auf die Staatsangehörigkeitsverfahren beim Bundesverwaltungsamt. Online. https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Ausweis-Dokumente-Recht/Staatsangehoerigkeit/_documents/Meldung/Meldung_Brexit.html#:~:text=Auswirkungen%20des%20Brexit%20auf%20die%20Feststellung%20der%20deutschen%20Staatsangeh%C3%B6rigkeit,zur%20Feststellung%20der%20deutschen%20Staatsangeh%C3%B6rigkeit (3.12.2021).

- BVA – Bundesverwaltungsamt** (2020): Der zentrale Dienstleister des Bundes. Spätaussiedler und ihre Angehörigen Zeitreihe 1992 - 2019. Herkunftsstaaten ehemalige Sowjetunion, Online: https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Statistik/Sonderstatistiken_Zeitriihen/Sonderstatistiken_Zeitriihen_text.html (3.12.2021).
- BVA – Bundesverwaltungsamt** (2021): Spätaussiedler und ihre Angehörigen. Jahresstatistik 2020. Verteilung - Herkunft - Alter - Berufe – Religion, Online: https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/Statistik/J_Jahresstatistik2020.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (3.12.2021).
- BVerwG – Bundesverwaltungsgericht** (2020): Pressemitteilung Nr. 66/2020. Internationaler Familienschutz in Deutschland auch bei Flüchtlingsstatus in einem anderen EU-Mitgliedstaat, Online: <https://www.bverwg.de/pm/2020/66> (3.12.2021).
- Christides, Giorgos/Freudenthal, Emmanuel/Lüdke, Steffen/Popp, Maximilian** (2020): EU Border Agency Frontex Complicit in Greek Refugee Pushback Campaign, in: SPIEGEL, 23.10.2020, Online: <https://www.spiegel.de/international/europe/eu-border-agency-frontex-complicit-in-greek-refugee-pushback-campaign-a-4b6cba29-35a3-4d8c-a49f-a12daad450d7> (3.12.2021).
- Christides, Giorgos/Lüdke, Steffen/Popp, Maximilian** (2020): Deutsche Bundespolizisten in illegalen Pushback verwickelt, in: SPIEGEL, 28.11.2020, Online: <https://www.spiegel.de/ausland/frontex-skandal-deutsche-bundespolizisten-in-illegalen-pushback-in-der-aegaeis-verwickelt-a-d4e45196-a5b2-43a5-9050-72885b349996> (3.12.2021).
- Dellasega, Maria/Vorrath, Judith** (2020): Ein Paradies für Gangster? Transnationale organisierte Kriminalität in Zeiten der Covid-19-Pandemie, in: SWP-Aktuell Nr. 93 Dezember 2020, Online: https://www.swp-berlin.org/fileadmin/contents/products/aktuell/2020A93_Covid19_OrganisierteKriminalitaet.pdf (3.12.2021).
- Der Tagesspiegel** (2020): Die Türkei schließt die Grenze zu Griechenland wieder, 18.3.2021, Online: <https://www.tagesspiegel.de/politik/fluechtlingsstreit-mit-der-eu-die-tuerkei-schliesst-die-grenze-zu-griechenland-wieder/25658918.html> (3.12.2021).
- Deutscher Bundestag** (2016): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 18/7347. Abschiebungen im Jahr 2015. Drucksache 18/7588. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2017a): Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. Drucksache 18/11540. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2017b): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Corinna Ruffer, Luise Amtsberg, Maria Klein-Schmeink, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 18/11271. Zur Lage von geflüchteten Menschen mit Behinderungen. Drucksache 18/11603. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2017c): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 18/10955. Abschiebungen im Jahr 2016. Drucksache 18/11112, Berlin: Deutscher Bundestag
- Deutscher Bundestag** (2017d). Unterrichtung durch die Bundesregierung. 15. Entwicklungspolitische Bericht der Bundesregierung. Drucksache 18/12300. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2018a): Ausarbeitung. Aufnahmeprogramme der Länder nach § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz. Wissenschaftliche Dienste WD 3 - 3000 - 223/18. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2018b): Unterrichtung durch die Bundesregierung. Bericht über die Situation unbegleiteter ausländischer Minderjähriger in Deutschland. Drucksache 19/4517, Berlin: Deutscher Bundestag (15.5.2021).

- Deutscher Bundestag** (2018c): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/485. Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2017. Drucksache 19/800, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019a): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Fachkräfteeinwanderungsgesetzes. Drucksache 19/8285. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019b): „Fachkräfteeinwanderungsgesetz Schritt in richtige Richtung“, Online: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2019/kw23-pa-inneres-fachkraefte-644166> (3.12.2020).
- Deutscher Bundestag** (2019c): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/7395. Abschiebungen und Ausreisen im Jahr 2018. Drucksache 19/8021, Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2019d): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Markus Frohnmaier und der Fraktion der AfD. Drucksache 19/7633. Programm „Beschäftigungsoffensive Nahost: Cash for Work“ (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 19/6938. Drucksache 19/8412. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2020a): Antrag der Abgeordneten Luise Amtsberg, Dr. Franziska Brantner, Claudia Roth (Augsburg), Filiz Polat, Margarete Bause, Beate Walter-Rosenheimer, Canan Bayram, Ekin Deligöz, Kai Gehring, Britta Haßelmann, Ottmar von Holtz, Uwe Keckeritz, Katja Keul, Monika Lazar, Dr. Tobias Lindner, Dr. Irene Mihalic, Dr. Konstantin von Notz, Tabea Rößner, Dr. Manuela Rottmann, Ulle Schauws, Gerhard Zickenheiner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Humanitäres Aufnahmeprogramm für besonders schutzbedürftige Asylsuchende aus Griechenland. Drucksache 19/16838 (neu). Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2020b): Konsequenzen aus dem Brand im Flüchtlingslager Moria auf Lesbos verlangt, Online: <https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2020/kw37-de-moria-791342> (3.12.2021).
- Deutscher Bundestag** (2020c): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Filiz Polat, Claudia Roth (Augsburg), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Aufnahme von Geflüchteten aus Griechenland in Deutschland. Drucksache 19/24205. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2020d): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/23530. Fragen zum EU-Migrationspakt. Drucksache 19/23940. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2020e): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/17564. Arbeitsvisa aus dem Westbalkan im Jahr 2019. Drucksache 19/18548. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2020f): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christian Dürr, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP. Drucksache 19/17905. Wartezeiten für Visumtermine in deutschen Auslandsvertretungen. Drucksache 19/18809. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2020g): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Filiz Polat, Margarete Bause, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 19/21795. Familiennachzug zu Schutzberechtigten unter besonderer Berücksichtigung des Geschwisternachzugs. Drucksache: 19/23586. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2020h): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Luise Amtsberg, Franziska Brantner, Filiz Polat, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 19/19669. Dublin-Verfahren in Zeiten der Corona-Pandemie. Drucksache 19/20299. Berlin: Deutscher Bundestag.

- Deutscher Bundestag** (2020i): Schriftliche Fragen mit den in der Woche vom 15. Juni 2020 eingegangenen Antworten der Bundesregierung. Drucksache 19/20197. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2020j): Bericht der Bundesregierung zur Situation unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland. Unterrichtung durch die Bundesregierung. Drucksache 19/ 17810. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2020k): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/18093. Als vermisst gemeldete geflüchtete Minderjährige. Drucksache 19/19450. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2020l): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Johannes Vogel (Olpe), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP. Drucksache 19/25167. Wirkung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes auf soziale Dienstleister. Drucksache 19/25636. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2020m): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/17096. Abschiebungen und Ausreisen 2019. Drucksache 19/18201. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2020n): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Sicherheit im Pass-, Ausweis- und ausländerrechtlichen Dokumentenwesen. Drucksache 19/21986. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2020o): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/20863. Grenzkontrollen und Einreisebeschränkungen während der Corona-Krise. Drucksache 19/21366. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2020p): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Jochen Haug, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD. Drucksache 19/18849. Coronaepidemie – Einreisebeschränkungen und Migration. Drucksache 19/19167. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2020q): Ausarbeitung der Wissenschaftlichen Dienste. „Push-Backs“ an der türkisch-griechischen Grenze im Lichte des Völkerrechts. WD 2 - 3000 - 028/20. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2020r): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Heike Hänsel, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/24625. Frontex-Einsatz auf Samos. Drucksache 19/25339. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2020s): Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrej Hunko, Gökay Akbulut, Christine Buchholz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/23358. „Koordinierungsplattform“ gegen Migration entlang der östlichen Mittelmeerroute. Drucksache 19/23773. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2020t): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes. Drucksache 19/22848. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2020u): Stenografischer Bericht 189. Sitzung. Plenarprotokoll 19/189. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2020v): Wortprotokoll der 107. Sitzung. Ausschuss für Inneres und Heimat. Öffentliche Anhörung. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Verschiebung des Zensus in das Jahr 2022 und zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes. Drucksache 19/22848. Protokoll-Nr. 19/107. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag** (2020w): Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, Matthias W. Birkwald, Susanne Ferschl, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Niema Movassat, Petra Pau, Martina Renner, Friedrich Straetmanns, Jessica Tatti, Harald Weinberg, Sabine Zimmermann (Zwickau), Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE. Gesundheitsschutz für Geflüchtete in Zeiten der Pandemie sicherstellen. Drucksache 19/24364. Berlin: Deutscher Bundestag.

- Deutscher Bundestag (2020x):** Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss) zu dem Antrag der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/24364. Gesundheitsschutz für Geflüchtete in Zeiten der Pandemie sicherstellen. Drucksache 19/25178. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2020y):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/17236. Zahlen in der Bundesrepublik lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2019. Drucksache 19/19333. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2021a):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/26638. Arbeitsvisa aus dem Westbalkan im Jahr 2020. Drucksache 19/28011. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2021b):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Filiz Polat, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 19/27250. Situation der Sprach- und Integrationskurse während der COVID-19-Pandemie. Drucksache 19/27757. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2021c):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Thomas Hacker, Linda Teuteberg, Stephan Thomae, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP. Drucksache 19/26659. Westbalkanregelung – Transparenz bei Verteilung des Kontingents. Drucksache 19/27347. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2021d):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/26638. Arbeitsvisa aus dem Westbalkan im Jahr 2020. Drucksache 19/28011. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2021e):** auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE – Drucksache 19/29430. Wartezeiten an deutschen Visastellen. Drucksache 19/30793. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2021f):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/26156. Abschiebungen und Ausreisen 2020. Drucksache 19/27007. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2021g):** Unterrichtung durch die Bundesregierung Abschlussbericht des Kabinettsausschusses zur Bekämpfung von Rechtsextremismus und Rassismus. Drucksache 19/30080. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2021h):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Filiz Polat, Luise Amtsberg, Canan Bayram, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Drucksache 19/27250. Situation der Sprach- und Integrationskurse während der COVID-19-Pandemie. Drucksache 19/27757. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutscher Bundestag (2021i):** Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Dr. André Hahn, Gökay Akbulut, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE. Drucksache 19/26863. Zahlen in der Bundesrepublik Deutschland lebender Flüchtlinge zum Stand 31. Dezember 2020. Drucksache 19/28234. Berlin: Deutscher Bundestag.
- Deutsches Kinderhilfswerk et al. (2021):** Kinderrechte im EU Migrations- und Asylpaket konsequent verankern!, Online: [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/c4ec8026bb4f4c40c12586a4002fb78a/\\$FILE/Positionspapier%20EU%20Asyl-%20und%20Migrationspaket%20FINAL.docx.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/c4ec8026bb4f4c40c12586a4002fb78a/$FILE/Positionspapier%20EU%20Asyl-%20und%20Migrationspaket%20FINAL.docx.pdf) (3.12.2021).
- Die Linke/Bündnis 90/Die Grünen/SPD (2020):** Gemeinsam neue Wege gehen. Thüringen demokratisch, sozial und ökologisch gestalten. Koalitionsvertrag zwischen den Parteien DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für die 7. Wahlperiode des Thüringer Landtags, Online: <https://www.die-linke-thueringen.de/start/koalitionsvertrag-2020/> (3.12.2021).

- DGB – Deutscher Gewerkschaftsbund** (2020): Ausbeutung mobiler Beschäftigter in der EU. Arbeitsmarktaktuell Nr. 06 / November 2020 DGB Abteilung Arbeitsmarktpolitik, Online: <https://www.dgb.de/downloadcenter/++co++b9fd61e8-2406-11eb-9c29-001a4a16011a> (3.12.2021).
- DIMR – Deutsches Institut für Menschenrechte** (2020a): Entwicklung der Menschenrechtssituation in Deutschland Juli 2019 – Juni 2020. Bericht an den Deutschen Bundestag gemäß § 2 Absatz 5 DIMRG. Berlin: DIMR.
- DIMR – Deutsches Institut für Menschenrechte** (2020b): Konzeptentwicklung für eine unabhängige Berichterstattungsstelle gegen geschlechtsspezifische Gewalt und Menschenhandel in Deutschland, Online: <https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/das-institut/geofoerderte-projekte/berichterstattungsstelle-gegen-geschlechtsspezifische-gewalt-und-menschenhandel> (3.12.2021).
- Dlf – Deutschlandfunk** (2019): Kritik an Habecks Forderung nach Soforthilfe. 23.12.2019, Online: https://www.deutschlandfunk.de/fluechtlingskinder-in-griechenland-kritik-an-habecks.1773.de.html?dram:article_id=466563 (3.12.2021).
- Dlf – Deutschlandfunk** (2020): Warum die Arbeitsbedingungen in Schlachtbetrieben so prekär sind. 22. Juni 2020, Online: https://www.deutschlandfunk.de/covid-19-ausbrueche-warum-die-arbeitsbedingungen-in.2897.de.html?dram:article_id=476511 (3.12.2021).
- DW – Deutsche Welle** (2020a): Merkel: Ministerpräsidentenwahl in Thüringen rückgängig machen. 6. Februar 2020, Online: <https://www.dw.com/de/merkel-ministerpr%C3%A4sidentenwahl-in-th%C3%BCringen-r%C3%BCckg%C3%A4ngig-machen/a-52273681> (3.12.2021).
- DW – Deutsche Welle** (2020b): Mittelmeerländer kritisieren EU-Vorschläge für Asylreform. 25. November 2020. Online: <https://www.dw.com/de/mittelmeerl%C3%A4nder-kritisieren-eu-vorschl%C3%A4ge-f%C3%BCr-asylreform/a-55728528> (3.12.2021).
- DW – Deutsche Welle** (2020c): Nachbesserungen am Migrationspaket der EU-Kommission gefordert. 24. September 2020. Online: <https://www.dw.com/de/nachbesserungen-am-migrationspaket-der-eu-kommission-gefordert/a-55041282> (3.12.2021).
- EEAS – European Union External Action** (2020): Remarks by HR/VP Josep Borrell at the Press Conference following the Extraordinary Foreign Affairs Council, 6.3.2020, Online: https://eeas.europa.eu/headquarters/headquarters-homepage/75708/remarks-hrvp-josep-borrell-press-conference-following-extraordinary-foreign-affairs-council_en (3.12.2021).
- EMN – Europäisches Migrationsnetzwerk** (2020): How do EU Member States Treat Cases of Missing Unaccompanied Minors? EMN Inform, Europäische Kommission: Brüssel. Online: <https://emn.ie/publications/how-do-eu-member-states-treat-cases-of-missing-unaccompanied-minors-emn-inform/> (3.12.2021).
- EMN/BAMF – Europäisches Migrationsnetzwerk/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** (2020): Migration, Integration, Asyl in Deutschland 2019. Politische und rechtliche Entwicklungen. Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Endres de Oliviera, Pauline/Weber, Daniel** (2021): Die Rechtsstellung von Kindern im neuen Migrations- und Asylpaket der EU, Online: [http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/c4ec8026bb4f4c40c12586a4002fb78a/\\$FILE/Positionspapier%20EU%20Asyl-%20und%20Migrationspaket%20FINAL.docx.pdf](http://infothek.paritaet.org/pid/fachinfos.nsf/0/c4ec8026bb4f4c40c12586a4002fb78a/$FILE/Positionspapier%20EU%20Asyl-%20und%20Migrationspaket%20FINAL.docx.pdf) (3.12.2021).
- EP – Europäisches Parlament** (2020): EU-Migrationspaket: Kommissionsvorschlag stößt auf gemischte Reaktionen. 28. September 2020, Online: <https://www.europarl.europa.eu/news/de/headlines/society/20200924STO87803/eu-migrationspaket-kommissionsvorschlag-stosst-auf-gemischte-reaktionen> (3.12.2021).
- EU – Europäische Union** (2020a): Von der Rechtsnatur bis zur Realisierung: Fragen und Antworten zum neuen europäischen Migrations- und Asylpaket. 8. Oktober 2020. Online: <https://www.eu2020.de/eu2020-de/aktuelles/artikel/faq-europaeisches-migrations-und-asylpaket/2396764> (3.12.2021).

- EU – Europäische Union** (2020b): Bundesinnenminister Seehofer zum Migrations- und Asylpaket der EU-Kommission: „Gute Grundlage für Gespräche mit Mitgliedstaaten“. Pressemitteilung vom 23. September 2020, Online: <https://www.eu2020.de/eu2020-de/aktuelles/pressemitteilungen/seehofer-migrationspakt-kommission/2396710> (3.12.2021).
- Europarat** (2020): Lutte contre la traite des êtres humains. Newsletter janvier – mai 2020. Déclaration du GRETA zur la pandémie de COVID-19, Online: <https://rm.coe.int/newsletter-jan-june-2020-en/16809e7fca%20> (3.12.2021).
- Eurostat** (2021): Blaue Karten EU nach Art der Entscheidung, Beruf und Staatsangehörigkeit, Online: https://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=migr_resbc1&lang=de (3.12.2021).
- Frontex** (2020): Frontex launches internal inquiry into incidents recently reported by media, 27.10.2020, Online: <https://frontex.europa.eu/media-centre/news/news-release/frontex-launches-internal-inquiry-into-incident-recently-reported-by-media-ZtuEBP> (3.12.2021).
- Geissler-Frank, Isolde/Sutterer, Peter** (2008): Migration, Integration und Kriminalität, in: DVJJ (Hrsg.): Fördern Fordern Fallenlassen. Schriftenreihe der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen e.V., Dokumentation des 27. Deutschen Jugendgerichtstages vom 15.-18. September 2007 in Freiburg, Online: <https://www.dvjj.de/wp-content/uploads/2019/06/27.-JGT-2007-Freiburg.pdf#page=526> (3.12.2021).
- Graf, Johannes** (2021): Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln für Drittstaatsangehörige. Jahresbericht 2020. Berichtserien zu Migration und Integration, Reihe 1. Nürnberg: Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge.
- Grote, Janne** (2015): Irreguläre Migration und freiwillige Rückkehr – Ansätze und Herausforderungen der Informationsvermittlung. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 65 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.
- Grote, Janne/Bitterwolf, Maria/Baraulina, Tatjana** (2016): Resettlement und humanitäre Aufnahme in Deutschland. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 68 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Hailbronner, Kay** (2017): Asyl- und Ausländerrecht. 4., überarbeitete Auflage, Stuttgart: Kohlhammer Verlag.
- Hoffmeyer-Zlotnik, Paula** (2017): Rückkehrpolitik in Deutschland im Kontext europarechtlicher Vorschriften. Fokusstudie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN), Working Paper 77 des Forschungszentrums des Bundesamtes. Nürnberg: BAMF.
- Hoffmeyer-Zlotnik, Paula/Grote, Janne** (2019): Anwerbung und Bindung von internationalen Studierenden in Deutschland. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 85 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: BAMF.
- IM NRW – Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen** (o. J.): Weitere Maßnahmen gegen Rechtsextremismus bei Polizei, Online: <https://www.im.nrw/weitere-massnahmen-gegen-rechtsextremismus-bei-polizei> (3.12.2021).
- Informationsverbund Asyl & Migration** (2021): Änderung der BAMF-Praxis: Keine Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate wegen Kirchenasyls, 14.1.2021, Online: <https://www.asyl.net/view/detail/News/aenderung-der-bamf-praxis-keine-verlaengerung-der-ueberstellungsfrist-auf-18-monate-wegen-kirchenasyls/> (3.12.2021).
- KOK e. V. – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.** (o. J.): Zur Problematik gesicherter Zahlen, Online: <https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/menschenhandel/was-ist-menschenhandel/daten-/-zahlen-/-fakten> (3.12.2020).
- KOK e. V. – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.** (2020a): Betroffene von Menschenhandel im Asylkontext erkennen. Problembeschreibung und Handlungsempfehlungen, Online: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/KOK_PolicyPaper_2020.pdf (3.12.2021).

- KOK e. V. – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.** (2020b): Menschenhandel in Deutschland – Rechte und Schutz für Betroffene. Berlin: KOK e. V.
- KOK e. V. – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V.** (2020c): Herausforderungen & Forderungen der spezialisierten Fachberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel in Folge der Corona Pandemie, 21.12.2020, Online: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/Covid-19_KOK-UEberblick_und_Empfehlungen_2020_12_21.pdf (3.12.2021).
- KOM – Europäische Kommission** (2020a): Ein Neuanfang in der Migrationspolitik: Aufbau von Vertrauen und Schaffung eines neuen Gleichgewichts zwischen Verantwortung und Solidarität. Pressemitteilung vom 23. September 2020, Online: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_20_1706 (3.12.2021).
- KOM – Europäische Kommission** (2020b): Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen. Ein neues Migrations- und Asylpaket. COM(2020) 609 final, Online: https://eur-lex.europa.eu/resource.html?uri=cellar:85ff8b4f-ff13-11ea-b44f-01aa75ed71a1.0001.02/DOC_3&format=PDF (3.12.2021).
- KOM – Europäische Kommission** (2020c): New Pact on Migration and Asylum: Questions and Answers. Temporary controls, 23.9.2020, Online: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/en/qanda_20_1707#temporary-controls (3.12.2021).
- KOM – Europäische Kommission** (2020d): Das neue Migrations- und Asylpaket: Fragen und Antworten, Online: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/qanda_20_1707 (3.12.2021).
- KOM – Europäische Kommission** (2020e): Report from the Commission to the European Parliament and the Council. Third report on the progress made in the fight against trafficking in human beings (2020) as required under Article 20 of Directive 2011/36/EU on preventing and combating trafficking in human beings and protecting its victims. COM(2020) 661 final, Online: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020DC0661&from=EN> (21.09.2022).
- Kraler, Albert/Noack, Marion** (2017): Migration und Entwicklung – eine neue Perspektive? In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hg.): Kurzdossiers Zuwanderung, Flucht und Asyl: Aktuelle Themen, Dossier Migration und Entwicklung. Online: <http://www.bpb.de/gesellschaft/migration/kurzdossiers/260906/migration-und-entwicklung-eine-neue-perspektive> (3.12.2020).
- Lang, Kati** (2018): Rassistische Straftaten. Warum behördliche Statistiken nicht aussagekräftig sind. Online: https://mediendienst-integration.de/fileadmin/Dateien/Expertise_Erfassung_rassistischer_Straftaten.pdf (3.12.2020).
- Lechner, Claudia** (2020): Anwerbung und Arbeitsbedingungen von Saisonarbeitskräften. Studie von EMN Deutschland für das Europäische Migrationsnetzwerk. Working Paper 89 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- LpB BW – Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg** (2020): Situation an der griechischen Grenze, Online: <https://www.lpb-bw.de/flucht-grenze-griechenland#c56371> (3.12.2021).
- LTO – Legal Tribune Online** (2020): Kein separates Aufnahmeprogramm für Flüchtlinge in Thüringen, 7.8.2020, Online: <https://www.lto.de/recht/nachrichten/n/thueringen-keine-aufnahme-fluechtlinge-griechenland/> (3.12.2021).
- MMJV Thüringen – Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz Thüringen** (2020): Kein Einvernehmen zum Landesaufnahmeprogramm, 7.8.2020, Online: <https://justiz.thueringen.de/aktuelles/medieninformationen/detailseite/kein-einvernehmen-zum-landesaufnahmeprogramm> (3.12.2021).
- NesT – Neustart im Team** (o. J.): Neustart im Team. Verantwortung teilen – Flüchtlinge schützen und begleiten, Online: <https://www.neustartimteam.de/> (3.12.2021).

- Noske, Barbara** (2012): Zum ‚unbegleiteten minderjährigen Flüchtling‘ werden – Über die Untrennbarkeit des Begriffs vom deutschen Kontext, in: Deutsches Rotes Kreuz/BumF (Hg.): Kindeswohl und Kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten.
- Pro Asyl** (2020): Abschiebungsmoratorium jetzt! Lage in vielen Herkunftsstaaten durch Corona stark verschlechtert, 17.6.2020, Online: <https://www.proasyl.de/news/abschiebungsmoratorium-jetzt-lage-in-vielen-herkunftsstaaten-durch-corona-stark-verschlechtert/> (3.12.2021).
- Rat für Migration** (2020): RfM-Mitglieder unterzeichnen Pressemitteilung zum EU-Migrationspakt. Pressemitteilung vom 24. September 2020. Online: <https://rat-fuer-migration.de/2020/09/24/rfm-mitglieder-unterzeichnen-pressemittteilung-zum-eu-migrationspakt/> (3.12.2021).
- Refugee Support Aegean** (2020): „Protect our laws and humanity“. Open Letter by 152 Organizations, 6.3.2020, Online: <https://rsaegean.org/en/protect-our-laws-and-humanity-open-letter-by-152-organizations/> (3.12.2021).
- Resettlement.de** (o. J.): Aktuelle Aufnahmen, Online: <https://resettlement.de/aktuelle-aufnahmen> (3.12.2021).
- Rietig, Victoria/Günnewig, Mona Lou** (2020): Deutsche Rückkehrpolitik und Abschiebungen. Zehn Wege aus der Dauerkrise, DGAP Analyse Nr. 3 Mai 2020, Online: https://dgap.org/sites/default/files/article_pdfs/dgap-analyse-2020-03-de_0.pdf (3.12.2021).
- RND – Redaktionsnetzwerk** (2020a): Illegale Pushbacks in Richtung Türkei: Frontex bestreitet Beteiligung an Zurückweisungen in Ägäis, 1.12.2020, Online: <https://www.rnd.de/politik/illegale-pushbacks-in-richtung-turkei-frontex-bestreitet-beteiligung-an-zurueckweisungen-in-agais-2HRZ7UX5DKWATNJYFGLZAX5H3Y.html> (3.12.2020).
- RND – Redaktionsnetzwerk Deutschland** (2020b): Fall Miri und die Einreise-Sperre: Ministerium will Gesetz verschärfen, 22.1.2020, Online: <https://www.rnd.de/politik/fall-miri-und-die-einreise-sperre-ministerium-will-gesetz-verscharfen-22YGG4DQXTEFQ54XX3OJYRK2VM.html> (3.12.2021).
- Sangmeister, Hartmus/Wagner, Heike** (Hg.) (2017): Verändert die europäische Flüchtlingskris4e die Entwicklungszusammenarbeit? Entwicklungszusammenarbeit im 21. Jahrhundert: Wissenschaft und Praxis im Dialog, Band 19. Baden-Baden: Nomos.
- Sarrica, Fabrizio/Healy, Claire/Serio, Giulia/Samson, Jasper** (2020): How COVID-19 restrictions and the economic consequences are likely to impact migrant smuggling and cross-border trafficking in persons to Europe and North America, in: United Nations Office on Drugs and Crime (Hg.), Online: <https://www.unodc.org/documents/data-and-analysis/covid/Covid-related-impact-on-SoM-TiP-web3.pdf> (3.12.2021).
- StBA – Statistisches Bundesamt** (2020): Bildung und Kultur. Personal an Hochschulen. 2019. Fachserie 11 Reihe 4.4, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- StBA – Statistisches Bundesamt** (2021a): 21 % weniger ausländische Studienanfängerinnen und -anfänger im Corona-Jahr 2020. Pressemitteilung Nr. 133 vom 17. März 2021, Online: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/03/PD21_133_213.html (3.12.2021).
- StBA – Statistisches Bundesamt** (2021b): Bildung und Kultur. Studierende an Hochschulen. Sommersemester 2020. Fachserie 11 Reihe 4.1, Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- StBA – Statistisches Bundesamt** (2021c): Kinderschutz: Jugendämter nahmen 2020 rund 45 400 Kinder in Obhut. Pressemitteilung Nr. 295 vom 24. Juni 2021, Online: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/06/PD21_295_225.html (3.12.2021).
- StBA – Statistisches Bundesamt** (2021d): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Einbürgerungen 2020, Fachserie 1, Reihe 2.1, Online: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publikationen/Downloads-Migration/einbuengerungen-2010210207004.html> (3.12.2021).

- StBA – Statistisches Bundesamt** (2021e): 15 % weniger Einbürgerungen im Jahr 2020, Pressemitteilung Nr. 248 vom 26.5.2021, Online: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/05/PD21_248_125.html (3.12.2021).
- StBA – Statistisches Bundesamt** (2021f): Bevölkerung und Erwerbstätigkeit. Ausländische Bevölkerung Ergebnisse des Ausländerzentralregisters 2020, Fachserie 1, Reihe 2, Online: https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-1.html (3.12.2021).
- SVR – Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration** (2012): Integration im föderalen System: Bund, Länder und die Rolle der Kommunen. Jahresgutachten 2012 mit Integrationsbarometer, Online: https://www.svr-migration.de/%20wp-content/uploads/2017/05/SVR_Jahresgutachten_2012.pdf (3.12.2021).
- SVR – Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration** (2017): Rückkehrpolitik in Deutschland. Wege zur Stärkung der geförderten Ausreise. Studie des SVR-Forschungsbereichs 2017-1, Berlin: SVR.
- SVR – Sachverständigenrat deutscher Stiftungen für Integration und Migration** (2019): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung, Online: https://www.svr-migration.de/wp-content/uploads/2019/03/Stellungnahme_Duldungsgesetz.pdf (3.12.2021).
- SZ – Süddeutsche Zeitung** (2020a): Viele Bundesländer wollen Geflüchtete aufnehmen - doch Seehofer erlaubt es nicht. 10. September 2020, Online: <https://www.sueddeutsche.de/politik/moria-fluechtlinge-aufnahme-bundeslaender-1.5027342> (3.12.2021).
- SZ – Süddeutsche Zeitung** (2020b): Seehofer schlägt den nächsten Haken, Online: <https://www.sueddeutsche.de/politik/rassismus-studie-seehofer-schlaegt-den-naechsten-haken-1.5088376> (3.12.2021).
- Tangermann, Julian/Hoffmeyer-Zlotnik, Paula** (2018): Unbegleitete Minderjährige in Deutschland. Herausforderungen und Maßnahmen nach der Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Working Paper 80 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
- Uhl, Bärbel** (2020): Defining the Gap: Datenerhebung zu Menschenhandel und Ausbeutung in Deutschland – Der Zivilgesellschaftliche Ansatz des KOK, in: KOK – Bundesweiter Koordinierungskreis gegen Menschenhandel e. V. (Hg.), Online: https://www.kok-gegen-menschenhandel.de/fileadmin/user_upload/KOK_Datenbericht_Final_deu_2020_10_18.pdf (3.12.2021).
- UNHCR** (2020): UNHCR – Resettlement Konferenz Entwicklung in DEU seit Sommer 2019, Online: https://resettlement.de/wp-content/uploads/BMI_-_Resettlement-Konferenz-2020-UB.pdf (3.12.2021).
- Uslucan, Haci-Halil** (2012): Kriminogene Entwicklungsrisiken von Jugendlichen mit Zuwanderungsgeschichte und Möglichkeiten der Prävention und Intervention. Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie volume 6, pages 102–110 (2012), Online: <https://link.springer.com/article/10.1007%2Fs11757-012-0152-9> (3.12.2021).
- ZBS-AuF II – Beratungsstelle „Ausländer*innen und Fachkräftesicherung** (2019): Newsletter Nr. 10, 3.6.2019, Online: https://www.einwanderer.net/fileadmin/downloads/tabellen_und_uebersichten/1907caritasOS.pdf (3.12.2021).
- Zeit online** (2020a): Ministerpräsident Thomas Kemmerich will zurücktreten. 6. Februar 2020, Online: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2020-02/fdp-fraktion-thueringen-will-landtag-aufloesen-kemmerich-vor-ruecktritt> (3.12.2021).
- Zeit online** (2020b): Visegrád-Länder lehnen EU-Migrationspakt ab, Online: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-09/asylreform-visegrad-staaten-eu-fluechtlingspolitik-polen-ungarn-tschechien> (3.12.2021).
- Zeit online** (2020c): „Wir haben die Tore geöffnet“, 29.2.2020, Online: <https://www.zeit.de/politik/ausland/2020-02/tuerkei-recep-tayyip-erdogan-eu-grenzen/komplettansicht> (3.12.2021).

Abkürzungsverzeichnis

AA	Auswärtiges Amt
Abs.	Absatz
ADS	Antidiskriminierungsstelle des Bundes
AfD	Alternative für Deutschland
AnKER	Zentrum für Ankunft, Entscheidung, Rückführung
Art.	Artikel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz (ehemals Asylverfahrensgesetz – AsylVfG)
AufenthG	Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz)
AufenthV	Aufenthaltsverordnung
AVB	Asylverfahrensberatung
AZR	Ausländerzentralregister
AZRG	Gesetz über das Ausländerzentralregister
AZRG-DV	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister
BA	Bundesagentur für Arbeit
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BeschV	Beschäftigungsverordnung
BGBI	Bundesgesetzblatt
BKA	Bundeskriminalamt
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMI	Bundesministerium des Innern, seit April 2018: Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BPOL	Bundespolizei
BQFG	Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz
bspw.	beispielsweise
BumF	Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
BVA	Bundesverwaltungsamt
BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenen- und Flüchtlingsgesetz)
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CDU	Christlich Demokratische Union
CIM	Centrum für internationale Migration und Entwicklung
COI	Country of Origin (Herkunftsland)
CSU	Christlich-Soziale Union
2. DAVG	Zweites Datenaustauschverbesserungsgesetz
d. h.	das heißt
EASO	European Asylum Support Office (Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen)
ebd.	ebenda
EG	Europäische Gemeinschaft

EMN	Europäisches Migrationsnetzwerk
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
ERRIN	European Return and Reintegration Network
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EURINT	European Integrated Return Management
Europol	Europäisches Polizeiamt
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
EZ	Entwicklungszusammenarbeit
f.	folgend
FDP	Freie Demokratische Partei
FEG	Fachkräfteeinwanderungsgesetz
ff.	folgende
Frontex	Europäische Agentur für Grenz- und Küstenwache
GAMM	Gesamtansatz für Migration und Mobilität/Gesamtansatz zur Migrationsfrage
GASIM	Gemeinsames Analyse- und Strategiezentrum illegale Migration
GER	Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen für Sprachen
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GRETA	Group of Experts on Action against Trafficking in Human Beings (Expertengruppe für die Bekämpfung des Menschenhandels)
HAP	Humanitäre Aufnahmeprogramme
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
IMK	Ständige Konferenz der Innenministerinnen und Innenminister und -senatorinnen und -senatoren der Länder
inkl.	inklusive
IntV	Integrationskursverordnung
IOM	Internationale Organisation für Migration
i. V. m.	in Verbindung mit
KOM	Europäische Kommission
MBE	Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer
MINT	Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik
Mio.	Millionen
NAP	Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus
NesT	Neustart im Team
NGO	non-governmental organization (Nichtregierungsorganisation)
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
o. J.	ohne Jahr
PKS	polizeiliche Kriminalstatistik
PMK	politisch motivierte Kriminalität
REAG/GARP	Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme
REG	Return Expert Group (EMN-Sachverständigengruppe für Rückkehr)
RL	Richtlinie
SGB	Sozialgesetzbuch
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz

StGB	Strafgesetzbuch
SVR	Sachverständigenrat deutscher Stiftung für Integration und Migration
u. a.	unter anderem
UAM	Unbegleitete ausländische Minderjährige
ÜG	Übergangsgesetz
UM	Unbegleitete Minderjährige
UMA	Unbegleitete minderjährige Ausländer
umF	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
IAB	Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung
ICT-RL	EU-Richtlinie zum unternehmensinternen Transfer (RL 2014/66/EU)
IMK	Ständige Konferenz der Innenministerinnen und Innenminister und -senatorinnen und -senatoren der Länder
Inkl.	Inklusive
IntMK	Konferenz der für Integration zuständigen Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren der Länder
IntV	Integrationskursverordnung
IOM	Internationale Organisation für Migration
IQ	Förderprogramm „Integration durch Qualifizierung“
i. V. m.	In Verbindung mit
JI-Rat	Rat für Justiz und Inneres der EU
JMD	Jugendmigrationsdienste
KOM	Europäische Kommission
LfAR	Landesamt für Asyl und Rückführungen
LSBTI	Lesbisch, schwul, bisexuell, transsexuell, intersexuell
MBE	Migrationsberatung für erwachsene Zuwanderer
MINT	Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik
Mio.	Millionen
MWK	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst (Baden-Württemberg)
m. W. v.	Mit Wirkung von
NAP	Nationaler Aktionsplan gegen Rassismus
NesT	Neustart im Team
NGO	Non-governmental organization (Nichtregierungsorganisation)
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
NSU	Nationalsozialistischer Untergrund
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
o. J.	Ohne Jahr
PMK	Politisch motivierte Kriminalität
POG	Polizeiorganisationsgesetz
p. P.	Pro Person
rd.	rund
REAG/GARP	Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany/Government Assisted Repatriation Programme
REG	Return Expert Group (EMN-Sachverständigengruppe für Rückkehr)

REST-Richtlinie	Richtlinie (EU) 2016/801 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2016 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilnahme an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit
RL	Richtlinie
SGB	Sozialgesetzbuch
SGK	Schengener Grenzkodex
SIS	Schengener Informationssystem
Sog.	Sogenannt
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StAG	Staatsangehörigkeitsgesetz
StBA	Statistisches Bundesamt
StGB	Strafgesetzbuch
StlÜbk	Staatenlosenübereinkommen
StMI	Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
SVR	Sachverständigenrat deutscher Stiftung für Integration und Migration
u. a.	unter anderem
UAM	Unbegleitete ausländische Minderjährige
UE	Unterrichtseinheiten
ÜG	Übergangsgesetz
UM	Unbegleitete Minderjährige
UMA	Unbegleitete minderjährige Ausländer
umF	Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
v. a.	Vor allem
Vgl.	Vergleiche
VIS	VISA-Informationssystem
VN	Vereinte Nationen (United Nations)
VO	Verordnung
WGR	Working Group on Resettlement
z. B.	zum Beispiel
ZFD	Ziviler Friedensdienst
ZUR	Zentrum zur Unterstützung der Rückkehr

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Asylanträge und Hauptstaatsangehörigkeiten (2019 und 2020)	29
Tabelle 2:	Reguläre und vorläufige Inobhutnahmen (§§ 42, 42a SGB VII) von Minderjährigen aufgrund unbegleiteter Einreise und Asylanträge von unbegleiteten Minderjährigen (2015–2020)	36
Tabelle 3:	Neue Integrationskursteilnehmende nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (2019–2020)	40
Tabelle 4:	Eintritte bei den Berufssprachkursen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (2019–2020)	41
Tabelle 5:	Anzahl der Einbürgerungen nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (2019–2020)	48
Tabelle 6:	REAG/GARP geförderte Rückkehr: Häufigste Staatsangehörigkeiten (2019–2020)	63
Tabelle 7:	Abschiebungen: Häufigste Staatsangehörigkeiten (2019–2020)	66

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen 2000 bis 2020	28
Abbildung 2:	Entscheidungen im Jahr 2020	29
Abbildung 3:	Dublin-Aufnahme- und Wiederaufnahmeersuchen sowie Überstellungen (2010–2020)	31
Abbildung 4:	Unbegleitete Minderjährige, Erstantragstellende in Personen (2013 bis 2020)	37
Abbildung 5:	Einbürgerungen in Deutschland (2000 bis 2020)	48
Abbildung 6:	Feststellungen von unerlaubt eingereisten ausländischen Personen (2012–2020)	51
Abbildung 7:	Ausreisepflichtige und Geduldete am jeweiligen Stichtag	57
Abbildung 8:	Freiwillige Ausreisen und Abschiebungen (2015–2020)	63
Abbildung 9:	Abschiebungen, Zurückschiebungen und Zurückweisungen (2015–2020)	65
Abbildung 10:	Anzahl der Opfer von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Arbeitsausbeutung (2013–2020)	71

Publikationen des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl (Auswahl)

Working Paper

- WP 92** Abschiebungshaft und Alternativen zur Abschiebungshaft. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Friederike Haberstroh (2022)
- WP 91** Digitales Lehren und Lernen im Integrationskurs. Herausforderungen und Potenziale aus der Sicht der Lehrkräfte.
Verfasst von: Ramona Kay, Jan Eckhard, Anna Tissot (2021)
- WP 90** Zuverlässig, aktuell, interoperabel: Datenmanagement im Asylverfahren in Deutschland. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Janne Grote (2021)
- WP 90** Zuverlässig, aktuell, interoperabel: Datenmanagement im Asylverfahren in Deutschland. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Janne Grote (2021)
- WP 89** Anwerbung und Arbeitsbedingungen von Saisonarbeitskräften. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Claudia Lechner (2020)
- WP 88** Anwerbung und Förderung von außereuropäischen Startups auf Bundes- und Landesebene. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Janne Grote in Kooperation mit Ralf Säger und Kareem Bayo (2020)

- WP 87** Menschen mit Migrationshintergrund aus muslimisch geprägten Ländern in Deutschland. Analysen auf Basis des Mikrozensus 2018).
Verfasst von: Katrin Pfündel, Anja Stichs und Nadine Halle (2020)
- WP 86** Die Rolle von Migrationsbehörden im Umgang mit Drittstaatsangehörigen, die eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit darstellen. Studie der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN).
Verfasst von: Friederike Haberstroh (2020)

Forschungsberichte

- FB 40** Eckdaten zur Repräsentativuntersuchung „Ausgewählte Migrantengruppen in Deutschland“ (RAM 2015).
Verfasst von: Christian Babka von Gostomski (2022)
- FB 39** Binnenmobilität von Geflüchteten mit Schutzstatus in Deutschland. Eine explorative Analyse auf Basis des Ausländerzentralregisters.
Verfasst von: Johannes Weber (2022)
- FB 38** Muslimisches Leben in Deutschland 2020 – Studie im Auftrag der Deutschen Islam Konferenz.
Verfasst von: Katrin Pfündel, Anja Stichs und Kerstin Tanis (2021)
- FB 37** Evaluation der AnkER-Einrichtungen und der funktionsgleichen Einrichtungen. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2021)
- FB 36** Integration von Geflüchteten in ländlichen Räumen.
Verfasst von: Tabea Rösch, Hanne Schneider, Johannes Weber und Susanne Worbs (2020)

FB 35 Ausländische nicht-akademische Fachkräfte auf dem deutschen Arbeitsmarkt. Eine Bestandsaufnahme vor dem Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes
Verfasst von: Johannes Graf und Barbara Heß (2020)

Kurzanalysen

03/2022 Menschen aus Eritrea und Syrien in Deutschland: Unterstützungspotenziale persönlicher Netzwerke.
Verfasst von: Manuel Siegert (2022)

02/2022 Fünfte Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten. Entwicklung der Deutschkenntnisse, Sorgen und Lebenszufriedenheit bei Geflüchteten während des ersten Covid-19-Pandemiejahres.
Verfasst von: Wenke Niehues (2022)

01/2022 Die Wohnhistorie Geflüchteter in Deutschland.
Verfasst von: Kerstin Tanis (2022)

07/2021 Kursverläufe im Allgemeinen Integrationskurs.
Verfasst von: Pia Homrighausen und Salwan Saif (2021)

06/2021 Neue Erkenntnisse zu Hilfebedarfen und zur Nutzung von Beratungsangeboten.
Verfasst von: Susanne Schührer (2021)

05/2021 Lebenssituationen älterer Geflüchteter in Deutschland.
Verfasst von: Amrei Maddox (2021)

04/2021 Vierte Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten. Spracherwerb und soziale Kontakte schreiten bei Geflüchteten voran.
Verfasst von: Wenke Niehues, Nina Rother und Manuel Siegert (2021)

03/2021 Hürden beim Zugang zum Integrationskurs. Alltagserfahrungen geflüchteter Frauen mit Kleinkindern.
Verfasst von: Anna Tissot (2021)

02/2021 Geflüchtete Frauen in Deutschland – Freizeitverhalten und soziale Kontakte.
Verfasst von: Cristina de Paiva Lareiro (2021)

01/2021 Zu Lebenssituationen von jungen Erwachsenen mit Fluchterfahrung.
Verfasst von: Wenke Niehues (2021)

05/2020 Entwicklungen in der Wohnsituation Geflüchteter.
Verfasst von: Kerstin Tanis (2020)

04/2020 Fluchtspezifische Faktoren im Kontext des Deutscherwerbs bei Geflüchteten. Familienkonstellation, Gesundheitsstand und Wohnsituation.
Verfasst von: Andreea Baier, Anna Tissot und Nina Rother (2020)

03/2020 Problemlagen geflüchteter Integrationskursteilnehmender. Bedarfe und Nutzung von Migrationsberatungsangeboten.
Verfasst von: Anna Tissot und Johannes Croisier (2020)

02/2020 Die Religionszugehörigkeit, religiöse Praxis und soziale Einbindung von Geflüchteten.
Verfasst von: Manuel Siegert (2020)

01/2020 Dritte Welle der IAB-BAMF-SOEP-Befragung von Geflüchteten. Geflüchtete verbessern ihre Deutschkenntnisse und fühlen sich in Deutschland weiterhin willkommen.
Verfasst von: Cristina de Paiva Lareiro, Nina Rother und Manuel Siegert (2020)

Beitragsreihe

BR 11 Distanzierungsverläufe vom salafistischen Extremismus. Eine empirische Studie über die Vielfalt individueller Wege der Loslösung vom Salafismus.
Verfasst von: Corinna Emser, Imke Haase, Mika Moeller, Christoph Nagel und Robert Pelzer (2022)

BR 10 SCHNITT:STELLEN 2.0 – Neue Erkenntnisse aus Forschung und Beratungspraxis im Phänomenbereich islamistischer Extremismus.
Herausgegeben von: Corinna Emser, Axel Krienbrink, Nelia Miguel Müller, Teresa Rupp, Alexandra Wielopolski-Kasaku (2022)

BR 9 Deradikalisierungs- und Distanzierungsarbeit. Begleitbuch zum Qualifizierungslehrgang (Umfeld-)Beratung im Phänomenbereich islamistisch begründeter Extremismus.

- BR 8** SCHNITT:STELLEN – Erkenntnisse aus Forschung und Beratungspraxis im Phänomenbereich islamistischer Extremismus.
Herausgegeben von: Corinna Emser, Axel Krienbrink, Nelia Miguel Müller, Teresa Rupp, Alexandra Wielopolski-Kasaku (2021)

Regelmäßig erstellte Berichte

- MB** **Migrationsbericht** des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge im Auftrag der Bundesregierung. Bericht 2020 (2021)
- JB** Migrations- und Integrationsforschung – **Jahresbericht** 2020 des Forschungszentrums Migration, Integration und Asyl im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2021)
- PB** Migration, Integration, Asyl in Deutschland 2019. Politische und rechtliche Entwicklungen. Jährlicher Bericht der deutschen nationalen Kontaktstelle für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) – „Politikbericht“ (2021)

Berichtsreihen zu Migration und Integration

- Reihe 1** Monitoring zur Bildungs- und Erwerbsmigration: Erteilung von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige. Halbjahresbericht 2021
Verfasst von: Johannes Graf (2022)
- Reihe 2** Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Staatsangehörigen nach Deutschland. Halbjahresbericht 2021
Verfasst von: Johannes Graf (2022)
- Reihe 3** Potenziale von Asylantragstellenden: Analyse der „SoKo“-Sozialstrukturdaten. Halbjahresbericht 2021
Verfasst von: Barbara Heß (2021)

Impressum

Herausgeber:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
EMN Deutschland und Forschungszentrum Migration, Integration und Asyl
90461 Nürnberg

Verfasser:

Claudia Lechner | Referat FI – Internationale Migration und Migrationssteuerung
Friederike Haberstroh | Referat FI – Internationale Migration und Migrationssteuerung
Janne Grote | Referat FI – Internationale Migration und Migrationssteuerung
Nelia Miguel Mueller | Referat FI – Internationale Migration und Migrationssteuerung
Redaktionelle Mitarbeit: Johanna Unewisse

Stand:

09/2022

Druck:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Gestaltung:

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge

Bildnachweis:

© iStock | Santiago Rodriguez
Infografiken Seite 18, 27, 35, 47, 56, 61, 70, 75: Burak Korkmaz

Zitation:

EMN/BAMF – Europäisches Migrationsnetzwerk/Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (2021):
Migration, Integration, Asyl. Politische Entwicklungen in Deutschland 2020. Jährlicher Bericht von EMN
Deutschland für das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN). Nürnberg: Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge.

ISSN:

2750-1558 (Online)
2748-2758 (Print)

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

Besuchen Sie uns auf

www.facebook.com/bamf.socialmedia
[@BAMF_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)
[@bamf_bund](https://www.instagram.com/bamf_bund)
www.bamf.de/forschung
www.bamf.de/emn

Other language

www.bamf.de/publikationen

